



- mit Postzustellungsurkunde -

Landkreis Spree-Neiße
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
Heinrich-Heine-Str. 1
03149 Forst (Lausitz)

Bearb.: Manja Michel
Gesch-Z.:LFU-T16-
3116/881+40#2861/2024
Hausruf: +49 33201 442-557
Fax: +49 331 27548-3305
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Manja.Michel@LFU.Brandenburg.de

Potsdam, 04. Januar 2024

**Planfeststellungsbeschluss
mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung
Az.: LFU-T16-3116/881+40#2861/2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 35 Abs. 2 KrWG i.V.m. den §§ 72 ff VwVfG und den Vorschriften der DepV ergeht der Planfeststellungsbeschluss für die Erweiterung und den Betrieb der Deponie „**Forst-Autobahn**“,

im

Landkreis	Spree-Neiße
Gemarkung	Groß Jamno
Flur	2
Flurstücke	147 und 148
Gemarkung	Forst (Lausitz)
Flur	38
Flurstücke	22, 31 und 33 (ehemals 32)

des Landkreises Spree-Neiße, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft.

Inhalt

<u>1</u>	<u>Feststellung des Plans (Planfeststellung)</u>	3
<u>1.1</u>	<u>Anordnung der sofortigen Vollziehung</u>	3
<u>1.2</u>	<u>Festgestellte Planunterlagen</u>	3
<u>1.3</u>	<u>Konzentrierte behördliche Entscheidungen</u>	4
<u>1.4</u>	<u>Sicherheitsleistung</u>	5
<u>1.5</u>	<u>Gebührenentscheidung</u>	5
<u>2</u>	<u>Nebenbestimmungen</u>	5
<u>2.1</u>	<u>Allgemeine Nebenbestimmungen</u>	5
<u>2.2</u>	<u>Abfallrecht (Bau der Deponie)</u>	6
<u>2.3</u>	<u>Abfallrecht (Betrieb der Deponie)</u>	11
<u>2.4</u>	<u>Abfallrecht (Grundwasserüberwachung)</u>	16
<u>2.5</u>	<u>Wasserrechtliche Nebenbestimmungen</u>	17
<u>2.6</u>	<u>Naturschutz- und Klimaschutzrechtliche Nebenbestimmungen</u>	17
<u>2.7</u>	<u>Forstrechtliche Nebenbestimmungen</u>	18
<u>2.8</u>	<u>Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen</u>	21
<u>2.9</u>	<u>Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen</u>	21
<u>2.10</u>	<u>Fernstraßenrechtliche Nebenbestimmungen</u>	22
<u>2.11</u>	<u>Nebenbestimmungen der NBB</u>	22
<u>3</u>	<u>Hinweise</u>	22
<u>3.1</u>	<u>Abfallrechtliche Hinweise</u>	22
<u>3.2</u>	<u>Wasserrechtliche Hinweise</u>	24
<u>3.3</u>	<u>Forstrechtliche Hinweise</u>	25
<u>3.4</u>	<u>Bodenschutzrechtliche Hinweise</u>	25
<u>3.5</u>	<u>Arbeitsschutzrechtliche Hinweise</u>	26
<u>3.6</u>	<u>Denkmalschutzrechtliche Hinweise</u>	27
<u>3.7</u>	<u>Fernstraßenrechtliche Hinweise</u>	27
<u>3.8</u>	<u>Sonstige Hinweise</u>	28
<u>4</u>	<u>Begründung</u>	28
<u>4.1</u>	<u>Sachverhalt</u>	28
<u>4.2</u>	<u>Gründe</u>	32
<u>4.3</u>	<u>Gesamtabwägung</u>	91
<u>4.4</u>	<u>Gebührenentscheidung</u>	92
<u>5</u>	<u>Rechtsgrundlagen</u>	93
<u>6</u>	<u>Rechtsbehelfsbelehrung</u>	95

1 Feststellung des Plans (Planfeststellung)

Der Plan für das Vorhaben Erweiterung und Betrieb der Deponie Forst-Autobahn um eine

Abfallablagerungsmenge von insgesamt ca. 551.000 m³ durch

- Errichtung eines Deponieabschnitts „Schüttbereich III (SB III)“ der Deponieklasse I in zwei Bauabschnitten (Bauabschnitt 1, Bauabschnitt 2) mit einer Abfallablagerungsmenge von ca. 451.000 m³ auf einer Ablagerungsfläche von ca. 4 ha mit einer maximalen Höhe im Plateaubereich von ca. 120 m NHN auf den Grundstücken im

Landkreis Spree-Neiße

Gemarkung	Groß Jamno
Flur	2
Flurstücke	147 und 148
Gemarkung	Forst (Lausitz)
Flur	38
Flurstücke	22, 31 und 33 (ehemals 32)

und der

- Erweiterung des Deponieabschnitts „Schüttbereich II (SB II)“ der Deponieklasse II um eine zusätzliche Abfallablagerungsmenge von ca. 100.000 m³ (Erweiterung der abfallrechtlichen Plangenehmigung vom 02.11.2012 (Az.: RW 1-65.007-71-82-53/003))

und einen

- Trenndamm aus Deponieersatzbaustoffen der Deponieklasse I von ca. 5.000 m³ auf der Fläche des Schüttbereiches II (SB II)

wird auf Antrag des Landkreises Spree-Neiße, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, 03149 Forst (Lausitz) - im Folgenden Vorhabenträger (VT) - vom 04.02.2021, zuletzt geändert am 28.11.2023, mit den sich aus den Regelungen dieses Beschlusses und aus den Deckblättern ergebenden Änderungen und Ergänzungen in den Planunterlagen festgestellt.

1.1 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet.

1.2 Festgestellte Planunterlagen

Diesem Planfeststellungsbeschluss liegen die folgenden Antragsunterlagen zugrunde:

3 Ordner,

Band 1 Seite 000000 – 000580

Band 2 Seite 000581 – 001060

1.3 Konzentrierte behördliche Entscheidungen

Neben dieser Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch diese Planfeststellung werden somit alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Es werden u.a. die folgenden behördlichen Entscheidungen durch die Planfeststellungsbehörde miterteilt.

1.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnis

Dem Vorhabenträger wird unter der Reg.-Nr. 70.2-02-606-001-22 die widerrufliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von ca. 19,5 l/s behandelten Sickerwassers und unbelasteten Oberflächenwassers aus dem Bereich des 1. BA (über S 6) bzw. 2. BA (über S5) und der Umfahrungsstraße über ein Versickerungsbecken in das Grundwasser (GIS-Koordinaten, ETRS 89, Zone 33, R: 471.196, H: 5.728.732) erteilt.

1.3.2 Waldumwandlung

Für die auf den nachstehend aufgeführten Grundstücken befindlichen Waldflächen wird nach § 8 Abs. 1 LWaldG die Genehmigung zur dauerhaften Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart („Deponiefläche“) im Umfang der jeweils genannten Umwandlungsfläche erteilt:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche (m ²)	Umwandlungsfläche (m ²)	
				dauerhaft	zeitweilig
Forst	38	31	2.239	65	0
Forst	38	32	97.521	18.555	0
Groß Jamno	2	147	17.230	14.250	0
Groß Jamno	2	148	31.022	26.420	0
Summe Waldumwandlung Deponie				59.290	

Die konkreten Umwandlungsflächen sind der beiliegenden Karte (Anlage 1 - Lageplan) zu entnehmen, die ebenfalls Bestandteil dieses Bescheides ist.

1.4 Sicherheitsleistung

Von der Erhebung einer Sicherheitsleistung wird abgesehen.

1.5 Gebührenentscheidung

Für diese Entscheidung werden Kosten in Höhe von

100.242,61 EUR

(in Worten: einhunderttausendzweihundertzweiundvierzig)

festgesetzt.

Der Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und ist zur Vermeidung von Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das Konto der Landeshauptkasse Brandenburg bei der

Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE34 3005 0000 7110 4018 12
BIC-Swift: WELADEDXXX

zu überweisen. Als Verwendungszweck geben Sie bitte unbedingt folgendes Kassenzeichen an:

2410500003911/261

Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung Ihrer Einzahlung möglich.

2 Nebenbestimmungen

2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 2.1.1 Die Aufnahme nachträglicher Nebenbestimmungen sowie die nachträgliche Aufhebung, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen, insbesondere um im Rahmen der Errichtung, des Betriebes und Stilllegung der Deponie, zur Erfüllung der Ziele des Klimaschutzgesetzes (KSG), Treibhausgase zu mindern, bleiben vorbehalten.
- 2.1.2 Die Bauausführung und der Betrieb der Deponie haben auf der Grundlage der unter Punkt 1.2 dieses Beschlusses genannten Unterlagen zu erfolgen.
- 2.1.3 Die unter Punkt 1.3 dieses Beschlusses genannten konzentrierten Entscheidungen sowie die unter Punkt 2 festgelegten Nebenbestimmungen

gehen den Antragsunterlagen (siehe Punkt 1.2) vor, soweit hierin abweichende bzw. ergänzende Regelungen getroffen wurden.

2.1.4 Sofern im Rahmen der Bauausführung weitere Unterlagen erstellt werden, die abweichende Regelungen zu den Antragsunterlagen beinhalten, haben die später erstellten Unterlagen Vorrang, sofern diese durch das LfU (Referat T16) bestätigt wurden.

2.1.5 Das Original oder eine Abschrift des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses sowie die planfestgestellten Planunterlagen mit den Planergänzungen sind am Betriebsstandort der Deponie aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2.1.6 Der Betrieb der Anlage ist gestattet montags bis samstags von 06:00 - 18:30 Uhr (Betriebszeiten).

2.1.7 Eine beabsichtigte Änderung der Deponiebetrieberschaft ist mindestens einen Monat vorher schriftlich anzuzeigen und bedarf der Zustimmung der Planfeststellungsbehörde.

Gleiches gilt für eine Änderung innerhalb des Deponiebetreibers (Änderung der Geschäftsführung o.ä.).

2.1.8 Die Änderung der Deponiebetrieberschaft setzt voraus, dass der neue Deponiebetreiber vor Wirksamwerden der Änderung die bis dahin gegebenenfalls zu leistende Sicherheit erbringt und neben den übrigen rechtlichen Anforderungen seine Zuverlässigkeit nach dem KrWG nachweist.

2.1.9 Auf der Deponie muss jederzeit ausreichend Personal für die wahrzunehmenden Aufgaben vorhanden sein. Das Personal muss über die für ihre jeweilige Tätigkeit erforderliche Fach- und Sachkunde verfügen. Das Personal muss durch geeignete Fortbildung über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügen.

Weiter muss das mit der Leitung der Deponie beauftragte Personal über die erforderliche Sach- und Fachkunde verfügen und an anerkannten Lehrgängen teilnehmen, in denen die Kenntnis von deponierelevanten Sachgebieten vermittelt wird.

2.2 Abfallrecht (Bau der Deponie)

2.2.1 Allgemeines zur Bauausführung

2.2.1.1 Der Bau der Basis- und Oberflächenabdichtung sowie der Bau der zugehörigen Bauwerke haben nach den Bestimmungen der DepV, den allgemein anerkannten technischen Regeln und den Vorgaben der Antragsunterlagen (Punkt 1.2) zu erfolgen.

2.2.1.2 Die Basisabdichtung des Schüttbereichs III, Deponieklasse I, hat folgenden Aufbau:

- Technische Barriere mit einer Dicke von 1 m ($k \leq 1 \cdot 10^{-9}$ m/s),
- 2,5 mm dicke Kunststoffdichtungsbahn, BAM zugelassen,

- Schutzschicht für die Kunststoffdichtungsbahn,
 - 30 cm dicke mineralische Entwässerungsschicht und
 - 20 cm dicke mineralische Filterschicht.
- 2.2.1.3 Nicht mit Abfall belegte Flächen der Basisabdichtung sind vor Frosteinwirkung zu schützen. Der Frostschutz ist so zu wählen, dass ein ausreichender Schutz der frostempfindlichen Komponenten der Basisabdichtung gewährleistet ist. Der vorgesehene Frostschutz ist mit dem LfU, (Referat T16) abzustimmen.
- 2.2.1.4 Sofern der Füllstand im südlichen Schüttbereich III die Höhe der Enden der Sickerwassersammler 1 und 2 (Schüttbereich II) erreicht hat sind diese mit Vollrohren zu verlängern, sodass auch nach Verfüllung der südlichen Erweiterung die Kontrolle der Sickerwassersammler 1 und 2 von beiden Seiten (Nord und Süd) immer möglich ist.
- 2.2.1.5 Der Sandfang ist so auszuführen, dass zwischen der inneren mit Sickerwasser gefüllten Hülle und der äußeren Hülle an allen Seiten ein Abstand vorhanden ist. Der Abstand ist so zu wählen, dass das Sickerwasser zu einem zentralen Punkt fließen kann und damit eine Undichtigkeit der inneren Hülle feststellbar ist.
- 2.2.1.6 Nach der Verfüllung der Schüttbereiche sind diese jeweils unverzüglich zu sichern und zu rekultivieren. Die Planungsunterlagen zur konkret vorgesehenen Ausführung der Oberflächenabdichtung (Schüttbereich II und III) sowie der konkreten Maßnahmen zur Rekultivierung sind spätestens 6 Monate vor dem beabsichtigten Ende der Ablagerungsphase des jeweiligen Deponieabschnittes dem LfU (Referat T16) zur Bestätigung vorzulegen.
- 2.2.1.7 Die Oberflächenabdichtung des Schüttbereichs II (Deponieklasse II) ist wie folgt aufzubauen:
- Ggf. Trag- und Ausgleichsschicht,
 - geosynthetische Tondichtungsbahn mit LAGA-Eignungsbeurteilung,
 - Kunststoffdichtungsbahn, BAM zugelassen,
 - Kunststoffdränelement, BAM zugelassen,
 - Rekultivierungsschicht, bestehend aus einem Unter- und Oberboden und
 - Begrünung.
- 2.2.1.8 Die Oberflächenabdichtung des Schüttbereichs III (Deponieklasse I) ist wie folgt aufzubauen:
- Ggf. Trag- und Ausgleichsschicht,
 - Kunststoffdichtungsbahn, BAM zugelassen,
 - Kunststoffdränelement, BAM zugelassen,
 - Rekultivierungsschicht, bestehend aus einem Unter- und Oberboden und
 - Begrünung.

2.2.1.9 Es ist mindestens vier Wochen vor Baubeginn der Basis- bzw. Oberflächenabdichtung ein mit der Fremdprüfung abgestimmter Qualitätsmanagementplan für die Basis- bzw. Oberflächenabdichtung zur Bestätigung dem LfU (Referat T16) vorzulegen. Der bestätigte Qualitätsmanagementplan ist Voraussetzung für den Baubeginn. Die Qualitätsmanagementpläne für die Basis- und Oberflächenabdichtung können auch getrennt, d.h. zu dem jeweiligen Baubeginn vorgelegt werden.

2.2.1.10 Für jedes Bauteil gelten die im Qualitätsmanagementplan festgelegten Details zur Qualitätsüberwachung und -lenkung. Weiterhin gelten die im Qualitätsmanagementplan formulierten Anforderungen an die Materialien für den Bau der Basis- und Oberflächenabdichtung sowie die Anforderungen an die Bauwerke und an den Bau selbst. Der Qualitätsmanagementplan ist fortzuschreiben. Die Fortschreibung des Qualitätsmanagementplans wird erst mit der Zustimmung des LfU (Referat T16) für die weitere Ausführung der Baumaßnahme wirksam.

2.2.2 **Baublauf**

2.2.2.1 Der Baubeginn¹ ist dem LfU (Referat T16) zwei Wochen vor dem geplanten Baubeginn mitzuteilen. Hierzu sind folgende Angaben schriftlich zu machen:

- Bauausführende Unternehmen, Namen und Telefonnummern der verantwortlichen Bauleitung.

2.2.2.2 Während Frostperioden sowie während langandauernder Niederschläge sind die Arbeiten zur Herstellung der Basis- und Oberflächenabdichtung zu unterbrechen. In diesen Phasen ist die Fortführung / Wiederaufnahme der Arbeiten nur mit Zustimmung des LfU (Referat T16) zulässig. Die Verlegung der Kunststoffdichtungsbahnen ist im Zeitraum von Oktober bis April nur zulässig, wenn die Voraussetzung zum Verlegen, insbesondere zum Verschweißen, der Kunststoffdichtungsbahnen erfüllt werden und dies durch die Fremdprüfung bestätigt wird. Eine weitere Bestätigung durch das LfU (Referat T16) ist nicht erforderlich.

2.2.2.3 Zu Baubesprechungen ist das LfU (Referat T16) einzuladen.

2.2.2.4 Sämtliche für die Bauausführung relevanten Planunterlagen, Gutachten, Nachweise, Prüfergebnisse, Erlaubnisse und Genehmigungen sind auf der Baustelle vorzuhalten.

2.2.3 **Qualitätsmanagement**

2.2.3.1 Die Überprüfung der Einhaltung der Qualitätsvorgaben des Qualitätsmanagementplans sowie von Nebenbestimmungen dieses Bescheides für die Basis- und Oberflächenabdichtung sowie der zugehörigen Bauwerke obliegt der Fremdprüfung.

Die fremdprüfende Stelle muss entsprechend der Vorgaben des An-

¹ Baubeginn ist der Beginn der Errichtung eines Bauwerks, das nach diesem Planfeststellungsschluss errichtet werden darf.

hangs 1, Nr. 2.1 der DepV nach DIN EN ISO/IEC 17020:2012-07 (Konformitätsbewertung – Anforderungen an den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen) akkreditiert sein und über ein nach DIN EC ISO/IEC 17025:2018-03 (Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien) akkreditiertes Prüflaboratorium verfügen.

Der Fremdprüfer für polymere Bauteile muss auch in der Liste der Bundesanstalt für Materialforschung (BAM) für fremdprüfende Stellen für den Einbau von Kunststoffkomponenten und -bauteilen in Deponieabdichtungen aufgeführt sein.

Nachauftragnehmer der Fremdprüfung sind vorab zu benennen. Sie müssen über fachliche Kenntnisse verfügen und für die durchzuführenden Prüfungen über eine Akkreditierung verfügen. Die Fremdprüfung ist von dem Vorhabenträger auszuwählen.

Die wirksame Bestellung der ausgewählten Fremdprüfung bedarf der Zustimmung des LfU (Referat T16).

2.2.3.2 Die Baumaßnahme ist fortlaufend durch die Fremdprüfung zu betreuen.

2.2.3.3 Die vorgesehenen Baumaterialien müssen mindestens die Scher- und Reibungsparameter des Standsicherheitsgutachtens erfüllen.

2.2.3.4 Sämtliche Kosten des Qualitätsmanagements trägt der VT.

2.2.4 **Eignungsnachweise**

2.2.4.1 Für alle zur Verwendung vorgesehenen Materialien der Basis- und Oberflächenabdichtung sowie für alle Materialien der zugehörigen Bauwerke sind Eignungsnachweise getrennt nach ihrer Herkunft bzw. dem Hersteller entsprechend dem Qualitätsmanagementplan zu erbringen.

2.2.4.2 Für alle Schichten der Basis- und Oberflächenabdichtung ist die Gleitsicherheit für die steilste Böschung nachzuweisen. Der Nachweis der Gleitsicherheit hat auch den Einstau von Wasser in der Entwässerungsschicht der Oberflächenabdichtung und ggf. der Basisabdichtung zu berücksichtigen. Die Nachweise sind der Fremdprüfung zur Prüfung zu übergeben.

2.2.4.3 Sollen Materialien verwendet werden, die nicht den Materialkennwerten des Standsicherheitsnachweises (Anhang 6 der unter Punkt 1.2 aufgeführten Planunterlagen) entsprechen, ist für die Basisabdichtung nachzuweisen, dass durch die vorgesehene Auflast keine Verformungen und Spannungen an der Basisabdichtung auftreten können, die die Dichtwirkung der Basisabdichtung nachteilig beeinflussen. Weiterhin ist die Standsicherheit des Deponiekörpers (Böschungsbruch, Spreizsicherheit usw.) unter Berücksichtigung der Lasten der Oberflächenabdichtung, der Verkehrslasten und sonstiger, die Standsicherheit mindernder Lasten nachzuweisen. Die Nachweise sind der Fremdprüfung zur Prüfung zu übergeben.

- 2.2.4.4 Es ist nachzuweisen, dass die Sickerwasserrohre unter der vorgesehenen Auflast dauerhaft funktionsfähig sind. Dies gilt insbesondere für die Rohre, die auf der Basisabdichtung verlaufen.
- 2.2.4.5 Die Eignungsnachweise für die zur Verwendung vorgesehenen Materialien sind dem LfU (Referat T16) spätestens zwei Wochen vor der Herstellung der Basis- bzw. Oberflächenabdichtung zur Bestätigung vorzulegen.
- 2.2.4.6 Die Eignungsfeststellung der für die Basis- und Oberflächenabdichtung vorgesehenen Materialien erfolgt durch das LfU (Referat T16).
- 2.2.4.7 Eine Untersuchung auf mögliche Schadstoffe ist erforderlich, wenn es sich bei dem vorgesehenen Material um einen Deponieersatzbaustoff handelt.
- 2.2.4.8 Weitere Untersuchungen und Prüfungen zum Eignungsnachweis können durch das LfU (Referat T16) sowie durch die Fremdprüfung gefordert werden.
- 2.2.4.9 Vor Beginn des Baus der Basis- und Oberflächenabdichtung ist die Eignung der vorgesehenen Baugeräte und Bauverfahren unter Feldbedingungen in jeweils einem Probefeld für die Basis- und Oberflächenabdichtung zu überprüfen und deren Einsatz im Qualitätsmanagementplan zu regeln. Die Probefelder haben aus allen Schichten der Basis- und Oberflächenabdichtung zu bestehen. Die Probefelder sind vor Beginn des Regeleinbaus zurückzubauen. In Absprache mit dem LfU (Referat T16) kann gegebenenfalls auf den Rückbau verzichtet werden.
- 2.2.5 **Qualitätsüberwachung**
- 2.2.5.1 Bei der Anlieferung von Baumaterialien auf der Baustelle hat eine Eingangskontrolle zu erfolgen. Im Rahmen der Eingangskontrolle ist stichprobenartig durch die Fremdprüfung die Qualität der Baumaterialien entsprechend den Vorgaben des Qualitätsmanagementplans zu prüfen.
- 2.2.5.2 Die Schichtdicken sind getrennt nach den einzelnen mineralischen Lagen der Basis- und Oberflächenabdichtung nachzuweisen und in einem Bestandsplan mit einem geeigneten und gebräuchlichen Maßstab aufzuführen. Der Nachweis der Schichtdicken hat durch eine Vermessung bzw. einem gleichwertigen Verfahren zu erfolgen. Durch Fertigungstoleranzen dürfen die jeweils geforderten Mindestdicken für die einzelne Schicht/Lage nicht unterschritten werden.
- 2.2.5.3 Die Qualitätsüberwachung von Materialparametern der Basis- und Oberflächenabdichtung hat gemäß dem Qualitätsmanagementplan zu erfolgen.
- 2.2.5.4 Alle Prüfungen sind mit einer Probenummer sowie dem Datum der Probenahme zu versehen und mit ihrer Probenummer in einen Bestandsplan einzutragen.
- 2.2.5.5 Weitere Untersuchungen und Prüfungen zur Qualitätsüberwachung

können durch das LfU sowie durch die Fremdprüfung gefordert werden.

2.2.5.6 Alle Probenahmestellen sind sorgfältig entsprechend dem Qualitätsmanagementplan zu verschließen.

2.2.6 **Abnahme Basis- und Oberflächenabdichtung**

2.2.6.1 Die Freigabe der Materialien für den Bau der Basis- und Oberflächenabdichtung sowie die Freigabe der Materialien zum Weiterbau der Basis- und Oberflächenabdichtung nach der Fertigstellung einer Schicht bzw. eines Bauabschnittes erfolgen in Abstimmung mit dem LfU (Referat T16) durch die Fremdprüfung. Ein Weiterbau ohne Freigabe erfolgt auf Risiko und Verantwortung des VT.

2.2.6.2 Nach Beendigung eines Teilabschnittes der Basis- bzw. Oberflächenabdichtung sowie nach Beendigung der gesamten Baumaßnahme ist jeweils eine Abnahme durchzuführen. Hierzu müssen mindestens vier Wochen vor dem geplanten Termin für die Abnahme folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Dokumentation der gesamten Baumaßnahme, die unter anderem sämtliche Ergebnisse der Qualitätsüberwachung enthält und die Bestandspläne,
- eine Abnahmeempfehlung der Fremdprüfung und
- eine Erklärung der Bauleitung, dass die Baumaßnahme gemäß den genehmigten Unterlagen, den einschlägigen Normen und Sicherheitsvorschriften errichtet wurde.

Zur Abnahme einzelner Bauabschnitte, die in Betrieb genommen werden sollen, sowie zur Schlussabnahme sind

- die Träger öffentlicher Belange (siehe Punkt 4.1.3) und
- das LfU (Referat T16)

einzuladen.

2.3 **Abfallrecht (Betrieb der Deponie)**

2.3.1 **Abfälle**

2.3.1.1 Die im Folgenden genannten Abfälle sind zur Ablagerung zugelassen, sofern sie die Zuordnungswerte der Deponieklasse I einhalten.

AVV	Bezeichnung
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
06 13 04	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt

AVV	Bezeichnung
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02	unverarbeitete Schlacke
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
10 02 10	Walzzunder
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
10 09 03	Ofenschlacke
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen
10 10 03	Ofenschlacke
10 10 05	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme des-

AVV	Bezeichnung
	jenigen, der unter 10 11 09 fällt
10 11 11	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Kathodenstrahlröhren)
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 03	Teilchen und Staub
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 12 06	verworfenen Formen
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
11 05 02	Zinkasche
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
12 01 20	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
16 11 03	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 11 05	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtme-

AVV	Bezeichnung
	tallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02 02	Glas
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06 03	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05	asbesthaltige Baustoffe
17 08 01	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen

AVV	Bezeichnung
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
19 04 01	verglaste Abfälle
19 08 02	Sandfangrückstände
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklämung
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 12 05	Glas
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
20 02 02	Boden und Steine
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung

2.3.1.2 Einzugsgebiet

Es dürfen nur Abfälle aus dem Landkreis Spree-Neiße sowie der Stadt Cottbus angenommen werden.

2.3.1.3 Stark staubende Abfälle sind in einem verfüllten Deponieabschnitt nicht als oberste Schicht zu verwenden.

2.3.2 Betriebsbeginn

2.3.2.1 Der Beginn der Ablagerung von Abfällen setzt die Abnahme eines Bauabschnittes der Basisabdichtung oder die Schlussabnahme durch das LfU (Referat T16) gemäß Punkt 2.2.6.2 voraus.

2.3.2.2 Im Rahmen der Abnahme zum Betriebsbeginn eines Bauabschnittes sowie der Schlussabnahme sind dem LfU (Referat T16) alle Unterlagen / Dokumente, die gemäß DepV und KrWG für den Betrieb einer Deponie erforderlich sind, zur Einsichtnahme vorzulegen. Dies sind im Einzelnen:

Information und Dokumentation

- Betriebsordnung (Nr. 1.1 Anhang 5 DepV)
- Betriebshandbuch (Nr. 1.2 Anhang 5 DepV)
- (elektronisches) Abfallkataster (Nr. 1.3 Anhang 5 DepV)
- (elektronisches) Betriebstagebuch (Nr. 1.4 Anhang 5 DepV)

Personal

- Angabe der für den Betrieb verantwortlichen Personen mit Kontaktdaten
- Nachweise über Lehrgänge zur Weiterbildung des Leitungspersonals, bei denen mindestens Kenntnisse entsprechend Nr. 9 Anhang 5 DepV vermittelt wurden

Wasser

Im Rahmen der Abnahme zum Betriebsbeginn hat der Vorhabenträger zusätzlich das Vorhandensein der für die Nullmessung und die regelmäßige Grundwasserüberwachung erforderlichen Messeinrichtungen nachzuweisen.

- 2.3.2.3 Vor Beginn der ersten Abfallablagerung ist dem LfU (Referat T16) ein Konzept vorzulegen, in dem der zu errichtende Trenndamm mit ca. 5.000 m³ aus Deponieersatzbaustoffen der DK I zwischen den Deponieabschnitten Schüttbereich III (Deponieklasse I) und Schüttbereich II (Deponieklasse II) dargestellt ist.

2.3.3 **Betrieb**

- 2.3.3.1 Böschungen dürfen mit einer maximalen Neigung von 1:1,5 geschüttet werden. Hiervon ausgenommen sind die Außenböschungen des Deponiekörpers (maximale Neigung 1:3). Ein 2,5 m breiter Streifen, gemessen von der Böschungskante, darf bei Böschungen mit der maximalen Neigung nur kurzzeitig mit Fahrzeugen befahren werden.

2.4 **Abfallrecht (Grundwasserüberwachung)**

- 2.4.1 Die fünf temporären Grundwassermessstellen bzw. Rammpegel sowie die Grundwassermessstellen GWMS 1 und GWMS 8 sind vor der Inbetriebnahme des Schüttbereichs SB III, Bauabschnitt BA 1 zu errichten.
- 2.4.2 Die temporären Messstellen bzw. Rammpegel sind vor dem Bau der Basisabdichtung des Schüttbereiches SB III, Bauabschnitt BA 2 zurückzubauen und durch die Grundwassermessstellen GWM 2 – GWM 7 zu ersetzen (an der nördlichen und westlichen Böschung des BA 2).
- 2.4.3 Die zu errichtenden Rammpegel und Grundwassermessstellen sind mit 3 m Filterlänge im Grundwasserschwankungsbereich zu verfiltern und mit PE-HD oder PVC-U und einem Ausbaudurchmesser von DN 80, DN 100 oder DN 125 auszubauen (Rammpegel: DN 50 ist möglich).

Ein unbefugtes Öffnen der Grundwassermessstellen und Rammpegel ist durch Verwendung einer SEBA-Kappe zu verhindern.

- 2.4.4 Aus den beiden Beprobungsschächten (vor Einlauf des Sickerwassers in die Behandlungsanlage und vor Ablauf des behandelten Wassers in das Versickerungsbecken, s. Erläuterungsbericht Ziffer 12.4) sind quartalsmäßig Wasserproben zu entnehmen und gem. dem Parameterumfang der LAGA-Mitteilung 28 für Sickerwasser zu analysieren.

- 2.4.5 Die Grund- und Sickerwasserproben sind quartalsmäßig mittels des jeweiligen Standardprogramms gemäß „Mitteilung der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 28, Technische Regeln für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdischer Gewässer bei Abfallentsorgungsanlagen, Stand: April 2019, redakt. erg. November 2019“ in der Ablagerungs- und Stilllegungsphase zu analysieren, jedes 5. Jahr (Sickerwasser: jedes 3. Jahr) sind Untersuchungen mittels des Übersichtsprogramms im entsprechenden Quartal durchzuführen. In der Nachsorgephase reduzieren sich die Analysen auf halbjährliche Untersuchungen.
- 2.4.6 Im Rahmen der quartalsmäßigen Stichtagsmessungen (Nachsorgephase: halbjährlich) sind die Wasserstände der neu zu errichtenden Grundwassermessstellen und Rammpegel zu ermitteln, ergänzend sind einmal jährlich auch die Grundwasserstände der vorhandenen Messstellen zu bestimmen (zur Erstellung großräumiger Grundwassergleichenpläne).
- 2.4.7 Das Grundwasser-Monitoring ist bereits vor Beginn der Deponieerweiterung einzurichten, zu betreiben und zu dokumentieren (Nullmessung).
- 2.4.8 Als Auslöseschwellen gem. § 12 Abs. 1 DepV für das Schutzgut Grundwasser werden die Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV), Wirkungspfad Boden-Grundwasser (Anlage 2 BBodSchV, Sickerwasserprüfwert) festgesetzt. Bei Überschreitung der vorgenannten Auslöseschwellen ist das LfU (Referat T 16) unverzüglich und unaufgefordert zu unterrichten.

2.5 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

Das Versickerungsbecken ist nach Fertigstellung der unteren Wasserbehörde zur Abnahme vorzustellen und von dieser zu prüfen und ggf. abzunehmen.

Hinweis:

Der Abnahmetermin ist mit der Unteren Wasserbehörde telefonisch unter 03562-986-170 24 oder per E-Mail an m.jahnke-umweltamt@allkspn.de zu vereinbaren.

2.6 Naturschutz- und klimaschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 2.6.1 Eine ökologische Baubegleitung (öBB) gemäß der Maßnahmen V4_{AFB} und V5_{AFB} des AFB durch nachweislich versiertes Personal ist für die Dauer des Bauvorhabens abzusichern. Die öBB ist gegenüber dem LfU (Referat T16) vorbereitend und baubegleitend jeweils binnen eines Monats nach Abschluss/Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen berichtspflichtig sowie unverzüglich meldepflichtig bei Nichteinhaltung von Vorgaben.

2.6.2 Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF_{1AFB} und A3_{AFB}) sind entsprechend des LBP (Kapitel 5.1, mit Stand Oktober 2023) vollständig umzusetzen und schriftlich zu dokumentieren. Die Berichte sind jeweils binnen eines Monats nach Abschluss/Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen dem Referat T16 vorzulegen.

2.6.3 Der Vorhabenträger hat regelmäßig, mindestens zu Beginn der Inbetriebnahme eines jeden Bauabschnitts, zu prüfen, ob alternative Transportwege für die Anlieferung von Abfällen, abgesehen von der Anlieferung mittels LKW, zur Verfügung stehen und zumutbare Alternativen zu nutzen, die zu geringeren Emissionen führen würden.

Die Überprüfungen einschließlich der Ergebnisse sind schriftlich zu dokumentieren und dem Jahresbericht beizufügen; auf Verlangen sind sie dem LfU (Referat T16) gesondert vorzulegen.

2.6.4 Der Vorhabenträger hat bei seinen Entscheidungen über die Auswahl der bei der Errichtung der Deponie zu verwendenden Stoffe / Materialien, die Anforderungen des Klimaschutzgesetzes zu berücksichtigen.

2.7 Forstrechtliche Nebenbestimmungen

2.7.1 Die Genehmigung zur Durchführung der dauerhaften Waldumwandlung ist befristet auf drei Jahre nach Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses (§ 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG). Die Genehmigung erlischt nach Fristablauf für die nicht umgewandelten Flächen.

2.7.2 Dem Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Drebkau, ist der Vollzug der Umwandlung von Wald bei Beginn der Fäll- und Rodungsarbeiten und der Vollzug der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit den beigefügten Vollzugsanzeigen (Anlage 2 - Forst 1 „Vollzugsanzeige Waldumwandlung“ und Anlage 3 - Forst 2 „Vollzugsanzeige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“), anzuzeigen.

2.7.3 Der Ersatz für die dauerhafte Inanspruchnahme von Waldflächen ist in Form einer Ersatzaufforstung zu erbringen. Für die nachteiligen Wirkungen der dauerhaften Waldumwandlung ist als forstrechtlicher Ausgleich vom Antragsteller eine Ersatzmaßnahme im Flächenverhältnis von 1:1 in Form einer Erstaufforstung durchzuführen (§ 8 Abs. 3 LWaldG).

2.7.4 Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind wie folgt durchzuführen:

- Es ist insgesamt eine 5,929 ha große geeignete Fläche als Erstaufforstung aufzuforsten.
- Ersatzflächen für den Deponieabschnitt SB III (DK I) Bauabschnitt 1:

Die Genehmigung zur Erstaufforstung für die in der Tabelle genannten Flächen mit Datum vom 05.02.2021 (Az.: LFB 30.04.7020-6/154/2021) wurde erteilt (§ 9 Abs. 1 LWaldG); das Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde wurde hergestellt.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtgröße in m ²	Davon Ersatzfläche in m ²
Spremberg	7	46,47,50,51,54	9.909	9.909
Summe				9.909

Die Ersatzflächen in der Gemarkung Jehserig, Flur 2, Flurstücke 190 sowie 203 mit einer Gesamtgröße von 19.592 m² (Rekultivierung Deponie Jehserig) wurden mit Schreiben vom 20.08.2020 (Az.: LFB 30.02.7026/26/2020) als Ersatzmaßnahme forstbehördlich anerkannt.

- Ersatzflächen für den Deponieabschnitt SB III (DK I) Bauabschnitt 2

Die Genehmigung zur anteiligen Erstaufforstung für die in der Tabelle genannten Flächen mit Datum vom 23.10.2023 (Az.: LFB_SEDK_Obf-CB-3600/2383+47#376365/2023) wurde erteilt (§ 9 Abs. 1 LWaldG). Das Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde wurde hergestellt.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtgröße in m ²	Davon Ersatzfläche in m ²
Reuthen	1	237/1, 237/2, 238, 511	33.545	anteilig
	3	8, 9/1, 9/5, 9/6, 110	300.991	anteilig
Summe				53. 500

- Die Anlage der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat bis spätestens zwei Jahre nach Beginn des Vollzugs der Waldumwandlung zu erfolgen.
- Die Erstaufforstung ist hinsichtlich der Mischungsart als nadelholzdominierter Reinbestand mit Mischbaumarten anzulegen und zu pflegen.
- Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme muss so geplant, ausgeführt und gepflegt werden, dass die Entwicklung einer standortgerechten, naturnahen Waldgesellschaft gewährleistet ist. Die Ausgleichs- und Ersatzflächen sind nach den für den Landeswald Brandenburg geltenden Waldbau- und Qualitätsstandards (Grüner Ordner, Bestandeszieltypenerlass), nach den anerkannten Regeln zum Einsatz der Technik und im Sinne der guten forstlichen Praxis aufzuforsten. Die Baumartenwahl unterliegt darüber hinaus den Einschränkungen des Erlasses zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur. Es ist ausschließlich nur zugelassenes Vermehrungsgut (Pflanzmaterial) i. S. des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) zu verwenden. Bei den dem FoVG unterliegenden Baumarten sind die Herkunftsempfehlungen des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung verbindlich anzuwenden. Der Herkunftsnachweis des forstlichen Vermehrungsgutes ist durch Vorlage des Lieferscheins einer Baumschule gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde, zum Zeitpunkt der

Genehmigung, Oberförsterei Drebkau, Drebkauer Hauptstraße 12 in 03116 Drebkau, zu erbringen.

- Für die Anlage des Waldrandes sind Sträucher zu verwenden, die dem Erlass des MIL und des MUGV zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte für die Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur, entsprechen. Der Begünstigte hat die Bestätigung der durchgängigen Herkunftssicherung für die Herkunftsgebiete 2.1 und 1.2 nach Erlass vom 18.09.2013, angefangen von der Ernte, über die Gehölzanzucht bis hin zum Vertrieb durch Angabe der Gehölzindexnummer nachzuweisen.
- Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen im Naturraum Niederlausitz liegen.
- Die langfristige Sicherung der mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bezweckten Funktionsziele ist zu gewährleisten. Die aufgeforstete Fläche ist bis zur protokollarischen Endabnahme als gesicherte Kultur wirksam vor schädigenden Einflüssen zu schützen und zu pflegen. Die aufgeforstete Fläche ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung gem. § 4 LWaldG wirksam vor Wildverbiss zu schützen, sollte die örtlich bestehende Wilddichte die Endabnahme als gesicherte Kultur gefährden. Im Fall einer Zäunung ist die aufgeforstete Fläche mit einem Wildschutzzaun (Auswahl: rotwild-, und hasensicher, 2 m hoch) gem. § 8 Abs. 1 und 2 BbgJagdDV zu sichern und nach Sicherung der Kultur wieder zu entfernen. Bei Bedarf sind jeweils im 1. bis 5. Standjahr Kulturpflegen durchzuführen. Darüber hinaus hat bei Bedarf ein Schutz vor forstschädlichen Mäusen zu erfolgen. Die aufwachsende Kultur ist bis zum Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur nachzubessern. Die Nachbesserungspflicht besteht bis zur protokollarischen Endabnahme.
- Die erfolgte Kulturbegründung (Pflanzung) ist unverzüglich gegenüber der unteren Forstbehörde anzuzeigen.
- Die Auflagen gelten als erfüllt, wenn die Bestätigung durch die untere Forstbehörde in Form eines Endabnahmeprotokolls bei Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur erfolgt.

Unter gesicherter Kultur wird hier eine mit jungen Waldbäumen und -sträuchern bestandene Fläche verstanden, die aufgrund ihrer Form, Größe und der Verteilung der Bestockung Waldeigenschaften ausgebildet hat und nachhaltig die Erfüllung von Schutz-, oder Erholungsfunktionen erwarten lässt. Sie kann gleichermaßen aus Pflanzung, Saat und aus Naturverjüngung entstanden sein. Wildschäden dürfen einen tolerierbaren Rahmen nicht übersteigen, d. h. die Flächen müssen erwarten lassen, dass auf ihnen eine nachhaltige Erfüllung der Waldfunktionen möglich ist.

2.8 Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 2.8.1 Eine Befahrung außerhalb der genehmigten Wege mit schwerem Gerät ist zu minimieren.
- 2.8.2 Die Beeinträchtigung des Bodens durch Befahren oder Lagerplätze außerhalb des Baumaßnahmegebietes ist auf ein absolutes Minimum zu begrenzen.
- 2.8.3 Die durch Befahren oder Lagerplätze entstehenden Bodenverdichtungen und Versiegelungen des Bodens sind nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen und der Boden in seinen Ursprungszustand zurückzusetzen.
- 2.8.4 Bodenverdichtungen oder tiefe Spurrinnen sind zu vermeiden.
- 2.8.5 Schäden am Oberboden sind zu beseitigen und das Bodengefüge zu erhalten.
- 2.8.6 Bei der Verlegung von Erdkabel, Zu- und Ableitungsrohren in offener Bauweise sind die Leitungsgräben bzw. Baugruben in originaler Schichtabfolge (A-, B-, C-Horizont) unbedingt wieder zu verschließen und ggf. mit ortstypischer Grassaat bzw. Vegetation zu besäen.
- 2.8.7 Anfallende Abfälle sind nach den gesetzlichen Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), den danach erlassenen Verordnungen sowie der aktuellen Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße zu entsorgen.

2.9 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 2.9.1 Für das gesamte Vorhaben sind Maschinen und Arbeitsgeräte auszuwählen, die dem Stand der Technik entsprechen und die Anforderungen der 32. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (32. BImSchV – Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) erfüllen.
- 2.9.2 Staubbelastungen sind im Deponiebereich zu minimieren, insbesondere durch Befeuchtung von Schüttbereich und unbefestigten Wegen bei Trockenheit und durch die Minimierung von Schütthöhen.
- 2.9.3 Auf unbefestigten Wegen auf dem Deponiegelände beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 10 km/h.
- 2.9.4 Die Zufahrtsstraße („Zur Deponie“) ist unmittelbar vor dem Eingangsbereich zum Deponiegelände sauber zu halten.
- 2.9.5 Der Vorhabenträger hat durch organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass An- und Abfahrten des LKW-Verkehrs über die vorhandene Zufahrtsstraße („Zur Deponie“) zum Schutz der Anwohner nicht nachts (22.00 - 06.00 Uhr) und nicht an Sonn- und Feiertagen stattfinden.

- 2.9.6 Als gefährlich eingestufte Abfälle, die nicht in staubdichten Verpackungen angeliefert werden (z. B. Abfallschlüssel 17 05 03*), sind sofort nach dem Einbau mit einer Tagesabdeckung zu versehen.

2.10 Fernstraßenrechtliche Nebenbestimmungen

- 2.10.1 Vom Betrieb der Deponie und deren technischer Einrichtungen dürfen keine Emissionen ausgehen, welche die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der A 15 gefährden. Der Autobahnbetriebsdienst darf durch das Bauvorhaben sowie den Deponiebetrieb ebenso nicht gefährdet oder behindert werden.
- 2.10.2 Schmutz- und Abwässer - auch in geklärtem Zustand – sowie sonstige gesammelte Wässer aller Art (z. B. Sickerwasser aus dem Deponiekörper) dürfen dem Straßengelände oder den Entwässerungsanlagen der A 15 weder mittel- noch unmittelbar zugeleitet werden. Auf eine ordnungsgemäße Entwässerung ist jederzeit zu achten.

2.11 Nebenbestimmungen der Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (NBB)

- 2.11.1.1 Der Schutzstreifen der aus der Anlage 4 ersichtlichen Leitungen beträgt 4 m. Im Schutzstreifen einer Leitung dürfen keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet, die Geländehöhe nicht verändert oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.
- 2.11.1.2 Die genaue Lage und der Verlauf der Leitung sind durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.
- 2.11.1.3 Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten.
- 2.11.1.4 Zu Beginn der Bauphase ist das Schreiben der NBB vom 17.10.2023 mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorzuhalten.
- 2.11.1.5 Die Leitungsschutzanweisung (Anlage 5) ist zu beachten.
- 2.11.1.6 Den Mitarbeitern der NBB ist zur Überprüfung, Unterhaltung, Instandsetzung oder Änderung der Leitung jederzeit der Zutritt zu der Leitung zu gestatten.

3 Hinweise

3.1 Abfallrechtliche Hinweise

- 3.1.1 Dieser Planfeststellungsbeschluss ist ab seiner Bestandskraft 5 Jahre gültig. Wird innerhalb dieser Frist mit der Ausführung des Vorhabens

begonnen, gilt er unbefristet. Die Ausführung des Vorhabens hat dann begonnen, wenn eine Genehmigung, Verleihung, Erlaubnis, Bewilligungen oder Zustimmung, die in diesem Planfeststellungsbeschluss konzentriert ist, in Anspruch genommen wird.

- 3.1.2 Auf § 22 DepV wird hingewiesen. Danach hat die Behörde alle 4 Jahre behördliche Entscheidungen darauf zu überprüfen, ob zur Einhaltung des Standes der Technik sowie der in § 36 Abs. 1 Nr. 1-3 und Nr. 5 KrWG genannten Anforderungen weitere Bedingungen, Auflagen oder Befristungen angeordnet oder bestehende geändert werden müssen. Dabei sind Prüfungen, Anordnungen oder Änderungen bestehender behördlicher Entscheidungen geboten, soweit deponiebedingte Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit, die Betriebssicherheit oder neue umweltrechtliche Vorschriften dies erfordern.
- 3.1.3 Auf die Pflicht zur Vorlage eines Jahresberichtes gemäß § 13 Abs. 5 S. 1 DepV zum 31.03. eines jeden Jahres wird hingewiesen.
- 3.1.4 Die Errichtung und der Betrieb der in den Antragsunterlagen erwähnten Sickerwasserreinigungsanlage ist ebenso wie die Errichtung und der Betrieb einer Grundwasserhaltung für den Bau einzelner Bauwerke nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses.
- 3.1.5 Eine Abdichtung der umlaufenden Randgräben ist nicht erforderlich.
- 3.1.6 Auf den ab dem 1.1.2024 geltenden § 7 Abs. 3 DepV (explizites Ablagerungsverbot für verwertbare Abfälle) wird hingewiesen.
- 3.1.7 Auf § 69 Abs. 1 Nr. 3 und 4 KrWG (Bußgeldvorschriften) wird hingewiesen.
- 3.1.8 Der den Antragsunterlagen beigefügte Qualitätsmanagementplan vom 10.12.2020 ist ein vorläufiger Qualitätsmanagementplan und gilt nicht als bestätigt im Sinne der Nebenbestimmung 2.2.1.9.
- 3.1.9 Die Annahme von Abfällen außerhalb des nach 2.3.1.2 zugelassenen Einzugsgebietes bedarf der Zustimmung des LfU (Referat T16)
- 3.1.10 Es gelten die Regelungen der Plangenehmigung vom 02.11.2012 für den Betrieb des Schüttbereiches II fort, insbesondere sind folgende Abfallarten zur Beseitigung zugelassen.

AVV Nr.	Bezeichnung
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub der unter 10 01 04 fällt
10 09 08	Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 11 12	Glassabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt
10 11 20	Feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen

AVV Nr.	Bezeichnung
12 01 21	Gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
16 11 06	Auskleidungen und Feuerfestes Material aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 1 05 fallen
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02 02	Glas
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 03 fallen
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis
19 12 05	Glas
19 12 09	Mineralien (Sand und Steine aus mechanischer Behandlung und Umlagerung)
20 02 02	Boden und Steine
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, dass unter 10 05 05 fällt
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe

3.2 Wasserrechtliche Hinweise

- 3.2.1 Der Sammlung des Sickerwassers im Sickerwasserspeicherbecken sowie der anschließenden Behandlung in der Kläranlage Forst wird bis zur Inbetriebnahme der geplanten Sickerwasseraufbereitungsanlage als vorübergehende Lösung zugestimmt.
- 3.2.2 Für die geplante Erweiterung des bestehenden Versickerungsbeckens (Reg-Nr. 70.2-02-606-014-21) ist mindestens vier Wochen vor Beginn der Bauarbeiten ein Antrag auf Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis zu stellen.
- 3.2.3 Spätestens bei der Ausführungsplanung ist gemäß § 46 WHG i. V. m. § 55 Abs. 2 BbgWG der Antrag auf Grundwasserentnahme zur geplanten Bauwasserhaltung vorzulegen. Dem Antrag ist ein Lageplan mit Darstellung der geplanten Anlagen hinzuzufügen. Außerdem ist der geplante Absenzzeitraum anzugeben.

- 3.2.4 Die Erfüllung der Auflagen der wasserrechtlichen Erlaubnis befreit nicht von der Haftung für eine Änderung der Beschaffenheit des Grundwassers (§ 89 WHG).
- 3.2.5 Bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, besteht gemäß § 5 Abs. 1 WHG die allgemeine Sorgfaltspflicht.
- 3.2.6 Den Bediensteten der unteren Wasserbehörde ist gemäß § 101 WHG jederzeit Zutritt zu den Anlagen und die behördliche Überprüfung zu gestatten.

3.3 Forstrechtliche Hinweise

- 3.3.1 Aus der Genehmigung nach § 8 LWaldG sind keine Haftungsansprüche gegen das Land Brandenburg abzuleiten.
- 3.3.2 Gemäß § 9 Abs. 1 LWaldG ist die Neuanlage von Wald genehmigungspflichtig. Dazu sind entsprechende Anträge an die jeweils zuständige untere Forstbehörde zu stellen. Alle in diesem Zusammenhang ebenfalls notwendigen Genehmigungen sind bei den jeweils zuständigen Behörden einzuholen.
- 3.3.3 Ansprechpartner vor Ort für den Vollzug der waldrechtlichen Genehmigung ist der zuständige Leiter des Forstreviers Döbern, zum Zeitpunkt der Genehmigung Herr Wagner, Tel.Nr.: 035600/6430 oder Handy: 0173/2006332. Der Vorhabenträger soll sich laufend mit diesem abstimmen.

3.4 Bodenschutzrechtliche Hinweise

- 3.4.1 Die Maßnahme grenzt an die altlastverdächtige Fläche/Altablagerung „Forster Hausmülldeponie an der Autobahn (AGNS)“ an (Registrierennummer Altlastenkataster des Landkreises Spree-Neiße: 0123710091).
Rechtswert (ETRS 89): 471533
Hochwert (ETRS 89): 5728935
- 3.4.2 Die vorgesehene Maßnahme ist so auszuführen, dass Bodenverunreinigungen oder schädliche Bodenveränderungen ausgeschlossen sind (Vorsorgepflicht gem. § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz).
- 3.4.3 Sollten sich bei der Durchführung der Maßnahme Hinweise auf das Vorhandensein von weiteren Altlastverdachtsflächen oder schädlichen Bodenveränderungen ergeben, so ist die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (Tel. 03562/ 986-17039 bzw. 17032) gemäß § 31 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz unverzüglich zu informieren.

3.5 Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

- 3.5.1 Neue und geänderte Arbeitsbereiche sind hinsichtlich möglicher Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu beurteilen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren (§ 3 ArbStättV).
- 3.5.2 Vor Aufnahme der Tätigkeiten müssen alle betrieblichen Dokumentationen, die für den bestimmungsgemäßen Betrieb erforderlich sind, in aktueller Form vorliegen. Dazu gehören u. a. die Gefährdungsbeurteilung, das Biostoffverzeichnis, das Explosionsschutzdokument, das Gefahrstoffverzeichnis und die Betriebsanweisungen (§ 7 BioStoffV, § 6 GefStoffV, § 3 BetrSichV).
- 3.5.3 Arbeiten am Deponiekörper können nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen darstellen. Für diese Tätigkeiten sind vor Beginn eine Gefährdungsbeurteilung gemäß Biostoffverordnung durchzuführen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen (§§ 6 u. 8 BioStoffV).
- 3.5.4 Arbeitsplätze bzw. Tätigkeiten, bei denen Beschäftigte Expositionen gegenüber Lärm oder Vibrationen ausgesetzt sein können (u. a. Arbeiten mit Bagger, Radlader, Kompaktoren), sind gemäß LärmVibrations-ArbSchV fachkundig zu ermitteln und zu bewerten und im Ergebnis sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen (bei Lärm bereits >80 dB(A)) festzulegen.
- 3.5.5 Verkehrswege müssen je nach ihrem Bestimmungszweck so beschaffen und bemessen sein, dass sie sicher begangen bzw. befahren werden können. Neben Verkehrswegen tätige Beschäftigte dürfen durch den Verkehr nicht gefährdet werden. Bei der Bemessung der Wege für Personenverkehr ist die Personenzahl des Einzugsgebietes zu berücksichtigen. Bei der Gestaltung der Wege für Fahrverkehr sind die Breite der Fahrzeuge und die des Ladegutes sowie erforderliche Sicherheitszuschläge zu Grunde zu legen (§ 3a Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung i. V. m. Punkt 1.8 Anhang zur Arbeitsstättenverordnung und Punkt 4 der ASR A1.8 Verkehrswege).
- 3.5.6 Bei der Durchführung Ihres Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBL. I S.1283) zu beachten. Danach wird u. a. gefordert, dass
- die Baustelle ab einem Umfang von mehr als 30 Arbeitstagen und mehr als 20 gleichzeitig tätigen Arbeitnehmern oder mehr als 500 Personentagen dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zwei Wochen vor ihrer Einrichtung anzukündigen ist;
 - ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen ist, falls die Baustelle anzukündigen ist oder gefährliche Arbeiten durchgeführt werden;
 - ein Koordinator unabhängig vom Umfang zu bestellen ist, falls auf der Baustelle mehrere Auftragnehmer tätig werden.

Um der im ersten Anstrich genannten Anzeigepflicht nachzukommen, genügt es, das im Internet (<http://lavg.brandenburg.de/arbeitsschutz>) über "Service" → "Formulare" → "Bauvorankündigung" erreichbare Formular zu öffnen, es am Computer vollständig auszufüllen, und anschließend - unter Verwendung der Schaltfläche "weiter" am Ende des Formulars und der gleichnamigen Schaltfläche auf der nächsten Seite - auf elektronischem Wege an das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zu übermitteln.

Weitere Informationen bezüglich der Baustellenverordnung können dem Merkblatt "Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Informationen für Bauherren, Arbeitgeber, Planer und Koordinatoren" entnommen werden, welches auch auf der o. g. Internetseite zu finden ist.

3.6 Denkmalschutzrechtliche Hinweise

- 3.6.1 Bei Auffinden von beweglichen Bodendenkmalen, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdfärbungen, Metallsachen, Knochen, Münzen, Tonscherben, Holzpfähle oder -bohlen ist die gesetzlich festgelegte Fundmeldepflicht nach dem Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz einzuhalten.

3.7 Fernstraßenrechtliche Hinweise

- 3.7.1 Längs der Autobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 FStrG gilt dies auch für Abgrabungen oder Aufschüttungen größeren Umfangs, mithin der geplanten Erweiterung der Deponie.
- 3.7.2 Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
- 3.7.3 Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer auf der A 15 ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen.
- 3.7.4 Anlagen der Außenwerbung in Ausrichtung auf die Verkehrsteilnehmer der BAB 15 in einer Entfernung bis zu 40 Meter vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn sind grundsätzlich unzulässig. In einer Entfernung von 40 bis 100 Meter vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn bedürfen sie einer gesonderten Zustimmung des Fernstraßen-

Bundesamtes. Dies gilt auch für die Bauphase und in Bezug auf die zum Bau eingesetzten Geräte und Vorrichtungen. Auf § 33 StVO wird verwiesen.

3.8 Sonstige Hinweise

3.8.1 Geplante Bohrungen oder geophysikalische Untersuchungen unterliegen der Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht nach §§ 8 ff des Gesetzes zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz – GeolDG)

3.8.2 Im Planbereich befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Trotzdem ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH informieren. Tiefbauunternehmen, Versorgungsbetriebe und Behörden können die Planauskünfte jederzeit und kostenlos über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ unter <https://trassenauskunft-kabeltelekom.de> beziehen. Die Aufgrabungsanzeigen (Schachtscheine) werden nur in Ausnahmefällen manuell bearbeitet. Hierbei kann es jedoch zu verlängerten Bearbeitungszeiten kommen. Voraussetzung dazu ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages.

3.8.3 Die in den als Anlage 4 beigefügten Unterlagen der NBB enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die von der NBB abgegebenen Planunterlagen geben den Leitungsbestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen dokumentiert. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen der NBB ist nicht zulässig.

Im räumlichen Bereich der Deponie Forst – Autobahn befinden sich Anlagen mit einem Betriebsdruck > 4 bar.

4 Begründung

4.1 Sachverhalt

4.1.1 Träger des Vorhabens und Beschreibung der Deponie

Vorhabenträger (VT) ist der Landkreis Spree-Neiße, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz).

Die Deponie Forst-Autobahn wurde in den 1960er Jahren in einer ehemaligen Sand-/Kiesgrube angelegt.

Die Deponie Forst-Autobahn besteht aus einem ca. 6 ha großen stillgelegten, gesicherten und rekultivierten Deponieabschnitt, dem Schüttbereich SB I mit einem Ablagerungsvolumen von ca. 920.000 m³. Auf diesem Abschnitt, der nicht basisgesichert ist, wurden im Wesentlichen Siedlungsabfälle und siedlungsabfallähnliche Abfälle abgelagert worden. In den Jahren 2017/2018 erfolgte die Sicherung des SB I. Auf der profilierten Deponieoberfläche wurde ein Oberflächenabdichtungssystem gemäß DK II DepV hergestellt und ein Oberflächenwasserfassungssystem mit Oberflächenwasserableitung integriert. Der gesicherte SB I erhebt sich ca. 29 m über GOK (ca. 90 m NHN).

Westlich schließt sich ein basisgedichteter Deponieabschnitt, der Schüttbereich SB II, mit einer Aufstandsfläche von 1,54 ha und einer Ablagerungskapazität von ca. 200.000 m³, an. Die Abfalleinlagerung in SB II erfolgte ab Juni 2000 bis zur Stilllegung zum 15.07.2009. Seit 2012 werden auf Grundlage des abfallrechtlichen Plangenehmigungsbescheides vom 02.11.2012 im SB II wieder Abfälle der Deponieklasse II eingelagert. Vor dem Hintergrund, dass die Ablagerungskapazitäten weitgehend erschöpft sind - bis 2019 wurden im SB II insgesamt rund 173.000 m³ Abfälle abgelagert - ist davon auszugehen, dass der SB II nur noch bis Anfang 2024 Entsorgungssicherheit liefert.

Östlich des gesicherten SB I befinden sich die Betriebsflächen Eingangsbereich mit Waage, Verwaltungs- und Sozialgebäude, Abfallumschlagstation, Wertstoffhof, Lagerflächen, sowie Zuwegungen.

4.1.2 Beschreibung des Vorhabens der Planfeststellung

Das Vorhaben umfasst zwei Ablagerungsbereiche.

Zum einen die Errichtung eines weiteren Abfallablagebereiches, genannt Schüttbereich SB III der Deponieklasse I mit einem max. Abfallablagevolumen von ca. 451.000 m³ auf einer Grundfläche von ca. 4,1 ha. Dabei wird dieser Deponieabschnitt in 2 Bauabschnitten errichtet. Der BA 1 hat eine Fläche von ca. 1,7 ha mit Anschluss an den westlichen und südlichen SB II; der BA 2 verfügt über eine Aufstandsfläche von ca. 2,5 ha und schließt sich westlich an den BA 1 an.

Zum anderen ist die Verfüllung des Bereiches („Zwickel“) zwischen dem neu zu errichtenden Abfallablagebereich und dem schon vorhandenen, ggf. betriebenen Deponieabschnitt, dem sog. Schüttbereich SB II vorgesehen. Dabei werden in dem dem SB II zugewandten Bereich (westlich und südlich des SB II) Abfälle der Deponieklasse II mit einem Volumen von 100.000 m³ abgelagert werden. Damit erhöht sich das Ablagerungsvolumen des Deponieabschnittes, SB II für Abfälle der Deponieklasse II um 100.000 m³.

In dem Bereich des Zwickels, der dem zu errichtenden Deponieabschnitt SB III zugewandt ist, werden Abfälle der Deponieklasse I abgelagert werden.

Die Trennung der beiden Ablagerungsbereiche erfolgt durch einen horizontal zu errichtenden Trenndamm, der auf der Aufstandsfläche des Deponieabschnitts SB II (Deponieklasse II) mit ca. 5.000 m³ Deponieersatzbaustoffen der Deponieklasse I errichtet wird.

Das Vorhaben umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 7,4 ha. Diese gliedert sich zum einen in die Erweiterungsfläche der Deponie, dem SB III mit einer Fläche von ca. 4,1 ha, sowie die erforderlichen Flächen für die Entwässerung, Deponieumfahrung sowie Sickerwasserfassung, Sickerwasserspeicherung und spätere Behandlung sowie Flächen für die Baustelleneinrichtung, Lagerflächen und Grünflächen.

4.1.3 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Im Oktober 2017 beantragte der Vorhabenträger die Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen des von ihm zu erstellenden UVP-Berichts nach § 15 UVPG und übergab hierfür erste Planungsunterlagen für sein Vorhaben der Errichtung und den Betrieb eines weiteren Deponiebereiches am Standort der bestehenden Deponie Forst-Autobahn.

Zur Ermittlung der für die Erarbeitung des UVP-Berichts zweckdienlichen Informationen bat die Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 13.04.2018 die Behörden, deren Belange nach § 17 UVPG durch das Vorhaben berührt werden um entsprechende Hinweise. Die folgenden Behörden und Einrichtungen wurden beteiligt:

- Stadt Forst (Lausitz)
- Landkreis Spree-Neiße
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg
- Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald
- Landesbetrieb Forst Brandenburg
- Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
- Landesamt für Umwelt Brandenburg mit den Referat N1, T16, T24, W13
- Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR

Eine Besprechung i. S. d. § 15 Abs. 3 UVPG fand nicht statt. Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben, die der VT in den UVP-Bericht aufzunehmen hatte, ergaben sich aus den Stellungnahmen der beteiligten Behörden. Mit Schreiben vom 28.05.2018 teilte die Gemeinsame Landesplanungsabteilung den Verzicht auf ein Raumordnungsverfahren (Entscheidung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung vom 19.07.2017) mit.

Mit Schreiben vom 04.02.2021, eingegangen am 11.02.2021, reichte der VT den Antrag zur Erweiterung der Deponie Forst-Autobahn um den Schüttbereich III, Deponieklasse I samt entsprechender Planunterlagen beim LfU ein.

Nach Durchführung der Vollständigkeitsprüfung und entsprechender Ergänzung der Antragsunterlagen durch den VT beteiligte das LfU im Anhörungsverfahren nach § 38 Abs. 1 S. 1 KrWG i.V.m. § 73 Abs. 2 VwVfG folgende Träger öffentlicher Belange:

- Amt Döbern-Land
- Stadt Forst (Lausitz)
- Landkreis Spree-Neiße
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg
- Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald
- Landesbetrieb Forst Brandenburg
- Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
- Landesamt für Umwelt Brandenburg mit den Referat N1, T16, T24, W13, W15
- Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg
- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
- Autobahn GmbH des Bundes
- Fernstraßen-Bundesamt
- Landesjagdverband Brandenburg e. V.
- Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg Kampfmittelbeseitigungsdienst
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- EWE Netz GmbH
- E.DIS Netz GmbH
- Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
- NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
- BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH

Mit Ausnahme des Landesbüros anerkannter Naturschutzverbände GbR, der E.DIS Netz GmbH, der BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH und des Landesjagdverbandes Brandenburg e.V. gaben die genannten Behörden und Einrichtungen entsprechend ihrer Aufgabenbereiche Stellungnahmen zu den Planunterlagen und dem beantragten Vorhaben ab. Die jeweiligen Maßgaben und Hinweise fanden in der Entscheidung Berücksichtigung. Die Antragsunterlagen wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens mehrmals ergänzt.

Mit den Bekanntmachungen in den Amtsblättern der Stadt Forst (Lausitz), Nr. 5/2021 vom 13.11.2021 und dem Amt Döbern-Land, Nr. 21 vom 12.11.2021, wurde das Vorhaben öffentlich bekannt gemacht. Die vervollständigten Planunterlagen wurden in der Zeit vom 21.11.2021 bis einschließlich 21.12.2021 in der Stadt Forst (Lausitz sowie im Amt Dö-

bern-Land zur öffentlichen Einsicht bereitgestellt. Die Einwendungsfrist endete für die Stadt Forst (Lausitz) als auch im Amt Döbern-Land am 21.01.2022.

Innerhalb der Einwendungsfrist gingen keine Einwendungen ein.

Mit Zustimmung aller Verfahrensbeteiligter wurde auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet.

Dem VT wurde ein erster Entwurf dieses Beschlusses im November 2023 zur Anhörung gemäß § 28 VwVfG übersandt. Die Anhörung konnte im Dezember 2023 abgeschlossen werden. Der VT hat dem Beschluss mit Schreiben vom 13.12.2023 zugestimmt.

4.2 Gründe

Die Entscheidung beruht auf den folgenden rechtlichen Erwägungen.

4.2.1 Verfahrensrechtliche Bewertung

4.2.1.1 Grundlagen

Nach § 35 Abs. 2 KrWG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Deponien der Planfeststellung durch die zuständige Behörde.

Die schon aufgrund der Kapazität der Deponie (> 25.000 t Abfälle) erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach § 3 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anhang 1 Nr. 12.2.1 dieses Gesetzes wurde durchgeführt.

Bei der Durchführung dieses abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens wurden die nach § 38 KrWG zu beachtenden Anforderungen der §§ 72 bis 78 VwVfG berücksichtigt.

4.2.1.2 Zuständigkeit und Umfang des Planfeststellungsverfahrens

Die Zuständigkeit für die Durchführung des Zulassungsverfahrens und die Entscheidung über die Zulassung von Deponien regelt die Abfall- und Bodenzuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg (AbfBodZV). Gem. den §§ 1,2 i.V.m. Nr. 1.16 der Anlage 1 der AbfBodZV ist das LfU als obere Abfallwirtschaftsbehörde für die Planfeststellung von Deponien auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 KrWG sachlich zuständig.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die abfallrechtliche Planfeststellung macht alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen entbehrlich (§ 75 Abs. 1

VwVfG). Der Planfeststellungsbeschluss enthält daher neben den abfallrechtlichen Regelungen auch Regelungen anderer Rechtsgebiete.

Die wesentlichen durch die vorliegende Planfeststellung konzentrierten Entscheidungen sind unter Punkt 1.2 aufgeführt. Aufgrund von § 19 WHG entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der Erlaubnis bzw. der Bewilligung nach § 8 WHG, wenn – wie hier - mit dem planfestzustellenden Vorhaben die Benutzung eines Gewässers verbunden ist.

4.2.1.3 **Anhörungsverfahren**

Das Anhörungsverfahren erfolgte gemäß § 38 Abs. 1 S. 1 KrWG i. V. m. § 73 VwVfG.

Zu dem Aspekt der Umweltauswirkungen des Vorhabens beteiligte die Planfeststellungsbehörde die Öffentlichkeit gemäß § 18 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 bis 7 VwVfG.

Die im Land Brandenburg nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz anerkannten und in ihrem satzungsmäßigen Aufgabenbereich betroffenen Naturschutzvereinigungen sind über das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände entsprechend § 63 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 36 BbgNatSchAG im Planfeststellungsverfahren in erforderlicher Weise beteiligt worden.

Dem VT wurde im November 2023 ein erster Entwurf dieses Planfeststellungsbeschlusses mit der Aufforderung zur Stellungnahme übergeben. Die Anmerkungen und Hinweise des VT wurden berücksichtigt.

4.2.1.4 **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Einleitung zur UVP

Gemäß § 35 Abs. 2 Satz 2 KrWG ist im Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG durchzuführen. Die Errichtung und des Betriebs eines weiteren Deponieabschnitts der Deponieklasse I sowie die Erweiterung des Schüttist ein nach §§ 1, 6, 9 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1, Nr. 12.2.1 UVPG i.V.m. UVP-pflichtiges Vorhaben. Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird nach § 4 UVPG als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt.

Die UVP umfasst nach § 3 Satz 1 UVPG die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Planfeststellungsbehörde hat den UVP-Bericht gem. § 16 UVPG den nach § 17 UVPG zu beteiligenden Behörden zugeleitet und um Stellungnahme gebeten. Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 18 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren.

Die Unterlagen des VT entsprechen den Anforderungen des § 16 UVPG, auch ist eine Zusammenfassung der Maßnahme und ihrer Umweltauswirkungen in Kapitel 10 des UVP-Berichts (Ordner 02, Anhang 8) enthalten. Nach Auswertung der Unterlagen des VT und der behördlichen Stellungnahmen stehen dem Vorhaben grundsätzlich keine Hinderungsgründe entgegen. Alle nach dem Anhörungsverfahren noch offenen entscheidungserheblichen Punkte konnten abschließend geklärt werden.

Die Planfeststellungsbehörde erkennt, dass das Vorhaben im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze zulässig ist.

Allgemeines zur zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG und Bewertung nach § 25 UVPG

Nach § 24 Abs. 1 UVPG erfolgt die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens, der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen und der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen sowie der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 21 UVPG.

Folgende Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens liegen vor:

- Arcadis Germany GmbH, „Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) - Erweiterung der Deponie "Forst Autobahn" - Schüttbereich III Revision 02,“ 2023
- GICON - Großmann Ingenieur Consult GmbH, „Schallimmissionsprognose nach AVV Baulärm für die Erweiterung der Deponie Forst-Autobahn - Schüttbereich III - Deponiebau,“ 2020
- GICON - Großmann Ingenieur Consult GmbH, „Schallimmissionsprognose nach TA Lärm für die Erweiterung der Deponie Forst-Autobahn - Schüttbereich III - Deponiebetrieb,“ 2020
- Sweco GmbH, „Artenschutzfachbeitrag - Erweiterung der Deponie Forst-Autobahn,“ Rietschen, 2020

- GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH, „Immissionsabschätzung Staub und Geruch für die Deponie Forst-Autobahn des Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Spree-Neiße,“ 14.09.2020
- Arcadis Germany GmbH, „UVP-Bericht - Erweiterung der Deponie „Forst-Autobahn“ Schüttbereich III,“ 2021.

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung erfolgt die Bewertung nach § 25 UVPG, die bei der Entscheidung berücksichtigt wird.

Die Bewertung nach § 25 UVPG bereitet die Entscheidung im Planfeststellungsverfahren vor, indem sie die Ergebnisse der UVP für die Planfeststellung aufbereitet. Sie stellt also die Verbindung zwischen UVP und abschließender Entscheidung dar. Das heißt, die Bewertung nach § 25 UVPG hat ausschließlich die Umweltauswirkungen des Vorhabens zum Gegenstand. Erst bei der abschließenden Entscheidung bzw. Abwägung werden diese mit anderen Belangen zusammen betrachtet und verarbeitet.

4.2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen und Bewertung (§§ 24, 25 UVPG)

4.2.2.1 Beschreibung des Vorhabens

Eine umfassende Beschreibung des Vorhabens ist in den Antragsunterlagen zu finden (vgl. Erläuterungsbericht). Gegenstand des Antrages ist die Erweiterung der Deponie Forst-Autobahn durch Errichtung eines neuen Deponieabschnitts „Schüttbereich III (SB III)“ für mineralische Abfälle der Deponieklasse I und die Erweiterung des Deponieabschnitts „SB II“ für Abfälle der Deponieklasse II.

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprewja-Nysa als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt in der Stadt Forst-Lausitz südlich der Bundesautobahn A 15 die Deponie Forst-Autobahn. Die Deponie ist im Osten, Süden und Westen von forstwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Nördlich der Deponie verläuft in einer Entfernung von ca. 80 m die Bundesautobahn A 15. Die Stadt Forst (Lausitz) befindet sich in einer Entfernung von ca. 1.700 m nordöstlich der Deponie. Die nächstgelegene Wohnbebauung im Ortsteil Simmersdorf der Gemeinde Groß Schacksdorf - Simmersdorf befindet sich in einer Entfernung von ca. 1.300 m östlich der Deponie und Groß Jamno in einer Entfernung von 1.200 m nordwestlich der Deponie.

Die Deponie Forst-Autobahn (Deponieklasse I) wurde in den 1960er Jahren in einer ehemaligen Sand-/Kiesgrube angelegt. Sie besteht aus einem ca. 6 ha großen stillgelegten, gesicherten und rekultivierten Altteil (Schüttbereich SB I, Abfallvolumen ca. 850.000 m³) und einem westlich daran anliegenden, ca. 2,5 ha großen Erweiterungsteil (Schüttbereich SB II, Abfallvolumen ca. 200.000 m³). Der mit einer Oberflächenabdichtung gesicherte SB I erhebt sich ca. 29 m über GOK (ca. 90 m NHN).

Der SB I besitzt keine Basisabdichtung. Der in Betrieb befindliche SB II verfügt über eine Basisabdichtung und Sickerwasserfassung. In SB II wurde mit der Abfalleinlagerung im Jahr 2000 begonnen. Östlich des gesicherten SB I befinden sich auf einer Fläche von ca. 4 ha die Betriebsflächen Eingangsbereich mit Waage, Verwaltungs- und Sozialgebäude, Abfallumschlagstation, Wertstoffhof, Lagerflächen, sowie Zuwegungen.

Die Ablagerungskapazität für Abfälle der Deponieklasse II des Deponieabschnitts Schüttbereich II – und mithin auch die für die Ablagerung von Abfällen der Deponieklasse I ist weitgehend erschöpft. Der Vorhabenträger verfügt als öffentlich-rechtlicher Entsorger (örE) neben der Deponie Forst über keine weiteren eigenen DK I- und DK II-Kapazitäten.

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft plant nun, westlich und südlich an den SB II anliegend die Errichtung eines Deponieabschnittes SB III für die Ablagerung mineralischer Abfälle der DK I. Die Erweiterung umfasst eine Gesamtfläche von 7,4 ha. Der SB III soll eine Aufstandsfläche von ca. 4 ha mit einer geplanten maximalen Endhöhe der Abfallprofilierung von 120 m NHN haben. Das beantragte Gesamteinlagerungsvolumen des Schüttbereichs III beträgt ca. 451.000 m³. Die maximale Höhe des Abfallkörpers SB III wird 120 m NHN betragen. Die Erweiterung der Deponie soll in zwei Bauabschnitten erfolgen. Die neben der geplanten Ablagerungsfläche vorgesehenen weiteren Flächen werden durch Deponieanlagen wie solche zur Sickerwasserbehandlung, Oberflächenwasserentsorgung und Umfahrung in Anspruch genommen.

Durch die westliche und südliche Anlehnung des SB III an den SB II – nur unterteilt durch den Trenndamm mit einem voraussichtlichen Volumen von ca. 5.000 m³ aus Deponieersatzbaustoffen DK I - erhöht sich zugleich das Einlagerungsvolumen für Abfälle DK II im SB II um ca. 100.000 m³ (Bestandteil des Gesamteinlagerungsvolumens).

Der VT erwartet ca. 30.000 t/a mineralische Abfälle zur Ablagerung auf der Deponie. Ausgehend von 253 Arbeitstagen pro Jahr ist im Durchschnitt mit einem Abfallaufkommen in Höhe von ca. 114 t/Tag zu rechnen. Bei einer Ladung von ca. 5t/Fahrzeug wird ein Fahrzeugaufkommen von max. 22 Fahrzeugen pro Tag, maximal 3 Fahrzeugen pro Stunde prognostiziert. Hinzu kommen die Anlieferungen für die Umladestation, den Wertstoffhof und die Kompostieranlage mit maximal 132 Fahrzeugen pro Tag (33.428 Fahrzeuge pro Jahr), mithin ein maximales Verkehrsaufkommen von 154 Fahrzeugen pro Tag (je An- und Abfahrten).

Das Vorhaben befindet sich auf mehreren Flurstücken der Gemarkung Groß Jamno und der Gemarkung Forst (Lausitz), die im Eigentum des VT stehen. Im Jahr 2021 wurde das in Flur 38 der Gemarkung Forst befindliche Grundstück, welches in den Antragsunterlagen als Flurstück 32 geführt wird, neu vermessen und in Flurstück 33 umbenannt.

Die geologische Barriere wird mangels ausreichender natürlicher Gegebenheiten durch technische Maßnahmen hergestellt. Auf der technischen Barriere ist als Basisabdichtung gemäß DepV eine Kunststoffdichtungsbahn geplant. Diese wird an die vorhandene Basisabdichtung des SB II (ebenfalls eine Kunststoffdichtungsbahn) angeschlossen. Das sich auf der Basisabdichtung sammelnde Sickerwasser wird mittels Sickerwasserleitungen gefasst und über eine Randsammelleitung in Sickerwasserspeicher geleitet. Von dort wird das Sickerwasser in die Kläranlage Forst (Lausitz) transportiert. Sobald die Qualität des anfallenden Sickerwassers aus dem SB III und die Anforderungen an die Einleitung des behandelten Sickerwassers in das Grundwasser definiert werden können, ist am Standort eine Sickerwasseraufbereitungsanlage geplant. Das behandelte Sickerwasser soll dann einem Versickerungsbecken am Standort zugeführt und versickert werden.

4.2.2.2 **Untersuchungsraum**

Die geplante Erweiterung der Deponie „Forst-Autobahn“ befindet sich im Landkreis Spree-Neiße, in den Gemarkungen Groß Jamno und Forst (Lausitz) der Gemeinde Forst (Lausitz). Forst (Lausitz) ist auch die nächstgelegene Stadt, dessen Zentrum in circa 5,5 km Entfernung in nordöstlicher Richtung liegt. Weitere Siedlungen im Umfeld der Deponie sind Simmersdorf Siedlung (ca. 800 m östlich vom Untersuchungsgebiet entfernt) und die Gemeinde Wiesengrund im Westen des Deponiestandes (der nächstgelegene Ortsteil Jethe liegt ca. 1,5 km südwestlich vom Untersuchungsraum entfernt). Die Deponie selbst ist im Osten, Süden und Westen von forstwirtschaftlich genutzten Kiefernforsten umgeben. Nördlich in unmittelbarer Nähe, getrennt lediglich durch einen Brandschutzstreifen und eine schmale Gehölzreihe, verläuft die Bundesautobahn A 15.

Der geplante SB III schließt sich westlich und südlich an den bestehenden SB II an. Die bereits bestehende und sich aktuell noch in Betrieb befindliche Deponie liegt auf den Flurstücken 5, 6, 15 und 16 in der Gemarkung Forst (Lausitz), Flur 38. Die Erweiterung der Deponie soll auf den Flurstücken 31 und 32 der Flur 38 der Gemarkung Forst (Lausitz) sowie auf den Flurstücken 147 und 148 der Flur 2 der Gemarkung Groß Jamno erfolgen. Eigentümer und Betreiber ist der Landkreis Spree-Neiße Eigenbetrieb Abfallwirtschaft. Die Zufahrt zur Deponie wird weiterhin über die Zufahrtsstraße „Zur Deponie“ erfolgen.

Der Untersuchungsraum wurde ausgehend von den im Scopingverfahren erteilten Stellungnahmen der Behörden auf Grundlage der Wirkfaktoren des Vorhabens sowie der Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter festgelegt.

Für die Auswirkungen auf des Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit wurden vier Immissionsorte betrachtet, die

gleichzeitig die nächstgelegenen Wohnbebauungen im Umkreis des geplanten Schüttbereichs III darstellen.

Für das Schutzgut Pflanzen wurde ein Untersuchungsraum von 100 m Umkreis um die geplante Erweiterungsfläche festgelegt, welcher im Norden bis zur Bundesautobahn A15 reicht. Es wurde mithin ein eine Fläche von ca. 9,4 ha untersucht.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Fläche und Boden sowie Wasser und Luft und Klima wurden im Umkreis von 300m um die Vorhabenfläche betrachtet. Auch hier wird der Untersuchungsraum im Norden durch die Bundesautobahn A15 begrenzt. Für den Untersuchungsraum mit einem Umkreis von 300 m wurde somit eine Fläche von ca. 24 ha untersucht.

Die Beschreibung und Bewertung des Landschaftsbildes bezieht sich auf einen Untersuchungsraum der die Sichtachsen und umliegenden Ortschaften berücksichtigt.

4.2.2.3 **Übergeordnete Planungen/planerische Vorgaben**

Im gültigen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Forst (Lausitz) vom 04.05.1998 ist die bestehende Deponie „Forst-Autobahn“ einschließlich eines Erweiterungsbereiches als „Fläche, für die eine Planung in der angegebenen Nutzungsart (Halde)“ vorgesehen. Auf der geplanten Deponie-Erweiterungsfläche Schüttbereich SB III befinden sich zudem „Flächen für den Wald“. In südwestlicher Randlage zum Vorhaben (ca. 100 m) beginnt ein Bereich, der als VR 39 (SPN 10) - „Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (nachrichtliche Übernahme)“ gekennzeichnet ist. Ein konkretes Vorhaben im Sinne dieser Vorrangfläche ist derzeit nicht bekannt. Der Schüttbereich SB I ist als Altlasten-/Altlastenverdachtsfläche gekennzeichnet.

Innerhalb des Untersuchungsraums befinden sich keine ausgewiesenen Natura-2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG, Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG oder Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG.

Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Wiesen- und Teichgebiet Eulo und Jamno“, das unmittelbar nördlich der Autobahn A 15 und ca. 100 m von der Vorhabengrenze entfernt beginnt. Weitere FFH-Gebiete und NSG-Gebiete im 5km Umkreis sind „Euloer Bruch“, „Sergen-Kathlower Teich und Wiesenlandschaft“.

4.2.2.4 **Schutzgutbezogene Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation**

Im Folgenden werden die festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation der erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben schutzgutbezogen dargestellt.

Für die Schutzgüter Landschaft, Klima/Luft und kulturelles Erbe ergeben sich nach den Ergebnissen der Wirkungsprognose keine erheblichen Auswirkungen. Dementsprechend sind keine Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen vorgesehen

4.2.2.5 **Schutzgut Mensch**

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ergeben sich hauptsächlich durch Lärm- und Staubemissionen.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Lärm werden vom Vorhabenträger ergriffen²:

- Betreiben von lärmarmen Maschinen und deren regelmäßige Wartung,
- Betriebszeiten von 7:00 bis 18:30 Uhr,
- Deponiebetrieb wird innerhalb von Abschirmdämmen, die aus den angelieferten Inertstoffen hergestellt werden, durchgeführt.

Zur Vermeidung und Minderung von Staub werden vom VT folgende Maßnahmen ergriffen:

- die jeweiligen Abschnitte werden mit einem geeigneten Gerät mit Wassertank und Selbstfülleinrichtung befeuchtet,
- Asphaltierung der Zufahrtsstraße,
- Straßenräumung (Schmutz und Schnee) bzw. die Abstumpfung der Fahrbahn im Winterbetrieb wird durch den Deponiebetreiber durchgeführt,
- Zwischenabdeckungen werden aufgebracht, insbesondere in Bereichen, die längere Zeit nicht geschüttet werden,
- Einbau des Abfalls lagenweise mittels Verdichtungsgeräten,
- Abdeckung von inaktiven Einbaubereichen sowie des Endböschungssystems mit fortschreitendem Abfalleinbau (Verminderung der Sickerwassermenge, der Bodenerosion und Staubabwehrung),
- zeitnahe Abdichtung und Rekultivierung der endprofilierten Deponieabschnitte,
- die aktiven Einbaubereiche werden auf die deponiebetrieblich minimal mögliche Flächengröße begrenzt,
- die aktiven Einbaubereiche werden an Wochenenden bzw. bei Bedarf abgedeckt,
- das Deponiegut wird bedarfsgerecht befeuchtet.

² S. UVP-Bericht, Kapitel 8.

Zusätzlich werden darüber hinaus folgende allgemeine Maßnahmen ergriffen, um die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch so gering wie möglich zu halten:

- die Erweiterung der Deponie um den SB III wird vollständig eingezäunt,
- alle notwendigen Baumaßnahmen erfolgen innerhalb der Deponiefläche, die für die Allgemeinheit nicht zugänglich ist.

4.2.2.6 **Schutzgut Tiere**

Folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen das Schutzgut Tiere betreffend wurden festgelegt (s. ausführlich hierzu den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB)):

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

- V 1 AFB Bauzeitenregelung – Holzungsarbeiten
Holzungsarbeiten erfolgen im Zeitraum 1.10. – 28.02.
- V 2 AFB Bauzeitenregelungen – Gehölzrodungen
Rodungsarbeiten erfolgen unabhängig von Holzungsarbeiten, um die Winterruhe der Zauneidechsen zu gewährleisten
- V 3 AFB Aufstellen von Leiteinrichtungen zur Vermeidung der Einwanderung von Amphibien und Reptilien in das Baufeld
- V 4 AFB Ökologische Baubegleitung/-überwachung – Kontrolle des Baufeldes
Vor Beginn und während der Baumaßnahmen sind die Flächen auf Individuen an ihren Lebensstätten zu kontrollieren
- V 5 AFB Einsatz einer ökologischen Bauüberwachung
Für die Überwachung und Dokumentation der festgelegten Maßnahmen während der Bauzeit
- V 6 AFB Bauzeitenregelung – Tagesbaustelle
Um eine direkte Beeinträchtigung / Störung von Fledermäusen zu vermeiden, erfolgen flächenhafte Bauarbeiten außerhalb von Dämmerung und Nacht

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (Ausgleich nicht vermeidbarer Beeinträchtigungen)

- A 1 AFB Wiederherstellen der baubedingt beeinträchtigten flächenhaften Biotope
Die Bereiche werden in Anlehnung an den vorherigen Zustand rekultiviert, Biotope/Lebensräume wiederhergestellt
- A 2 AFB Kompensation der anlagebedingt beeinträchtigten flächenhaften Biotope

Die in Anspruch genommenen Biotoptypen / Habitate werden durch Erschaffung vielfältige Lebensräume durch ein Mosaik aus Gehölzgruppen, sowie Gras- und Krautfluren kompensiert

- A 3 AFB Ausbringen von Vogelnistkästen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (vor Baubeginn zu ergreifende Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sog. CEF-Maßnahmen)

- CEF 1 Umsiedlung Zauneidechsen
Umsetzung bzw. Umsiedlung vorhandener Zauneidechsenindividuen in ein bereits bestehendes Eidechsenhabitat
- CEF 2 Herstellung von Ersatzhabitaten für Reptilien, Abfangen von Zauneidechsen und Amphibien
- CEF 3 Quartiere für Fledermäuse

4.2.2.7 **Schutzgut Boden, Fläche und Wasser**

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser können durch folgende im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) festgelegten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen teilweise vermieden werden.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen:

- V1
Schonender Umgang mit Boden/Grundwasser
Anwendung von DIN 18300 und DIN 18915: gesonderter Abtrag des Oberbodens vor Baubeginn, sachgerechte Lagerung und Wiederverwendung
Verwendung von biologisch abbaubaren Ölen und Schmierstoffen, Vorbeugung von Havariefällen
- V2
Reduzierung der Baufläche: Flächeninanspruchnahme wird auf das notwendige Mindestmaß begrenzt

Bilanzierung der nicht vermeidbaren, zu kompensierenden Auswirkungen

- Versiegelung von 51.583 m² (vollständiger Verlust natürlicher Bodenfunktion)
- Temporäre Versiegelung durch Baustelleneinrichtungen: 5.528 m²
- Daraus ergibt sich eine Bilanzierung mit einem Vollversiegelungsäquivalent von **49.595 m²**

Kompensationsmaßnahmen (multifunktionale Ausgleichs bzw. Ersatzmaßnahmen):

- Anlage eines Laubgebüsches trocken-trockenwarmer Standorte auf einer Fläche von 9.297 m², Gemarkung Forst (Lausitz), Flur 38, Flurstück 32
- Erstaufforstung der Deponieflächen Reuthen und Jehserig auf einer Fläche von 73.092 m²,
- Reuthen: Gemarkung Reuthen, Flur 1, Flurstücke 237/1, 237/2, 238 und 511 (teilw.); Flur 3, Flurstücke 8, 9/1, 9/5, 9/6 und 110 (teilw.)
- Jehserig: Gemarkung Jehserig, Flur 2, Flurstücke 190 und 203 (teilw.)
- Waldumbau auf einer Fläche von 49.595 m², Gemarkung Spremberg, Flur 41, Flurstück 12

4.2.2.8 Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und biologische Vielfalt werden durch folgende im LBP festgelegte Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen vermieden bzw. gemindert.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen:

- V3 Vegetationsschutz
Zu erhaltende Bäume und Sträucher angrenzend an das Baufeld werden durch Einzelbaumschutz bzw. durch das Aufstellen eines Schutzzaunes vor Beeinträchtigungen geschützt
- V4 Bauzeitenregelung - Rodungsarbeiten
Die Holzungsarbeiten erfolgen außerhalb des Vegetations-/Reproduktionszeitraumes
- V5 Ökologische Baubegleitung
Vor und während der Durchführung des Vorhabens ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen
- V6 Renaturierung der temporär beanspruchten Flächen

Bilanzierung der nicht vermeidbaren, zu kompensierenden Auswirkungen:

- Biotop: Spontanvegetation auf Sekundärstandorten, von Gräsern dominierte Bestände, weitgehend ohne Gehölzbewuchs
Flächengröße: 9.297 m²
Kompensationsfaktor 1
Kompensationsbedarf: **9.297 m²**
- Biotop: Waldflächen (Kiefernforst ohne Mischbaumart)
Rodung von insg. 59.290 m²
Kompensationsfaktor 1,5 (Erstaufforstung) bzw. 3,0 (Waldumbau)

Kompensationsbedarf: **88.935 m²** (Erstaufforstung) bzw. **177.870 m²** (Waldumbau)

Kompensationsmaßnahmen (multifunktionale Ausgleichs bzw. Ersatzmaßnahmen):

- Anlage eines Laubgebüsches trocken-trockenwarmer Standorte auf einer Fläche von 9.297 m², Gemarkung Forst (Lausitz), Flur 38, Flurstück 32
- Erstaufforstung der Deponieflächen Reuthen und Jehserig auf einer Fläche von 73.092 m²,
- Reuthen: Gemarkung Reuthen, Flur 1, Flurstücke 237/1, 237/2, 238 und 511 (teilw.); Flur 3, Flurstücke 8, 9/1, 9/5, 9/6 und 110 (teilw.)
- Jehserig: Gemarkung Jehserig, Flur 2, Flurstücke 190 und 203 (teilw.)
- Waldumbau auf einer Fläche von 49.595 m², Gemarkung Spremberg, Flur 41, Flurstück 12

4.2.2.9 **Auswirkungen auf die Schutzgüter und deren Bewertung**

Nach der Darstellung der Bestandssituation werden die zu erwartenden vorhabenbedingten Wirkungen und deren Auswirkungen einschließlich der Bewertung beschrieben.

4.2.2.10 **Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit** **Bestandssituation**

Einordnung der Flächen

Das Untersuchungsgebiet ist ländlich geprägt. Die Flure, in denen das Vorhaben realisiert werden soll, befinden sich in den Gemarkungen Groß Jamno und Forst (Lausitz) der Stadt Forst (Lausitz). Im gültigen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Forst (Lausitz) vom 04.05.1998 ist die bestehende Deponie „Forst-Autobahn“ einschließlich eines Erweiterungsbereiches als „Fläche, für die eine Planung in der angegebenen Nutzungsart (Halde)“ vorgesehen. Auf der geplanten Deponie-Erweiterungsfläche Schüttbereich SB III befinden sich zudem „Flächen für den Wald“. In südwestlicher Randlage zum Vorhaben (ca. 100 m) beginnt ein Bereich, der als VR 39 (SPN 10) - „Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (nachrichtliche Übernahme)“ gekennzeichnet ist. Ein konkretes Vorhaben im Sinne dieser Vorrangfläche ist derzeit nicht bekannt. Der Schüttbereich SB I ist als Altlasten-/Altlastenverdachtsfläche gekennzeichnet

Wohnen und Wohnumfeld

Die Stadt Forst (Lausitz) zählt mit knapp 18.553 Einwohnern (gesamt mit Ortsteilen) zu den Mittelzentren und ist Kreisstadt des Landkreises Spree-Neiße. Die Fläche der Stadt beträgt mit allen Ortsteilen 110,59

km², der Ortsteil Forst selbst weist eine Fläche von 31,65 km² auf. Durch die Lage an der Bundesautobahn A 15 und der Bundesstraße B 115 ist der Ort sehr gut angebunden. Ebenso ergänzt die Eisenbahnstrecke Cottbus – Forst – Breslau die Infrastruktur.

Das Wohnumfeld im Vorhabenraum besteht, ausgenommen der Stadt Forst (Lausitz), aus ländlichen Siedlungsbereichen mit meist lockerer Einzelbebauung und umliegenden Gärten. Die nächstgelegene Siedlung ist Groß Jamno, in einer Entfernung von circa 0,8 km. Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt in Groß Jamno in einer Entfernung von ca. 460 m nordwestlich des geplanten Vorhabens, nördlich der Bundesautobahn A 15. Zwischen der Siedlung Groß Jamno und der Deponie befindet sich die BAB und ein Kiefernforst. Im Stadtteil Noßdorf, ebenfalls nördlich der A 15 (ca. 2,5 km nordöstlich), befindet sich mit einem Kindergarten die nächstgelegene empfindliche Einrichtung.

Vorbelastung

Das Vorhabengebiet weist bereits eine erhebliche Vorbelastung für das Schutzgut Menschen auf. Diese wird hauptsächlich durch die Bundesautobahn A 15 verursacht. Durch den Autobahnverkehr kommt es in Bezug auf das Schutzgut Menschen primär zu Lärm- und Staub- bzw. Feinstaubbelastungen.

Eine zusätzliche Vorbelastung hinsichtlich des Verkehrs entsteht durch den Betriebshof, einschließlich der bestehenden Deponie „Forst-Autobahn“ (SB I und II). Derzeit fällt für die Aktivitäten des gesamten Betriebshofs ein Verkehrsaufkommen von ca. 130 Fahrzeugen/Tag bzw. 17 Fahrzeugen/Stunde an.

Eine zusätzliche Vorbelastung hinsichtlich Lärm, Staub und Geruch entsteht durch den Einbaubetrieb des Schüttbereichs SB II sowie durch die Aktivitäten der Umladestation und des Wertstoffhofs östlich des SB I.

Da im SB II mineralische Abfälle mit einem sehr geringen organischen Anteil abgelagert werden, entstehen hier keine relevante Geruchsbelastungen; gleiches gilt für die Abfälle der Deponieklasse II, die im Erweiterungsbereich des Schüttbereiches II abgelagert werden sollen. Der Schüttbereich SB I ist bereits mit einer Oberflächenabdichtung versehen, somit gehen von diesem Schüttbereich keine Staub-, Lärm- oder Geruchsemissionen aus.

Erholung und Freizeit

Der Nahbereich weist aufgrund der Vorbelastungen keine besonderen Funktionen für die Erholungsnutzung auf.

Auswirkungsprognose

Mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch entstehen hauptsächlich durch Lärm- und Staubemissionen sowie Geruchsbelästigung auf der Vorhabenfläche und ihrer Umgebung vor allem durch Einlage-

rung der zu deponierenden Materialien, Baufahrzeuge und den Lkw-Transport-Verkehr.

Lärmimmissionen

Im Ergebnis der Schallimmissionsprognose wurde festgestellt, dass in der Errichtungsphase die Beurteilungspegel die an allen vier Immissionsorten geltenden Immissionsrichtwerte tagsüber um mindestens 6 dB(A) unterschreiten. Außerhalb der Betriebszeiten erfolgen keine Bautätigkeiten. Die zu erwartenden Lärmimmissionen während des Betriebs (Abfalleinbau) einschließlich des Fahrverkehrs und der Tätigkeiten im Wertstoffhof und der weiteren Betriebsbereiche, wurden durch eine weitere Schallimmissionsprognose untersucht. Für den Deponiebetrieb wurden ebenfalls die vier o. g. Immissionsorte bewertet und dieselben Immissionsrichtwerte angesetzt.

Im Ergebnis der Schallimmissionsprognose für den Deponiebetrieb wurde festgestellt, dass die Beurteilungspegel für die Zusatzbelastung durch den Abfalleinbau die Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm an allen vier Immissionsorten tagsüber um mindestens 12 dB(A) und nachts um mindestens 17 dB(A) unterschreiten. Auch die jeweils geltenden Immissionsrichtwerte für Geräuschspitzen werden an den vier Immissionsorten beim zu erwartenden Deponiebetrieb eingehalten.

Staubimmissionen

Die zu erwartenden Staubimmissionen durch die Errichtung und den Betrieb (Abfalleinbau), einschließlich des zukünftigen Weiterbetriebs des Wertstoffhofs, der Kompostieranlage und der Abfallumschlagstation, wurden durch ein Gutachten bewertet. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass durch den geplanten Betrieb an den relevanten Immissionsorten (Wohnbebauungen) keine erheblichen Staubimmissionen zu erwarten sind. Die errechnete Gesamtstaubmenge für die zusätzlich (gegenüber dem derzeitigen Betrieb) zu deponierende Menge von 20.000 t/a beträgt 1,08 kg/h. Bezogen auf 8.760 h/a wurde eine mittlere Staubmenge im Jahr von 0,35 kg/h errechnet. Damit wird die Bagatellschwelle um etwas mehr als das 3-Fache überschritten. Auf eine Ausbreitungsberechnung zur Bestimmung der Immissionskenngrößen konnte verzichtet werden, da:

- es sich um diffuse bodennahe Staubquellen mit geringen Emissionsmassenströmen handelt,
- die nächstgelegenen schutzwürdigen Bauungen sich mindestens 700 m, in Hauptwindrichtung mindestens 1.400 m Entfernung zum geplanten SB III / Erweiterung SB II befinden,
- die Deponie vollständig von Wald umgeben ist und außerdem der bereits abgedeckte und begrünte SB I in Hauptwindrichtung eine zusätzliche Barriere bildet.

Geruchsbelästigung

Die geplanten Abfallarten der DK I für den SB III besitzen nur sehr geringe organische Anteile. Somit besteht nur ein sehr geringes Potenzial für Geruchsbildung. Gleiches gilt für die Abfälle, die im Erweiterungsbereich des SB II eingebaut werden. Für den SB III wird keine Deponiegaserfassung vorgesehen, da bei den abzulagernden Abfällen die Bedingungen für eine Deponiegas-Bildung fehlen. Im Rahmen des Gutachtens zur Bewertung der Staub- und Geruchsimmissionen wurde festgestellt, dass durch den geplanten SB III / SB II keine erheblichen Geruchsimmissionen an den nächstgelegenen Wohnbebauungen zu erwarten sind. In dem Gutachten wird erläutert, dass die Geruchsimmissionen im Rahmen einer im Jahr 1995 durchgeführten Untersuchung für eine Erweiterung der Deponie „Forst-Autobahn“ um zusätzliche Schüttbereiche der DK II (Siedlungsabfälle) untersucht wurden. Dabei unterschritten die ermittelten Geruchsbelastungen an den nächstgelegenen Wohnbebauungen den Irrelevanzwert von 2 % der Jahresstunden. Für den jetzt geplanten SB III mit DK-I-Abfällen ist eine deutlich geringere Geruchsbildung zu erwarten. Auch hinsichtlich der Abfälle im Erweiterungsbereich des SB II sind keine Geruchsbelästigungen zu erwarten. Die Geruchsstofffreisetzung vom geplanten SB III wurde konservativ mit 1,08 MGE/h abgeschätzt. Dieser Wert entspricht ca. 20 % des Werts in der 1995 durchgeführten Untersuchung.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch den abgeschlossenen Deponiekörper (nach dem Abfall-Einbaubetrieb) sind keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten. Durch die Oberflächenabdichtung und die Rekultivierungsschicht auf der abgeschlossenen Deponie sind keine Staubimmissionen oder sonstige Immissionen im Umfeld der Deponie in dieser Phase zu erwarten.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Aufgrund der Entfernung des Vorhabens zu den nächstgelegenen Wohnbebauungen und empfindlichen Einrichtungen sowie aufgrund der Vorbelastung (Bundesautobahn A 15, bestehende Deponie „Forst-Autobahn“), wird die Empfindlichkeit des Schutzgutes Mensch im Untersuchungsraum als gering bewertet. Anhand der Gutachten zu Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen im Umfeld des Vorhabens sind zudem keine nachteiligen Auswirkungen auf die relevanten Immissionsorte zu erkennen. Somit wird der Erheblichkeit der vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch insgesamt als nicht erheblich bewertet.

4.2.2.11 Schutzgut Tiere

Bestandssituation

Im Vorhabenbereich befinden sich im Wesentlichen strukturarme Kiefernwälder, die ein geringes faunistisches Artenspektrum bedingen. Bio-

tope mit einer besonderen Strukturvielfalt sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Dennoch ist im Untersuchungsraum ein Habitatpotenzial insbesondere für geschützte boden- und gehölz- bzw. höhlenbrütende Vögel, Fledermäuse, Reptilien und auch Amphibien (aufgrund der Oberflächenwassersammelbecken) vorhanden.

Nach den Angaben zum landesweiten Biotopverbund im Landschaftsprogramm Brandenburg, Stand März 2016, befindet sich das Vorhaben in einem Bereich, der als Korridor für waldgebundene Arten mit großem Raumanspruch (1 km Breite) designiert ist. Dieser Korridor setzt sich um das Vorhaben im Wesentlichen aus großflächigen Waldflächen zusammen

Avifauna

Im Untersuchungsraum wurden bei den faunistischen Kartierungen 36 Vogelarten erfasst (sechs Arten im Jahr 2018 und 34 Arten im Jahr 2019, wovon 4 Arten in beiden Jahren erfasst wurden). 21 dieser Arten wurden als Brutvögel nachgewiesen. Insgesamt werden 10 der erfassten Vogelarten im AFB als wertgebende Arten eingestuft, die im Untersuchungsraum als Brutvögel, Gastvögel oder Nahrungsgäste vorkamen.

Aus dem AFB geht hervor, dass für die als potenzielle Bodenbrüter erfassten wertgebenden Arten (Feldlerche, Flussregenpfeifer, Heidelerche und Kranich) geeignete Brutareale im Randbereich der Deponie und im Bereich der Rodungsfläche südlich der Deponie vorhanden sind. Als Brutvögel wurden die Heidelerche und der Flussregenpfeifer erfasst (im unmittelbaren Vorhabenbereich bzw. im 100-m-Radius), der Kranich wurde als Gast und die Feldlerche als Nahrungsgast erfasst. Für diese Arten gelten Fluchtdistanzen von bis zu 500 m.

Für Höhlenbrüter (insb. Mehlschwalbe) wurden im Untersuchungsraum insgesamt 8 potenziell geeignete Höhlenbäume (3 im unmittelbaren Vorhabenbereich) und 5 Nistkästen erfasst. Es wurde jedoch kein Besatz nachgewiesen, die Mehlschwalbe wurde nur als Nahrungsgast erfasst. Gehölzbrüter (Bluthänfling, Erlenzeisig, Mäusebussard, Rotmilan und Sperber) wurden ebenfalls nur als Nahrungsgäste erfasst, es liegen für diese Arten jedoch geeignete Habitateigenschaften im Untersuchungsraum vor. Einige gehölzbrütende Arten weisen Fluchtdistanzen von bis zu 500 m auf.

Fledermäuse

Laut AFB werden als wertgebende Fledermausarten drei Arten benannt, für die im Untersuchungsraum potenzielle Habitatstrukturen und Jagdreviere vorhanden sind. Bei den Kartierungen wurden keine Fledermäuse erfasst. Für Abendsegler und Braunes Langohr bestehen im Umfeld des Vorhabens jedoch bereits Nachweise für Wochenstuben und Winterquartiere. Auf dem Gelände wurden bei der Kartierung keine geeigneten Baumhöhlen oder -spalten erfasst. Das Vorhandensein von geeigneten Quartieren für gehölzbewohnende Arten am südlichen und nördlichen

Rand des Geländes konnte jedoch nicht ausgeschlossen werden. Obwohl das Untersuchungsgebiet keine optimalen Jagdgebiete für Fledermäuse enthält, konnte die Nutzung des Gebiets als Jagdrevier nicht vollständig ausgeschlossen werden. Im Umfeld der Deponie sind potenziell geeignete Jagdgebiete für die o.g. Arten vorhanden.

Amphibien

Für den Untersuchungsraum wurde im Rahmen des AFB lediglich der Laubfrosch als prüfungsrelevante Art festgestellt, da für die weiteren betrachteten Arten keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden sind.

Obwohl allgemein im Untersuchungsraum keine besonders geeigneten Lebensräume für Amphibien vorhanden sind, kann ein Vorkommen des Laubfrosches aufgrund der krautigen Strukturen um das bestehende Regenwasserrückhaltebecken im Bereich des SB II nicht ausgeschlossen werden. Das Sickerwasserbecken nördlich des SB I stellt ebenfalls ein potenzielles Laichgewässer für den Laubfrosch dar. Dieses Becken wird jedoch von dem Vorhaben nicht berührt.

Reptilien

Im Rahmen des AFBs wurde lediglich die Zauneidechse als prüfungsrelevante Reptilienart für den Untersuchungsraum erfasst. Während der Kartierungen wurden insgesamt 64 Zauneidechsen-Individuen festgestellt. Im Übergangsbereich zum unmittelbaren Vorhabenbereich wurde eine reproduzierende Zauneidechsenpopulation nachgewiesen. Somit wird davon ausgegangen, dass der Untersuchungsraum durch die Population als Winterquartier genutzt wird. Des Weiteren ist zu erwarten, dass sich aufgrund der Habitateigenschaften im gesamten Gebiet der Deponie „Forst-Autobahn“ potenzielle Sommer- und Winterhabitate für Zauneidechsen befinden.

Als weitere Reptilienarten wurden während der Kartierungen die besonders geschützten Arten Blindschleiche und Ringelnatter nachgewiesen.

Weitere Tierarten

Auf Basis des AFB ist im Untersuchungsraum neben Avifauna, Fledermäusen, Reptilien und Amphibien auch der Wolf (*Canis lupus*) zu betrachten, der gemäß Rote Liste für Deutschland „vom Aussterben bedroht“ und im Anhang IV der FFH-RL aufgeführt ist. Das Vorhaben befindet sich am nördlichen Randbereich des Verbreitungsgebiets des Zschornoer Wolfspaares. Bei dieser Art ist von einer Territoriengröße von 200 – 300 km² pro Rudel auszugehen. Durch das Vorhaben ist jedoch nur eine Fläche von 7,4 ha (0,074km²) und damit eine vergleichsweise geringe Fläche betroffen.

Ein Vorkommen gesetzlich geschützter und planungsrelevanter Insektenarten wurde aufgrund der fehlenden geeigneten Habitateigenschaften im AFB ausgeschlossen. Ein im Jahr 2019 als Nebenbeobachtung au-

Berhalb des Vorhabengebiets erfasstes Nest der Großen Wiesenameise (*Formica pratensis*) ist nicht durch das Vorhaben betroffen.

Im Landschaftsschutzgebiet „Wiesen- und Teichgebiet Eulo und Jamno“, ca. 100 m nördlich des neuen Schüttbereichs, befinden sich Quell- und Moorbereiche, in denen ein Vorkommen weiterer gefährdeter Arten nicht auszuschließen ist. Das Landschaftsschutzgebiet ist jedoch von der bestehenden Deponie und den Erweiterungsflächen durch die Autobahn A 15 getrennt, die eine begrenzende Barrierewirkung entfaltet. Somit ist nicht von einer Querung gefährdeter Arten in den geplanten Erweiterungsbereich auszugehen.

Auswirkungsprognose

Durch die Errichtung des SB III kann es insbesondere durch die Versiegelung bzw. Flächeninanspruchnahme zu einer Beeinträchtigung von Tierarten kommen. Durch die Umwandlung von Biotopflächen ist der Verlust geeigneter Habitate geschützter Tierarten möglich. Des Weiteren entstehen beim Bau der Basisabdichtung und der Infrastruktureinrichtungen sowie beim Abfalleinbau (Deponiebetrieb) Lärm- und Staubemissionen, die eine Störung geschützter Tierarten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG verursachen können. Die möglichen Auswirkungen werden im Folgenden artengruppenbezogen erläutert:

Auswirkungen auf die Vogelwelt

Laut dem Artenschutzfachbeitrag befinden sich für mehrere prüfungsrelevante Bodenbrüter geeignete Brutareale im Randbereich der Deponie sowie im Bereich der Rodungsfläche südlich der Deponie. Als brütende Vogelarten wurden im Untersuchungsraum der Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) sowie die Heidelerche (*Lullula arborea*) nachgewiesen (Arten streng geschützt). Durch den geplanten SB III werden jedoch keine potenziellen Brut- und Ruheplätze bodenbrütender Arten unmittelbar beeinträchtigt. Aufgrund der vorhandenen Strukturen und Fluchtdistanzen von bis zu 500 m können für bodenbrütende Vögel jedoch Störungen während der Bauarbeiten für die Deponieerweiterung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.

Gehölzbrütende Vogelarten, wie beispielsweise der Erlenzeisig (*Carduelis spinus*) und der Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), konnten bei den Kartierungen nur als Nahrungsgäste im Vorhabengebiet erfasst werden. Da einige gehölzbrütende Arten jedoch Fluchtdistanzen von bis zu 500 m aufweisen, kann für diese Arten ebenfalls eine Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auch außerhalb des 100-m-Pufferbereichs nicht ausgeschlossen werden.

In Bezug auf höhlenbrütende Vogelarten wurden im Untersuchungsgebiet Höhlenbäume (drei im unmittelbaren Vorhabengebiet) sowie insgesamt fünf Nistkästen (davon einer im unmittelbaren Vorhabengebiet) erfasst. Für die prüfungsrelevanten Höhlenbrüter sind höhlenreiche Baumbestände oder für die Anlage von Höhlen geeignete Laub- und

Nadelgehölze erforderlich. Bei den Kartierungen konnte hier zwar kein Besatz festgestellt werden, aufgrund des Habitatpotenzials kann jedoch eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Durch geeignete Maßnahmen können mögliche Beeinträchtigungen dieser Arten jedoch weiter reduziert werden.

Auswirkungen auf Fledermäuse

Nach den Angaben im Artenschutzfachbeitrag konnten im Rahmen der Kartierung der Vegetationsausstattung keine für Fledermäuse geeignete Baumhöhlen oder -spalten entdeckt werden. Es konnte jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass potenziell geeignete Quartiere für gehölbewohnende Fledermausarten am südlichen als auch am nördlichen Rand vorhanden sind. Das Ausbringen von Fledermauskästen ist hier jedoch nicht notwendig. Auch eine Nutzung des Untersuchungsgebiets als Jagdrevier für Fledermäuse konnte nicht ausgeschlossen werden, obwohl im Untersuchungsgebiet keine optimalen Jagdgebiete vorhanden sind.

Somit kann für die prüfungsrelevanten Anhang IV Arten – Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) und Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisteri*) – eine Beeinträchtigung (Störung) bzw. ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG durch den Bau der Deponieerweiterung SB III nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Durch geeignete Maßnahmen können mögliche Beeinträchtigungen dieser Fledermausarten jedoch weiter reduziert werden

Auswirkungen auf Amphibien

Als prüfungsrelevante Amphibienart im Untersuchungsgebiet wurde im Artenschutzfachbeitrag lediglich der Laubfrosch (*Hyla arborea*) eingestuft. Im unmittelbaren Umfeld der Deponie „Forst-Autobahn“ wurden zwar keine geeigneten Lebensräume für Amphibien erfasst, ein Vorkommen des Laubfrosches kann jedoch aufgrund der krautigen Strukturen um das Regenwasserrückhaltebecken im Bereich des SB II nicht vollständig ausgeschlossen werden. Das nordwestlich des SB I gelegene Sickerwasserspeicherbecken könnte zudem als potenzielles Laichgewässer für den Laubfrosch dienen. Dieses Becken wird von dem Vorhaben jedoch nicht beeinträchtigt. Somit ist nicht zu erwarten, dass durch das Vorhaben eine Beeinträchtigung von potenziellen Fortpflanzungsstätten des Laubfrosches entsteht.

Auswirkungen auf Reptilien

Da im Übergangsbereich zur Fläche des SB III eine reproduzierende Zauneidechsenpopulation festgestellt wurde, ist zu erwarten, dass im gesamten Vorhabenbereich potenzielle Sommer- und Winterhabitate für die Zauneidechse vorhanden sind. Dementsprechend müssen für die Bauarbeiten zur Errichtung des SB III geeignete Maßnahmen festgelegt

werden um Beeinträchtigungen bzw. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu verhindern.

Weitere Arten

Obwohl sich das Vorhaben im nördlichen Randbereich des Verbreitungsgebiets des Zschornoer Wolfspaares befindet, ist laut Artenschutzfachbeitrag eine Beeinträchtigung aufgrund der geringen Vorhabenfläche (ca. 0,074km²) im Verhältnis zur Territoriengröße des Rudels (ca. 200-300 km²) ausgeschlossen.

Im Artenschutzfachbeitrag wird zudem erläutert, dass im Vorhabengebiet und dem näheren Umfeld geeignete Habitatstrukturen für die im erweiterten Umfeld der Deponie nachgewiesenen geschützten Insekten fehlen. Bei den in Brandenburg vorkommenden relevanten Insekten, insbesondere der Artengruppen Lepidoptera und Odonata, handelt es sich zudem um mobile Arten. Bei den Kartierungen konnten im Untersuchungsraum auch keine Hinweise auf die Käferarten Eremit (Rosenkäfer), Hirschkäfer (Schröter) und Heldbock (Bockkäfer) gefunden werden. Eine Beeinträchtigung geschützter Insekten durch das Vorhaben ist somit nicht zu erwarten.

Bewertung der Umweltauswirkungen

In Bezug auf das Schutzgut Tiere wurden mehrere streng und besonders geschützte Arten im Untersuchungsraum erfasst oder ein Habitatpotenzial identifiziert (insb. für Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und den Wolf), wobei einige der Arten als Nahrungsgäste erfasst wurden oder nicht auf der unmittelbaren Vorhabenfläche des SB III zu erwarten sind. Die Empfindlichkeit wird dementsprechend als hoch bewertet. Ohne geeignete Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kann es vereinzelt durch das Vorhaben direkt (Habitatumwandlung, Aktivitäten der Baufahrzeuge) oder aufgrund der artenspezifischen Effektdistanzen (insb. Lärm und Staubemissionen) zu einem Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG bzw. einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere kommen. Diese Auswirkungen können jedoch durch geeignete Maßnahmen, die im Rahmen des Artenschutzfachbeitrags und dem LBP festgelegt wurden, vermieden bzw. vermindert werden.

4.2.2.12 Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt

Bestandssituation

Für die Bestandserfassung des Schutzgutes Pflanzen wurde auf der geplanten Vorhabenfläche sowie in einem Umkreis von 100 m im Zusammenhang mit dem LBP eine Biotopstrukturkartierung vorgenommen. Zusätzlich wurden vorsorglich die in der Umgebung des Vorhabenraums liegenden geschützten Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 18 BbgNatSchAG erfasst.

Im AFB wurde festgestellt, dass aufgrund des fehlenden Habitatpotenzials ein Nachweis der in Brandenburg vorkommenden Anhang-IV-Pflanzenarten im Untersuchungsraum ausgeschlossen werden kann.

Bei der Biotopkartierung wurden folgende Biotoptypen im Umkreis von 100 m um das Vorhaben festgestellt:

- Staugewässer / Kleinspeicher, naturfern
- Müll-, Bauschutt- und sonstige Deponien in Betrieb / offen
- Spontanvegetation auf Sekundärstandorten, von Gräsern dominierte Bestände; weitgehend ohne Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung < 10%)
- Kieferbestand ohne Mischbaumart, Kiefernforstgesellschaften auf mittel bis ziemlich arm nährstoffversorgte Böden
- Unbefestigte Wege
- Nadel-Laub-Mischbestand, Hauptbaumart Kiefer, sonstige Laubholzarten (inkl. Roteiche) als Mischbaumart oder Mischbaumart nicht erkannt
- Schneisen und Trassen, Waldschneise
- Müll-, Bauschutt- und sonstige Deponien / erkennbare bewachsene Deponie

Der überwiegende Teil der vorhandenen Biotoptypen zählt zu denen mit einer geringen bzw. mittleren Bedeutung. Häufig handelt es sich bei den Biotoptypen um anthropogen überprägte oder von Menschen angelegte Biotope.

Es befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 18 BbgNatSchAG innerhalb des Untersuchungsraums von 100 m um das Vorhaben.

Gesetzlich geschützte Biotope im erweiterten Umfeld des Vorhabens:

Nördlich der Bundesautobahn A 15 befindet sich eine strukturreiche Landschaft mit einem Mosaik aus Nadelholz-, Laubholz- und Mischbeständen. Hier befindet sich auch das Landschaftsschutzgebiet „Wiesen- und Teichgebiet Eulo und Jamno“, in dem eine Vielzahl gesetzlich geschützter Biotope (§ 30 BNatSchG) vorkommen. Vertreten sind in diesem Bereich u. a. Erlen-Bruchwälder, Winkelseggen-Eschenwald, Eichenmischwälder, Feuchtwiesen und Schilf-Röhricht an Standgewässern. Ca. 500 m südlich des Vorhabengebiets befindet sich ein Waldgebiet mit hoher ökologischer Bedeutung. Eine geologisch bedeutsame Waldfläche befindet sich ca. 800 m südwestlich der bestehenden Deponie.

Auswirkungsprognose

Durch die Rodung der vorhandenen Kiefernforstfläche und die Errichtung des SB III mit der Basisabdichtung und den zusätzlichen Infrastruktureinrichtungen (z. B. Randdamm, Zuwegungen, Sickerwasserspei-

cherbecken sowie die zukünftig anvisierte Sickerwasserbehandlungsanlage) kommt es zu einer Beanspruchung von Biotopflächen. In der Bauphase werden Vegetationsflächen vorübergehend für Baustelleneinrichtungen in Anspruch genommen. Zusätzlich entsteht durch die gebauten Einrichtungen (Versiegelung und freizuhaltenen Flächen) auch eine dauerhafte Biotopinanspruchnahme. Zur Bewertung dieser Auswirkungen wurden die Angaben aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan herangezogen.

Durch die Umsetzung der Erweiterung der Deponie Forst-Autobahn durch den SB III / SB II werden insgesamt 68.587 m² Biotopflächen beansprucht, von denen 59.290 m² auf die Biotopnummer 04 („Kiefernbestand ohne Mischbaumart; Kiefernforstgesellschaften auf mittel bis ziemlich arm nährstoffversorgte Böden“) und 9.297 m² auf die Biotopnummer 03 („Spontanvegetation auf Sekundärstandorten, von Gräsern dominierte Bestände; weitgehend ohne Gehölzbewuchs“). Der Verlust des Kiefernbestands entspricht den Angaben im Waldumwandlungsantrag. Für den 1. Betriebsabschnitt müssen 23.540 m² gerodet werden, für den 2. Betriebsabschnitt 35.750 m². Die zu rodenden Waldflächen sollen im Rahmen des Waldumwandlungsantrages ausgeglichen werden.

Zu den baubedingten Beeinträchtigungen gehört auch eine Baustelleneinrichtungsfläche inkl. Zuwegung mit einer Fläche von rund 5.528 m² (erweitertes Baufeld). Diese Fläche wird nur temporär beansprucht und kann nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zurück gebaut werden.

In Bezug auf das Schutzgut Pflanzen sind zudem die Auswirkungen durch die Bauwasserhaltung für die Sickerwasserspeicherbecken südlich des SB III zu bewerten. Insgesamt ist im Rahmen der Bauwasserhaltung eine Gesamtfördermenge von 26.609 m³ vorgesehen (Grundwasserabsenkung von 0,5 m in der Baugrube), über eine Dauer von insgesamt 2 Monaten. Der Abstand zu Waldbeständen (Kiefernforst), die nach Umsetzung des Vorhabens bestehen bleiben sollen, zu den geplanten Sickerwasserspeicherbecken beträgt ca. 30 bis 40 m (in Richtung Westen und Süden). Diese Waldbestände befinden sich innerhalb des Absenkungstrichters. Mit zunehmender Entfernung nimmt jedoch die Grundwasserabsenkung ab, und in dieser Entfernung ist von einer geringeren Grundwasserabsenkung als die 0,5 m in der Baugrube auszugehen. Die Absenkung im Bereich der Waldbestände liegt somit wahrscheinlich im Bereich der natürlichen Grundwasserspiegelschwankungen. Zudem ist mit zwei Monaten nur eine kurzzeitige Dauer für die Bauwasserhaltung vorgesehen. Für die tiefwurzelnden Kiefern ist dementsprechend nur eine geringe Beeinträchtigung zu erwarten. Mögliche Schäden sind jedoch z. B. im Falle einer Dürreperiode während der zweimonatigen Bauphase nicht vollständig auszuschließen, die entsprechend zu kompensieren wären.

Eine Veränderung der Lebensraumqualität der umgebenden Flächen durch Luftschadstoffimmissionen im laufenden Deponiebetrieb ist nicht

zu erwarten, da die in der TA Luft aufgeführten Schadstoffe, die zu erheblichen Nachteilen für die Vegetation und für Ökosysteme führen können (Schwefeldioxid, Stickoxide, Fluorwasserstoff, Ammoniak), nicht bzw. nicht in relevantem Umfang durch die Anlage emittiert werden.

Die (dauerhaften) anlagenbedingten Beeinträchtigungen ergeben sich durch die Basisabdichtung, die Herstellung der Unterhaltungswege und deren Nebenflächen (Bankett, Böschungen, Gräben) sowie durch die Herstellung des Sickerbeckens. Dies entspricht der o.g. baubedingten Biotopinanspruchnahme, mit Ausnahme der temporären Baustelleneinrichtungsflächen. Auf einer Fläche von 9.297 m² wird das Biotop 03 („Spontanvegetation auf Sekundärstandorten, von Gräsern dominierte Bestände; weitgehend ohne Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung < 10 %)“) durch die geplante Erweiterung der Deponie beansprucht. Hiervon werden 8.431 m² für die Basisabdichtung, 455 m² für die Fahrbahn mit Bankett und 421 m² für Außenböschung beansprucht. Des Weiteren sind 2.509 m² dem Biotop 05 („unbefestigte Wege“) sowie 14.908 m² dem Biotop 02 („Müll-, Bauschutt- und sonstige Deponien in Betrieb / offen“) zugeordnet. Diese beiden Biotope sind stark anthropogen geprägt.

Nach Abschluss des SB III wird dieser mit einer Oberflächenabdichtung versehen, inklusive Rekultivierung und Begrünung. Es ist jedoch zu beachten, dass für die geplanten jährlichen Einbaumengen eine Rekultivierung des gesamten SB III erst mit dem Abschluss ca. 30 Jahre nach Inbetriebnahme erfolgen kann. Aufgrund der Aufteilung des Einbaubetriebs in zwei Betriebsabschnitte wird jedoch angestrebt, fertiggestellte Abschnitte schon frühzeitig mit einer Oberflächenabdichtung und Rekultivierung zu versehen.

Gleiches gilt für den Erweiterungsbereich des SB II.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Für das Schutzgut Pflanzen wurde die Empfindlichkeit aufgrund der Waldflächen (Kiefernforst) und weiteren Biotopflächen (insbesondere Spontanvegetation auf Sekundärstandorten, von Gräsern dominierte Bestände) im unmittelbaren Vorhabenbereich als mittel bewertet. Durch das Vorhaben SB III kommt es auf diesen Biotopflächen zu einem Totalverlust der Biotope, einschließlich deren Ökosystemfunktionen. Schäden an den Waldflächen (Kiefernforst) durch die geplante Bauwasserhaltung sind insb. in einer Dürreperiode nicht auszuschließen, aufgrund der Dauer (2 Monate) und Tiefe (0,5 m) der Grundwasserabsenkung sowie der Wurzeltiefe der Kiefern sind im Bereich der Waldflächen jedoch nur geringe Auswirkungen zu erwarten. Somit entsteht durch das Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Pflanzen, die entsprechend ausgeglichen werden muss.

4.2.2.13 Schutzgut Fläche

Bestandssituation

Angrenzend an das Vorhaben besteht eine bedingte Vorbelastung des Schutzgutes Fläche durch die vorhandene Deponie „Forst-Autobahn“ (Schüttbereiche SB I und II) sowie durch die Bundesautobahn A 15. Die Erweiterungsfläche SB III selbst ist jedoch großflächig von einem Kiefernwald umgeben. Somit besteht derzeit im Bereich des Vorhabens eine geringe Flächenversiegelung.

Auswirkungsprognose

Für die Errichtung der Erweiterungsfläche SB III besteht ein Gesamtflächenbedarf (Biotopinanspruchnahme) von 68.587 m² gemäß den Angaben im LBP. Dazu gehören die Basisabdichtungsfläche (ca. 42.500 m²) sowie Infrastruktureinrichtungen (Flächen für Zuwegungen, Umfahrungen, Sickerwasserschächte, Sickerwasserspeicher, Lagerflächen und Nebenflächen) und Randflächen. Zudem wären die zukünftig vorgesehene Sickerwasserbehandlungsanlage und das Versickerungsbecken in diesem Gesamtflächenbedarf enthalten.

Für die Basisabdichtung (ca. 42.500 m²), die Asphaltflächen für die Umfahrung (Fahrbahn mit Bankett, ca. 3.921 m²) und Zuwegungen (Betriebsfläche Sickerwasserspeicher inkl. Zufahrt, ca. 1.886 m²) kommt es zu einer vollständigen und dauerhaften Flächenversiegelung. Im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens befinden sich jedoch weiterhin großflächig unversiegelte Bereiche (im Wesentlichen Kiefernforst). Damit wird weiterhin eine Versickerung von Niederschlagswasser in der Nähe des Vorhabens gewährleistet. Zudem soll langfristig eine Sickerwasserbehandlungsanlage errichtet werden und das Sickerwasser aus der Fläche des SB III vor Ort versickert werden. Dadurch werden die Auswirkungen durch die Flächenversiegelung abgemildert. Temporär beansprucht werden ca. 5.528 m² für eine Lager- und Baustelleneinrichtungsfläche inkl. Zuwegung. Diese Fläche wird jedoch nicht versiegelt, hier kann sich nach der Errichtung des SB III auch wieder Vegetation entwickeln. Baubedingt kann es hier zu einer Verdichtung des Bodens und dementsprechend zu einer Minderung der Bodenfunktion (Verringerung der Versickerungsfähigkeit und des Habitatpotenzials für Pflanzen und Tiere) kommen, der jedoch durch geeignete Schutzmaßnahmen entgegengewirkt werden kann.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Siehe Schutzgut Boden.

4.2.2.14 Schutzgut Boden

Bestandssituation

Das Gelände im Bereich des Vorhabens ist als weitestgehend eben anzusehen, mit Ausnahme der Deponie „Forst-Autobahn“. Im Westbereich des Vorhabens fällt das Gelände von ca. +88,5 m NHN im Süden auf ca. +87,5 m NHN im Norden ab und im Südostbereich des Vorhabens von

ca. +91 m NHN im Süden auf ca. +90 m NHN im Norden (Böschungfuß SB II).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich bezüglich der überregionalen geologischen Struktur im Baruther Urstromtal innerhalb eines weichselglazialen Schwemmsandfächers der Neiße. Das Vorhabengebiet befindet sich im Übergangsbereich zwischen dem Baruther Urstromtal und dem südlich angrenzenden Niederlausitzer Grenzwall, der mit seinen Endmoränen- und Sanderbildungen die Haupteisrandlage der Saale III-Kaltzeit markiert. Unter pleistozänen Sedimenten lagern im Projektareal mächtige tertiäre Bildungen, für die ein unregelmäßiger Wechsel rolliger und bindiger Sedimente sowie die Kohlebildung der Lausitzer Flözhorizonte charakteristisch ist. Im gesamten Projektareal werden die quartären Ablagerungen überwiegend von Urstromablagerungen, Flussterrassen und periglazialen Schwemmkegelablagerungen gebildet. Das geologische Erwartungsprofil wird gemäß dem Baugrundgutachten überwiegend aus Fein- und Mittelsanden, lokal mit Schluff-/Geschiebelehm-/Geschiebemergleinlagerungen gebildet.

Im gesamten Untersuchungsgebiet befinden sich zwei Bodentypen. Im Umfeld der bestehenden Deponie und im gesamten Vorhabenraum stehen vergleyte Braunerden und Gley-Braunerden, die sich aus Sand über Urstromtalsand gebildet haben, an. Teilweise sind auch vergleyte Braunerden und Gley-Braunerden und zu einem geringeren Teil auch Braunerden, z. T. lessiviert aus Lehmsand über Urstromtalsand im Vorhabenraum verbreitet. In einem Abschnitt nordöstlich der bestehenden Deponie und des Vorhabenraumes kommt eine weitere Bodenart vor. Diese ist überwiegend vergleyte Braunerde und Gley-Braunerde, verbreitet Braunerde-Gleye und gering verbreitet lessivierte Braunerden aus Sand oder Lehmsand über deluvialem Sand oder Lehmsand; selten Gleye aus Fluss- oder deluvialem Sand sowie Moorgleye aus flachem Torf über Flusssand.

Im gesamten Vorhabenraum ist die dominierende Bodenart feinsandiger Mittelsand. Lediglich nordwestlich der bestehenden Deponie, in circa 300 m Entfernung, ist die Bodenart schwach lehmiger Sand. Die Verteilung der Bodenarten ist nahezu identisch mit der Verteilung der Bodentypen. Diese sandigen Bodenarten weisen eine geringe Wasserspeicherkapazität auf, können jedoch gerade bei Starkregenereignissen viel Niederschlagswasser aufnehmen. Die Nährstoffkapazität ist eher gering, was sich in der tatsächlichen Vegetation widerspiegelt. Auf den sandigen und nährstoffarmen Substraten stehen Kiefernbestände.

Die Feldkapazität bis in eine Tiefe von 1 m unter GOK (Geländeoberkante) wird im gesamten Untersuchungsraum als gering bis sehr gering bewertet. Gleiches gilt für die nutzbare Feldkapazität bis 1 m unter GOK, diese wird ebenfalls gering bewertet. Die Wasserdurchlässigkeit im wassergesättigten Boden ist hoch und wird mit > 300 cm/d angegeben.

Auswirkungsprognose

In den versiegelten Bereichen kommt es zu einem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen (Wasserfiltrierung, Nährstoffquelle und Lebensraum für Biodiversität). In den unversiegelten Randbereichen bleiben die Bodenfunktionen weitgehend erhalten, allerdings kommt es hier durch die Umwandlung der Biotopflächen (Kiefernforst und Spontanvegetation) und dem entsprechenden Verlust der Wurzeln zu einer Veränderung der Bodenstruktur. Der Boden im Bereich des geplanten SB III besitzt jedoch aufgrund des vorhandenen Kiefernforsts eine hohe Wasserdurchlässigkeit und keinen besonders bedeutenden Wert für die Biodiversität.

Durch die Errichtung der geologischen Barriere und der Basisabdichtung nach dem Stand der Technik wird sicher verhindert, dass es durch ein Versagen der Deponie-Basis zu einem Schadstoffeintrag in den Boden kommt. Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben für die geologische Barriere und die Basisabdichtung wird das Risiko auf ein sehr geringes und vertretbares Restrisiko reduziert. Im Rahmen der Bautätigkeiten besteht ein bedingtes Risiko eines Schadstoffeintrags (z. B. durch Auslaufen von Motor- und Getriebeölen aus Baumaschinen). Dieses Risiko kann jedoch durch technische und organisatorische Maßnahmen begrenzt werden.

Bewertung der Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Fläche und Boden

Da der Boden im Bereich des Vorhabens durch eine hohe Wasserdurchlässigkeit gekennzeichnet ist und über keinen besonderen Wert für die Biodiversität verfügt, die Flächen im Vorhabenbereich jedoch weitgehend unversiegelt sind und sich östlich des Vorhabenbereichs Altlasten befinden, wird die Empfindlichkeit des Schutzgutes Fläche und Boden als mittel bewertet. Durch das Vorhaben kommt es zu einer vollständigen Versiegelung im Bereich der Basisabdichtung und Asphaltflächen, langfristig soll der Beeinträchtigung des Niederschlagswassers durch die Behandlung und Versickerung des Sickerwassers vor Ort entgegen gewirkt werden. Im Bereich der temporären Baustelleneinrichtungsflächen kann es ohne geeignete Schutzmaßnahmen zu einer Bodenverdichtung kommen. Das Risiko einer Freisetzung bodengefährdender Stoffe wird aufgrund der Basisabdichtung nach dem Stand der Technik auf ein vertretbares Restrisiko verringert. Im Rahmen der Bautätigkeiten kann es wie bei anderen Bautätigkeiten zu einer Freisetzung solcher Stoffe kommen, die jedoch durch technische und organisatorische Maßnahmen verhindert werden kann. Die Erheblichkeit der Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden ist insb. aufgrund der vollständigen Versiegelung und des Verlusts der Bodenfunktionen als erheblich zu bewerten

4.2.2.15 Schutzgut Wasser Bestandssituation

Oberflächengewässer

Im Bereich des Deponievorhabens gibt es keine stehenden oder fließenden Gewässer.

Grundwasser

Der Untersuchungsraum befindet sich im Einzugsgebiet der Oder (über die Neiße) und ist beeinflusst von unterirdisch abfließenden Grundwässern aus dem Hochflächenbereich bei Döbern sowie den Quellbereichen im Wiesen- und Teichgebiet Eulo-Jamno. Das Vorhaben befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers „Lausitzer Neiße“ (B2 - NE 4-2) mit einer Gesamtfläche von 242 km². Die Schutzwirkung der Deckschichten des Grundwasserkörpers werden zu 99 % mit „ungünstig“ und zu 1 % mit „mittel“ eingestuft. In Bezug auf den Grundwasserkörper insgesamt wurden keine signifikanten Belastungen des chemischen oder mengenmäßigen Zustands festgestellt. Der chemische und mengenmäßige Zustand wird als „gut“ bewertet. Im Untersuchungsraum setzt sich der oberste Grundwasserleiter aus mehreren Metern mächtigen, gut durchlässigen Fein- bis Grobsanden mit freier Grundwasseroberfläche zusammen. Die Haupt-Grundwasserfließrichtung verläuft gemäß dem Grundwassergleichenplan des Landkreises Spree-Neiße in nordöstlicher Richtung zur Lausitzer Neiße und Oder. Der Grundwasserflurabstand ist gering (ca. 4 bis 5 m), die Isolinien der Grundwasseroberfläche liegen zwischen 83,0 und 85,0 m. Daraus ist zu schließen, dass lediglich eine geringe Überdeckung des Grundwasserkörpers vorliegt. Ebenso trägt die Substratzusammensetzung zu einer nur geringen Geschütztheit des Grundwassers bei.

Laut Gutachten fällt der Grundwasserstand im Untersuchungsgebiet von 85,2 m NHN im Süden auf 83,5 m NHN im Norden ein. Der Grundwasserflurabstand liegt im Untersuchungsgebiet bei ca. 3,5 – 5,5 m unter GOK. Auf dem bestehenden Deponiegelände wurden Grundwassermessstellen eingerichtet. Die dadurch gewonnenen Erkenntnisse ergeben, dass das Grundwasser im Umfeld der Deponie belastet ist. Die Kontaminationen werden durch Salze (Chlorid, Sulfat) und Metallverbindungen (Nickel, Arsen, Cadmium, Quecksilber) hervorgerufen. Nach den Prüfberichten der routinemäßigen Kontrollen entspricht die Grundwasserqualität jedoch den Grenzwerten der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).

Auswirkungsprognose

Für die Errichtung der Sickerwasserspeicherbecken südlich des SB III wird eine Bauwasserhaltung erforderlich. Mit einer Dauer von 2 Monaten und einer Gesamtfördermenge von 26.609 m³ Grundwasser (geschätzt) wird der Grundwasserstand in der Baugrube um 0,5 m abgesenkt werden. Das entnommene Wasser soll jedoch in den Sickerwassergraben des SB I geleitet werden, wodurch das entnommene Grundwasser über das Versickerungsbecken nördlich des SB I direkt wieder in das Grund-

wasser (im Abstrom der Entnahmestelle) versickert wird. Aufgrund der Dauer, Menge und der Wiederversickerung sind somit keine nachteiligen Auswirkungen auf den Grundwasserstand im erweiterten Gebiet um das Vorhaben zu erwarten.

Durch die Errichtung der Basisabdichtung und Betriebseinrichtungen kommt es zu einer Flächenversiegelung, mit einer entsprechenden Einschränkung der Niederschlagswasser-Versickerung. In der Anfangsphase wird das Sickerwasser im Deponiebereich SB III abtransportiert und in der Stadt Forst behandelt. Somit kann diese Niederschlagsmenge nicht zur Grundwasserneubildung beitragen. Diese Beeinträchtigung ist jedoch im Kontext der großräumig unversiegelten Flächen (im Wesentlichen Kiefernforst) im Umfeld des Vorhabens relativ gering. Langfristig soll zudem das Sickerwasser vor Ort in einer Sickerwasserbehandlungsanlage behandelt und bei ausreichender Qualität auch vor Ort versickert werden, wodurch die Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung gemindert wird.

Während der Errichtung der technischen Barriere und der Basisabdichtung sowie der weiteren Infrastruktureinrichtungen besteht ein geringes Risiko einer Freisetzung wassergefährdender Stoffe (z. B. Motor- und Getriebeöle von Baumaschinen) in das Grundwasser. Durch technische und organisatorische Maßnahmen kann dieses Risiko jedoch begrenzt werden.

Durch die Errichtung der technischen Barriere und der Basisabdichtung nach dem Stand der Technik wird verhindert, dass es durch ein Versagen der Deponie-Basis zu einem Schadstoffeintrag in das Grundwasser kommt. Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben für die technische Barriere und die Basisabdichtung wird das Risiko auf ein sehr geringes und vertretbares Restrisiko reduziert. Somit sind trotz des geringen Grundwasserflurabstands keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.

Langfristig (nach dem Abfalleinbau) kommt es durch den Deponiekörper zu einer bedingten Beeinträchtigung der natürlichen Grundwasserneubildung. Durch die Versiegelung der Deponiefläche (Basisabdichtung) kann das Niederschlagswasser nicht direkt versickern. Nach Abschluss des Deponiebetriebs soll der SB III jedoch mit einer Oberflächenabdichtung und Rekultivierung inkl. Begrünung versehen werden. Hierdurch wird das Niederschlagswasser über Versickerungsbecken am Rande der Deponie vor Ort versickert. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung im Umfeld des Vorhabens ist somit langfristig nicht zu erwarten.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Hinsichtlich des Grundwassers wird die Empfindlichkeit aufgrund der geringen Geschütztheit (Deckschichten), der alllastenbedingten chemischen Belastung im Umfeld des Vorhabens und des trockenen Klimas in

der Vorhabenregion als hoch bewertet. Durch das Vorhaben kommt es zu einer vollständigen Neuversiegelung im Bereich der Basisabdichtung und Asphaltflächen, die Beeinträchtigung der Niederschlagswasser- versickerung soll jedoch langfristig über eine Behandlung und Versickerung des Sickerwassers am Vorhabenstandort vermindert werden. In der Bauphase wird für die Sickerwasserspeicher eine Bauwasserhaltung erforderlich. Aufgrund der Dauer, der entnommenen Menge und der direkten Wiedereinleitung bzw. Versickerung nördlich des SB I sind jedoch keine wesentlichen Auswirkungen auf das Grundwasser über den lokalen Absenkungstrichter hinaus zu erwarten. Somit wird die Erheblichkeit der Beeinträchtigung des Grundwassers als weniger erheblich bewertet.

Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als weniger erheblich zu bewerten.

4.2.2.16 **Schutzgut Klima/Luft**

Bestandssituation

Das Schutzgut Luft ist im Vorhabenbereich für die Deponie-Erweiterung Schüttbereich SB III / SB II durch die Bundesautobahn A 15 und den bestehenden Deponiebetrieb (Schüttbereich SB II, Abfallumschlagsstation, Wertstoffhof und Kompostierung) vorbelastet. Im weiteren Umfeld der Deponie befinden sich jedoch großflächig Kiefernforsten, durch die eine bedingte Frischluftproduktion und eine Reduzierung der Vorbelastung zu erwarten ist. Im Untersuchungsraum befinden sich keine besonderen Frischluftschneisen.

Der Untersuchungsraum des geplanten Erweiterungsbereichs SB III wird dem kontinental beeinflussten ostdeutschen Binnenklima zugeordnet. Die Jahresmitteltemperatur im Vorhabenraum, ist mit 9,6 °C angegeben. Deutschlandweit gehört Brandenburg zu einem der Bundesländer mit den niedrigsten Niederschlägen. Gemäß den Aufzeichnungen der Niederschlagssummen (1981 - 2000) im Mittel betragen diese 566 mm/a für den Untersuchungsraum des Deponiestandortes bei Forst (Lausitz).

Das Mikroklima im Untersuchungsraum unterscheidet sich auf Basis der Geländemorphologie sowie der Vegetations- und Gewässerstruktur nicht wesentlich vom lokalen Klima im Umfeld des Vorhabenstandorts. Ein gewisser Ablenkungseffekt des Windes wird jedoch durch den bestehenden Deponiekörper SB I verursacht. Diese Vorbelastung wird in Zukunft durch die Deponiekörper des SB II etwas verstärkt. Hierdurch ist jedoch nicht von einer Beeinträchtigung von Kaltluft- oder Frischluftschneisen zu rechnen.

Aufgrund der vorhandenen Waldflächen ist dem Vorhabenbereich ein gewisser Wert hinsichtlich des Klimaschutzes (Speicherung von Kohlenstoff) zuzuordnen. Im Rahmen eines Waldumwandlungsantrags kommt es jedoch zu einem mindestens gleichwertigen Ausgleich der für das Vorhaben zu rodenden Waldfläche.

Hinsichtlich der Anpassung an den Klimawandel ist dem Standort aufgrund der sandigen, wasserdurchlässigen Böden und des trockenen regionalen Klimas eine erhöhte Empfindlichkeit zuzuschreiben. Im Falle zunehmender Trockenheit ist von einer verstärkten Belastung der Biotope auszugehen. Dem Vorhabenstandort ist keine besondere Funktion hinsichtlich der Klimaanpassung der Umgebung zuzuordnen.

Auswirkungsprognose

Durch die Errichtung des geplanten SB III wird die Rodung von insgesamt 59.290 m² Kiefernforst erforderlich. Für den 1. BA müssen 23.540 m² gerodet werden, für den 2. BA 35.750 m². Mit dem Verlust des Baumbestands geht die mikroklimatische Funktion dieser Fläche hinsichtlich der Frischluftproduktion verloren. Da im Umfeld des geplanten SB III jedoch weiterhin großflächig Kiefernforst vorhanden ist, ist der vorhabenbedingte Verlust dieser Ökosystemleistung relativ gering. Durch den Waldumwandlungsantrag wird der Kiefernforst mindestens gleichwertig ausgeglichen, allerdings an einem anderen Standort. Da sich im Vorhabengebiet keine besonderen Frischluftschneisen befinden, sind durch das Vorhaben keine sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen des lokalen Mikroklimas zu erwarten.

Der Verlust des Kiefernforsts durch den geplanten SB III führt auch zu einem Verlust der Funktion hinsichtlich der Kohlenstoffspeicherung bzw. des Klimaschutzes. Die zu rodende Fläche soll jedoch im Rahmen eines Waldumwandlungsantrags an einem anderen Standort mindestens gleichwertig in einem Flächenverhältnis von 1:1 ausgeglichen werden. Durch diese Maßnahme kommt es im Land Brandenburg zu keinem Nettoverlust von Waldflächen. Da die Aufforstung zeitgleich bzw. kurz nach der Rodung vorgesehen ist, ist ein gewisser zeitlicher Verzug zu berücksichtigen, bis die Funktion der gerodeten Waldflächen in Bezug auf die Kohlenstoffspeicherung ausgeglichen wird. Bei einer mindestens gleichwertigen Aufforstung im Flächenverhältnis von mindestens 1:1 sind langfristig betrachtet jedoch keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf den Klimaschutz zu erwarten.

Vor dem Hintergrund der möglichen Zunahme von klimawandelinduzierten Naturgefahren lässt sich durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage keine potenziell verstärkende Wirkung solcher feststellen. Mögliche Auswirkungen durch den Klimawandel auf das Vorhaben lassen sich ebenfalls nicht erkennen.

Insgesamt sind somit durch das Vorhaben, mit Umsetzung des Waldumwandlungsantrages, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima zu erwarten.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Empfindlichkeit des Schutzgutes Luft und Klima wird im Untersuchungsraum als mittel bewertet, da die Waldflächen (Kiefernforst) im Vorhabensbereich zur Frischluftproduktion beitragen. Im Umfeld des Vor-

habens sind ebenfalls weitreichend Waldflächen (Kiefernforst) vorhanden, besondere Frischluftschneisen sind jedoch nicht vorhanden. Eine besondere Funktion hinsichtlich der Anpassung an den Klimawandel ist dem Vorhabenstandort nicht zuzuschreiben. Die Auswirkungen des Verlusts der Waldflächen (Kiefernforst) und des damit einhergehenden Verlusts der Frischluftproduktion (Regelungsfunktion für das Mikroklima) und Kohlenstoffspeicherung (Klimaschutz-Funktion) wird durch die weiterhin bestehenden Waldflächen im Umfeld des Vorhabens sowie der Aufforstungsmaßnahme im Rahmen des Waldumwandlungsantrags abgemildert. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima werden somit als weniger erheblich bewertet.

4.2.2.17 **Schutzgut Landschaft**

Bestandssituation

Das Landschaftsbild im Untersuchungsraum und dessen angrenzende Umgebung setzen sich aus überwiegend monoton strukturierten Landschaftseinheiten zusammen. Die bestehende Deponie „Forst-Autobahn“, an die sich das Vorhaben Schüttbereich SB III anschließen soll, liegt innerhalb eines Kiefernforstes und grenzt im Norden an die Bundesautobahn A 15. Die bestehende Deponie „Forst-Autobahn“ (Schüttbereich SB I und II) ist über die Baumkrone des umgebenden Kiefernforsts hinaus sichtbar. Der SB II soll zusammen mit dem geplanten SB III eine geplante maximale Endhöhe von 30 m über der GOK erreichen. Der Kiefernforst wird forstwirtschaftlich genutzt und weist dementsprechend keine strukturreichen Altholzbestände auf. Das Alter des Baumbestandes erstreckt sich von Stangen- bis Baumholz (BHD < 40 cm). Eine Gehölzschicht aus Sträuchern und Bodendeckern ist kaum vorhanden. Lediglich im nördlichen Bereich, angrenzend zur A 15, sind in den natürlichen Senken Gehölze wie Weiden und Pappeln zu finden, die eine vielfältigere Gras- und Krautschicht aufweisen. Insgesamt ist festzuhalten, dass das Untersuchungsgebiet keine besondere Naturnähe aufweist. Die Nutzung durch den Menschen ist bereits durch die nahe gelegene Bundesautobahn belastet. Dies wirkt sich auch negativ auf den natürlichen Erholungswert für den Menschen aus. Das Landschaftsbild ist bereits stark belastet, was auch auf die Ruhe und Lärmfreiheit zutrifft.

Auswirkungsprognose

Der geplante Deponiekörper SB III schließt sich an den bestehenden Deponiekörper SB II an und soll nach dem vollständigen Abfalleinbau eine maximale Höhe von 120 m NHN erreichen bzw. 121,50 m NHN einschließlich der Oberflächenabdichtung und Rekultivierung. Damit ragt der geplante Deponiekörper über die Baumkrone des umliegenden Forsts hinaus, erhöht jedoch nicht wesentlich das Profil der bestehenden Deponie „Forst-Autobahn“. Auf Grund der fast durchgehenden Sichtverschattung durch Gehölze am Deponierand und unter Berücksichtigung

der Vorbelastung aufgrund der Bundesautobahn A 15 ist die Beeinträchtigung des Schutzgutes als nicht signifikant einzuschätzen.

Durch das Vorhaben ist zudem aufgrund der Vorbelastung und der geringen derzeitigen Nutzung als Erholungsgebiet keine wesentliche Beeinträchtigung des Erholungswerts der Landschaft im Untersuchungsraum zu erwarten.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Aufgrund der anthropogenen Vorbelastung des Schutzgutes Landschaft im Untersuchungsraum (Bundesautobahn A 15, bestehende Deponie „Forst-Autobahn“) wird die Empfindlichkeit des Schutzgutes als gering bewertet. Der geplante Deponiekörper SB III soll eine maximale Endhöhe von 121,50 m NHN erreichen und wird demnach über der Baumkrone sichtbar sein. Da das Profil der bestehenden Deponie „Forst-Autobahn“ jedoch nicht wesentlich erhöht wird, wird die Erheblichkeit der Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft als weniger erheblich bewertet.

4.2.2.18 Wechselwirkungen

Aus den vorstehenden Auswirkungen lassen sich keine relevanten veränderten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ableiten. Mögliche Wechselwirkungen sind bereits schutzgutbezogen dargestellt und berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund sind auch weitere Wechselwirkungen im Sinne von Grenzbelastungen (im Sinne der hier nicht einschlägigen Nr. 4.3.4 der Verwaltungsvorschrift zum UVP-Gesetz (UVPVwV)), wonach eine gesonderte Bewertung durchzuführen ist und wenn die Anforderungen an verschiedene Schutzgüter „jeweils gerade noch eingehalten“ werden, nicht zu erkennen.

4.2.3 Gesamtbewertung

Gesamtbewertung nach UVPG

Für alle negativen Auswirkungen, die durch das Vorhaben verursacht werden, können schutzgutbezogen geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen getroffen werden. Bei Realisierung der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können weder schutzgutbezogen noch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens festgestellt werden. Dieser Sachverhalt belegt, dass eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Maßstäben der Fachgesetze gegeben ist. Insgesamt kann das Vorhaben als vereinbar mit den umweltbezogenen Rechtsvorschriften - auch im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge gemäß § 25 UVPG eingestuft werden.

Gesamtbewertung Artenschutz

Nach den Ergebnissen des Artenschutzfachbeitrages können mit der Umsetzung der aufgeführten Maßnahmen, wie die vorgezogene Neuanlage von Lebensstätten für die betroffenen Tierarten im engen räumlich-funktionalen Zusammenhang und durch das Umsetzen von Tieren aus dem Baubereich in benachbarte aufgewertete Habitats, das Eintreten von Verbotstatbeständen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG) vermieden werden. Die ökologische Funktion des gesamten Bereichs für die betroffenen Arten bleibt erhalten. Eine Schädigung von Arten oder Lebensräumen mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung eines günstigen Erhaltungszustandes im Sinne des § 19 BNatSchG wird vermieden.

Gesamtbewertung Eingriffs-Ausgleichsplanung

Es sind Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffe vorgesehen. Bei den durch das Bauvorhaben verbleibenden Eingriffen in Natur und Landschaft handelt es sich um den dauerhaften Bodenverlust sowie eine dauerhafte Biotopinanspruchnahme durch die Errichtung der Deponie und die damit verbundenen baulichen Anlagen – soweit sie nicht zurückgebaut werden. Die Eingriffe in die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden können durch die im LBP vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen vollständig kompensiert werden.

Dem Waldumwandlungsantrag konnte stattgegeben werden. Der Verlust des Kiefernforstes wird durch Erstaufforstung und Waldumwandlung mehrerer Flächen vollständig kompensiert.

Der Verlust der Spontanvegetation auf Sekundärstandorten wird durch die Anlage eines Laubgebüsches trockener und trockenwarmer Standorte sowie durch die Anlage einer Streuobstwiese vollständig kompensiert.

Das Ergebnis des Kompensationsbedarfs/der Bilanzierung lässt erkennen, dass bei ordnungsgemäßer Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen nach einem angemessenen Entwicklungszeitraum, die Eingriffe des Vorhabens nach § 14 BNatSchG aus naturschutzfachlicher Sicht als ausgeglichen betrachtet werden können. Abschließend kann festgestellt werden, dass den Forderungen gem. § 15 BNatSchG entsprochen wird und der Eingriff somit kompensiert ist.

4.2.4 FFH-Vorprüfung

Die Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit dient der Untersuchung möglicher Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele der Natura 2000 Gebiete.

In unmittelbarer Umgebung des Vorhabens befinden sich keine Natura 2000 Gebiete. Die nächstgelegenen FFH-Gebiete (DE 4253-302 „Euloer Bruch“ und DE 4252-301 „Sergen-Kathlower Teich und Wiesenlandschaft“) befinden sich ca. 4 km nördlich und südwestlich des geplanten

Vorhabens. Das SPA-Gebiet DE 4353-421 „Zschornoer Heide“ befindet sich ca. 6,3 km südlich des Vorhabengebietes.

Mögliche Beeinträchtigungen hinsichtlich der Emissionen von Luftschadstoffen (Staub) und Lärmemissionen durch das geplante Vorhaben können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden. Daher besteht kein über die Vorprüfung hinausgehender Prüfungsbedarf im Rahmen einer FFH Verträglichkeitsprüfung.

4.2.5 **Materiell-rechtliche Würdigung**

Der Plan des VT kann in der im Tenor bestimmten Form festgestellt werden. Denn die sich aus § 35 Abs. 2 i. V. m. § 36 KrWG und den anzuwendenden sekundären Fachrechten ergebenden Zulassungsvoraussetzungen liegen vor bzw. die sich aus dem sekundären Fachrecht ergebenden Versagungsgründe konnten durch Nebenbestimmungen und die Anordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeräumt werden.

Die im Weiteren erfolgte Abwägung aller nach den konkreten Umständen betroffenen Belange hat zudem ergeben, dass die Vorteile der Erweiterung und des Betriebes der Deponie Forst-Autobahn um einen Deponieabschnitt „Schüttbereich SB III“ der Deponieklasse I mit einem Volumen von ca. 451.000 m³ sowie die Erweiterung des Deponieabschnitts „Schüttbereich SB II“ der Deponieklasse II um weitere 100.000 m³ und dem Trenndamm zwischen diesen beiden Bereichen mit einem Volumen von ca. 5.000 m³ Deponieersatzbaustoffen nach dem hier geprüften Plan die mit dem Vorhaben verbundenen Nachteile überwiegen.

4.2.5.1 **Planrechtfertigung (Notwendigkeit der Maßnahme)**

Die Planrechtfertigung für dieses Vorhaben liegt vor.

Die Rechtmäßigkeit der Planfeststellung setzt die Planrechtfertigung voraus, die nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (zul. BVerwG, Beschluss vom 12.07.2018 – 7 B 15.17) dann gegeben ist, wenn das konkrete Planungsvorhaben erforderlich, d. h. „vernünftigerweise geboten“ ist. Bei der abfallrechtlichen Zulassung ist diese Voraussetzung erfüllt, wenn die betreffende Deponie nach ihrer objektiven Konzeption darauf ausgerichtet ist, dem öffentlichen Interesse an einer gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung zu dienen. Die Planrechtfertigung für ein Deponievorhaben ist bezüglich der Bedarfsanalyse auf zwei Säulen zu stützen. Zum einen ist die Gesamtsituation, wie sie sich aus den Bedarfsdarstellungen des gültigen Abfallwirtschaftsplanes ableitet, zu betrachten. Zum anderen ist anhand der eingereichten Planunterlagen zu prüfen, ob Abfälle in ausreichendem Umfang anfallen, die eine hinreichende Auslastung des konkreten Vorhabens erwarten lassen. Beides ist vorliegend der Fall.

Das beantragte Vorhaben ist „vernünftigerweise geboten“, denn es entspricht den Zielen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

Der Zweck des Abfallrechts umfasst nach § 1 KrWG auch die Zielsetzung, den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen. Zur Abfallbewirtschaftung gehört nach § 3 Abs. 14 KrWG auch die Beseitigung von Abfällen, welche gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 KrWG nur in hierfür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen stattfinden darf.

Entsprechend den Grundsätzen des Art. 16 der Richtlinie 2008/98/EG über die „Grundsätze der Entsorgungsautarkie und der Nähe“, wird von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union verlangt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um ein angemessenes Netz von Anlagen zu errichten, welches grundsätzlich die Entsorgung von Abfällen innerhalb ihrer Grenzen und in der Nähe der Entstehung der Abfälle ermöglicht.

Das nach diesen Normen zugrunde zu legende Autarkie- und Näheprinzip wird mit der beantragten Planfeststellung verwirklicht, denn damit wird im südöstlichen Brandenburg benötigter Deponieraum der Deponieklasse I geschaffen und die Verbringung dieser Abfälle zu weit entfernt liegenden Deponien der Deponieklasse I vermieden.

Die Notwendigkeit der Erweiterung des gegenwärtig betriebenen Deponiebereiches SB II für die Ablagerung von Abfällen der Deponieklasse II ergibt sich aus dem Umstand, dass auch Abfälle dieser Deponieklasse im Einzugsbereich des VT anfallen. Angesichts des Umstandes, dass die Basisabdichtung entsprechend den Vorgaben der DepV für die Deponieklasse II ausgebaut ist, erscheint es sinnvoll, die entsprechend ausgestaltete Aufstandsfläche vollständig für die Ablagerung von Abfällen der hier zugelassenen Deponieklasse II nutzen zu können.

Bedarfsfeststellungen des aktuell gültigen Abfallwirtschaftsplans

Der aktuell gültige Abfallwirtschaftsplan vom 12.12.2012 verweist darauf, dass die zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Angaben noch keine belastbare Grundlage für sichere Planungsaussagen zu den mineralischen Abfällen bieten. Insbesondere bei den abzulagernden mineralischen Abfällen, die außerhalb der Entsorgungspflicht der örE liegen, wird auf Grund der spezifischen Randbedingungen auch zukünftig keine gesicherte Aussage zu den zu erwartenden Mengen möglich sein, da das Aufkommen dieser Abfälle starken Schwankungen und die Entsorgung keiner staatlichen Steuerung unterliegt.

Aufgrund dieser Unsicherheiten und entsprechend dem sachlichen Geltungsbereich des Abfallwirtschaftsplanes, der die Entsorgungssicherheit der überlassungsbedürftigen Siedlungsabfälle umfasste, fanden die o.g. Abfälle keine direkte Berücksichtigung. Es wurde lediglich festgelegt, dass „bei der nächsten Auswertung des AWP nach spätestens sechs Jahren insbesondere die Mengendaten der mineralischen Abfälle, die außerhalb der Entsorgungspflicht der örE abgelagert wurden, auf ihre

Auswirkungen auf die Restkapazitäten der Deponien der Klassen I und II zu überprüfen sind“.

Um diesen Unsicherheiten im Rahmen von Genehmigungsverfahren sowie im Rahmen der festgelegten Überprüfung des Abfallwirtschaftsplanes zu begegnen, wurde durch das LfU das Gutachten „Entscheidungsgrundlage für die Prüfung und Planrechtfertigung im Planfeststellungsverfahren von Deponien für mineralische Abfälle im Land Brandenburg - Erweiterte Fortschreibung 2021“ beauftragt und mit Stand von September 2022 veröffentlicht. Die Ergebnisse dieses Gutachtens sind für das LfU Beurteilungsgrundlage für den Bedarf an Deponiekapazitäten im Land Brandenburg (Planrechtfertigung). Im Weiteren sind sie Datengrundlage für die zurzeit erfolgende Überarbeitung des Abfallwirtschaftsplanes.

Die Betrachtungen im Gutachten umfassen das relevante Abfallaufkommen, die Verwertungsmöglichkeiten und eine Abschätzung der durch Deponierung zu beseitigenden Abfälle für den Entsorgungsraum Berlin-Brandenburg. Dabei wurden ferner die Auswirkungen von Maßnahmen insbesondere zur Steigerung des Recyclings sowie etwaige Stoffstromverschiebungen, die sich potenziell aus der sogenannten Mantelverordnung ergeben können, berücksichtigt. Basierend auf den Abfallmengen der Jahre 2017 bis 2020 wurde eine Prognose bis zum Jahr 2031 erstellt.

Das Gutachten, die Monitoringberichte sowie die jeweiligen Statements des LfU sind auf der Internetseite des LfU (<https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen/abfallrechtliche-genehmigungen/deponiebedarf/>) einsehbar.

Die Abschätzung der zukünftig zu entsorgenden Abfallmenge ergibt danach einen Anstieg von 9,8 Mio. t im Jahr 2020 auf rund 10,3 Mio. bis 11,3 Mio. t im Jahr 2031. Für die DK I-Deponien wird eine Annahmemenge von rund 579.000 m³/a bis zum Jahr 2031 prognostiziert. Rein rechnerisch kann der Bedarf an DK I-Deponiekapazitäten im Betrachtungszeitraum bis 2031 mit den gegenwärtig verfügbaren Deponien gedeckt werden. Bei Fortschreibung der prognostizierten Mengen über das Jahr 2031 hinaus würden sich jedoch bereits im Jahr 2032/2033 rechnerisch Kapazitätsengpässe ergeben. Für DK II – Deponien wird eine Annahmemenge von rund 282.000 m³/a bis zum Jahr 2031 prognostiziert. Rein rechnerisch kann der Bedarf an DK II-Deponiekapazitäten im Betrachtungszeitraum bis 2031 mit den gegenwärtig verfügbaren Deponien gedeckt werden. Wie im Fall der DK I-Deponien würden sich bei Fortschreibung der prognostizierten Mengen über das Jahr 2031 hinaus jedoch bereits im Jahr 2032/2033 rechnerisch Kapazitätsengpässe ergeben.

Zusammenfassend kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass im Land Brandenburg weiterhin Deponiekapazitäten benötigt werden, um

die Entsorgungssicherheit für die in Berlin und Brandenburg anfallenden mineralischen Abfälle gewährleisten zu können. Durch die in den letzten Jahren erfolgte Erhöhung der Deponiekapazitäten kann der Deponiebedarf für DK I- und DK II-Abfälle auch im Falle steigender Deponiemengen bis 2031 gedeckt werden. Ausgehend von der aktuell vorliegenden Datenbasis ist die Erweiterung bestehender bzw. die Errichtung neuer Deponiekapazitäten erforderlich, um auch über das Jahr 2031 hinaus Entsorgungssicherheit gewährleisten zu können

Hinreichende Auslastung des konkreten Vorhabens

Nach § 20 Abs. 1 KrWG ist der VT, der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 2 Abs. 1 BbgAbfBodG verpflichtet, die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe der §§ 6 bis 11 KrWG zu verwerten oder nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG zu beseitigen.

Der VT verfügt als örE neben der Deponie Forst über keine weiteren eigenen Kapazitäten zur Ablagerung von Abfällen der Deponieklassen DK I und DK II.

Die zu deponierenden Abfälle im Entsorgungsgebiet des VT werden auf 30.000 Mg/Jahr geschätzt, ohne Einbeziehung der Abfälle aus der Stadt Cottbus. Der Wert basiert überwiegend auf den derzeit auf der Deponie Forst durchschnittlich zur Ablagerung angenommenen sowie den zur Sicherung und Rekultivierung der in der Stilllegungsphase befindlichen Deponie Reuthen verwendeten Mengen. In der Prognose nachvollziehbar berücksichtigt wurde daneben ein relativ gleichbleibendes Abfallaufkommen sowie u.a. der absehbare Wegfall bzw. die nur noch in geringem Maße vorhandenen Verwertungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit bergbaulichen Verfüllungen.

Anhand des im Gutachten ermittelten Gesamtdeponiebedarfs von rund 579.000 m³/a für DK I-Abfälle und 281.000 m³/a für DK II-Abfälle lässt sich ableiten, dass die Deponie Forst mit einer Ablagerungskapazität für DK I-Abfälle von 451.000 m³ und für DK II-Abfälle von 100.000 m³ über die geplante Laufzeit von ca. 33 Jahren lediglich unter 3 % bzw. 2% am prognostizierten jährlich benötigten Gesamtdeponievolumen in Brandenburg ausmacht. Es handelt sich darüber hinaus um die derzeit einzige Deponie der Deponieklassen I und II im Landkreis Spree-Neiße. Die nächstgelegene Deponie der Deponieklassen I und II „Grube Präsident“ befindet sich in ca. 50 km Entfernung, die Deponie Duben (DK I) in ca. 70 km Entfernung und die Deponie Hörlitz (DK II) in ca. 65 km Entfernung.

Die Errichtung und der Betrieb der Erweiterung der Deponie Forst-Autobahn wird für den prognostizierten Betriebszeitraum von etwa 33 Jahren zur Entsorgung von DK I- und DK II-Abfällen im vorgesehenen

Entsorgungsgebiet einen wichtigen Beitrag leisten. Dies insbesondere auch mit Blick auf die Gewährleistung möglichst kurzer Entsorgungswegen.

Dabei stellt die Nutzung des Raumes zwischen dem SB II und dem SB III zur Ablagerung von Abfällen der Deponieklasse II im Erweiterungsbereich des SB II lediglich eine optimierte Ablagerungsmöglichkeit für DK II-Abfälle dar. Denn für diese 100.000 m³ DK II-Abfälle ist weder ein weiterer Flächenverbrauch erforderlich noch eine Vergrößerung der Oberflächenabdichtung gemäß DK II.

Aufgrund der vorgenannten Umstände ist von einer hinreichenden – aber auch langfristig vorhaltenden - Auslastung des Deponieabschnittes SB III (DK I) und der des Erweiterungsbereiches des SB II (DK II) auszugehen.

4.2.5.2 Standortalternativen

Die Alternativenprüfung hat ergeben, dass es für die Beseitigung – vor allem - von Abfällen der Deponieklasse I keine geeigneten alternativen Standorte gibt.

Entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes hat das LfU als Zulassungsbehörde geprüft, ob eine „bestimmte Alternativlösung sich nach Lage der Dinge anbietet oder gar aufdrängt“ (BVerwGE 69, 256,273). Einem privaten Vorhabenträger mit nur beschränkt zur Verfügung stehenden Flächen kann eine unbegrenzte Standortsuche nicht abverlangt werden. (OVG Lüneburg Ur. v. 4.7.2017 – 7 KS 7/15, BeckRS 2017, 124611, beck-online). Nichts Anderes muss auch hier gelten, ungeachtet des Umstandes, dass es sich bei dem VT um ein öffentlich-rechtliches Unternehmen handelt, denn auch er verfügt nicht über weitere Flächen, die einen alternativen Standort für die Deponie bietet.

Alternative Standorte für eine Deponie sind insofern zu betrachten, als sie insbesondere aufgrund ihrer Nähe zum Entstehungsort der zu entsorgenden Abfälle noch geeignet sind, das Planungsvorhaben sachgerecht zu verwirklichen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zur straßenrechtlichen Planfeststellung sind die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit erst dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Alternative „sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere hätte aufdrängen müssen oder wenn der Planfeststellungsbehörde infolge einer fehlerhaften Ermittlung, Bewertung oder Gewichtung einzelner Belange ein rechtserheblicher Fehler unterlaufen ist“ (BVerwGE 125, 116, 146f.; bestätigt in BVerwG 9A 13.09 Rn. 57).

Dem Landkreis stehen in seinem Kreisgebiet keine für die Errichtung / Erweiterung einer Deponie - vor allem - für die Ablagerung von Abfällen

der Deponieklasse I ausreichend großen, gleich oder besser geeigneten Flächen zur Verfügung.

Die landkreiseigenen Deponien Spremberg-Cantdorf, Guben-Wilschwitzer Weg, Jehrserig, Leuthen, Reuthen, Schwarze Pumpe und Welzow befinden sich alle in der Stilllegungs- oder in der Nachsorgephase. Die Nutzung zur weiteren Abfallablagerung würde eine aufwändige Aufhebung des gegenwärtigen rechtlichen status voraussetzen. Einer Nutzung dieser Standorte steht aber insbesondere ihr jeweils geringer Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung von ca. 100 bis max. 300 m entgegen; während die Entfernung des Erweiterungsbereiches SB III, DK I, der Deponie Forst-Autobahn zur nächstgelegenen Wohnbebauung ca. 1,3 km beträgt. Dieser Abstand zu Siedlungsgebieten genügt damit jedenfalls den planerischen Absichten des Landes Brandenburg, s. Abfallwirtschaftsplan, Teilplan Mineralische Abfälle im Entwurf, Stand: 2022.

Weiter wurden Flächen betrachtet, die unmittelbar an die Deponie Forst-Autobahn anschließen; näher geprüft wurde hier insbesondere die Errichtung eines separat gelegenen Ablagerungsbereiches auf dem Grundstück Flur 38, Flurstück 27, Diese Errichtungsvariante ist aber nicht nur kostenintensiver; darüber hinaus führt sie vor allem zu einem erhöhten Flächenverbrauch und widerspricht damit dem Grundsatz des sparsamen Flächenverbrauchs.

Schließlich wurde auch die Nutzung von Deponiekapazitäten außerhalb des Landkreises oder privater / öffentlich-rechtlicher Dritter untersucht.

Umliegende Landkreise / öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verfügen z.t. über keine eigenen Entsorgungskapazitäten für Abfälle der Deponieklasse I; so etwa der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster wie auch der Kommunale Abfallentsorgungsverband Niederlausitz (KAEV).

Möglich wäre indes die Mitnutzung der wieder zur Ablagerung genutzten Deponie „Alte Ziegelei“ des KWU im Landkreis Oder-Spree. Aufgrund der geringen Kapazitäten dieser Anlage von ca. 212.000 m³ ist diese Variante aber zeitlich nur wenig belastbar und kann daher nicht als gleichwertige Alternative angesehen werden.

Näher betrachtet wurde weiter das Deponievorhaben der LEAG auf dem Gelände des Tagebaus Jänschwalde. Da der Standort aber frühestens im Jahr 2026 Dritten zur Ablagerung zur Verfügung stehen soll, stellt diese Variante für den VT, der äußerst zeitnah einem Entsorgungspass entgegentreten wird, keine Alternative dar. Darüber hinaus plant die LEAG allein die Errichtung einer Deponie der Klasse II. Die Ablagerung von Abfällen der Deponieklasse I ist zwar auch auf einem für die Ablagerung von Abfällen der Deponieklasse II ertüchtigten Bereich durchaus zulässig; dies geht aber jedenfalls mit einem entsprechend höheren Sicherungs- und damit Kostenniveau einher. Daher stellt sich

auch diese Möglichkeit – neben allen Unwägbarkeiten, welche die Inanspruchnahme von Kapazitäten, auf die kein originärer Zugriff besteht, mit sich bringen - keine gleichwertige Alternative dar.

Bei der Erweiterung der Deponie am Standort Forst-Autobahn liegt keine unmittelbar angrenzende Wohnbebauung vor. Der Standort befindet sich in einem bereits vorbelasteten Raum und verfügt über eine gute verkehrstechnische Anbindung. Es handelt sich um einen abfallrechtlich geprägten Standort. Für den Anlagenbetrieb ist die Nutzung der bereits vorhandenen Infrastruktur (Eingangskontrolle, Straßenfahrzeugwaage etc.) des bestehenden Deponiestandortes vorgesehen. Die Verkehrsanbindung des Deponiestandortes an das übergeordnete Straßennetz ist vorhanden. Mit der Nutzung dieses Standortes für die Abfallablagerung können andere noch nicht beanspruchte Flächen geschont werden. Damit entspricht die Errichtung der Deponie einem allgemeinen planerischen Grundsatz, dem zu Folge, bei Bedarf vorgeprägte Standorte vorrangig mit-/weitergenutzt werden sollen. Schließlich steht die Realisierung dieses Vorhabens an diesem Standort auch mit den Zielen der Raumordnung in Einklang.

Unter Betrachtung einer möglichst geringen Konflikträchtigkeit für Mensch, Natur und Umwelt sowie unter dem Aspekt der Schonung der Ressourcen von Natur und Landschaft kommen mithin keine anderweitigen gleich geeigneten alternativen Planungsmöglichkeiten für die Ablagerung von Abfällen der Deponieklasse I sowie für die Ablagerung von Abfällen der Deponieklasse II in Betracht.

Nullvariante

Eine Nichtdurchführung der Planung im Sinne einer Nullvariante (Belastung des Ist-Zustands) steht der grundsätzlich festgestellte Deponiebedarf im Land Brandenburg entgegen und kann daher nicht als Alternative angesehen werden. Die Restvolumina der bereits genehmigten Deponien der Deponieklasse I reichen bei Fortschreibung der prognostizierten Mengen nicht über das Jahr 2031 hinaus, sodass sich ab dem Jahr 2032/2033 Kapazitätsengpässe ergeben würden.

Die Erweiterung des SB II, d.h. die Nutzung des „Zwickels“, für die Ablagerung von DK II-Abfällen drängt sich zwingend auf und stellt eine optimierte Nutzung des Raumes zwischen 2 Deponieabschnitten dar.

Zulassungsvoraussetzungen gem. § 36 Abs. 1 und Abs. 2 KrWG

Wohl der Allgemeinheit

Der Planfeststellungsbeschluss nach § 35 Abs. 2 KrWG durfte erteilt werden, weil zum einen Vorsorge gegen die Beeinträchtigungen der in § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter, insbesondere durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik, getroffen wurden. Zum anderen ist sicherge-

stellt, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und dass durch das Vorhaben Gefahren für die Schutzgüter nicht hervorgerufen werden können, § 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b KrWG. Schließlich sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die darauf hindeuten, dass bei dem Vorhaben der Grundsatz des sparsamen und effizienten Einsatzes von Energie nicht hinreichend beachtet wird, § 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c) KrWG.

Im Einzelnen waren folgende Schutzgüter des § 15 Abs. 2 KrWG zu betrachten:

Menschliche Gesundheit, § 15 Abs. 2 Nr.1 KrWG

Die Gesundheit der Menschen wird bei der Errichtung der Anlage nach Maßgabe der hier festgesetzten Nebenbestimmungen und bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Deponie nach den Anforderungen dieser Planfeststellung nicht beeinträchtigt.

In der Bewertung sind die Einflüsse durch Luftschadstoffe - einschließlich Staub - sowie Lärmimmissionen i. V. mit dem anlagenbedingten Verkehr als maßgebende Faktoren betrachtet worden. Weiter wurden auch mögliche Geruchsmissionen beleuchtet.

Nachteilige Auswirkungen auf das Trinkwasser und damit verbundene Beeinträchtigungen für die menschliche Gesundheit sind nicht gegeben.

Aufgrund der Lage des Vorhabengebietes außerhalb von vorrangig dem Wohnen oder der Erholung dienenden Flächen sowie der bestehenden Vorbelastung im Umfeld des Vorhabengebietes können unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Staubemissionen

Zur Beurteilung der Staubemissionen wurde die Emissionsabschätzung Staub- und Geruch (Gutachten-Nr. L190358-01) vom 14.09.2020 von der GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH geprüft. Das Gutachten soll den Nachweis erbringen, dass durch die Anlage keine Gefahren oder erhebliche Belästigungen der Allgemeinheit und Nachbarschaft durch Staubemissionen (Schwebstaub, Staubniederschlag) hervorgerufen werden können (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Als schützenswert im Sinne des BImSchG gelten hierbei neben Menschen auch Sachgüter (z.B. Produktionsgüter, Gebäude oder landwirtschaftliche Nutzflächen).

Die Genehmigungsfähigkeit der Anlage ist hinsichtlich der Staubimmissionen nach den Ziffern 4.2 und 4.3 der TA Luft zu bewerten. Gemäß Ziffer 4.2.1 darf die Gesamtbelastung an Schwebstaub den Immissionsrichtwert von $40 \mu\text{g}/(\text{m}^2 \times \text{d})$ im Jahresmittel nicht übersteigen.

Die Erweiterung der Deponie Forst-Autobahn um den Schüttbereich III soll in zwei Abschnitten erfolgen. Der Standort wird im Norden durch die Bundesautobahn A 15 (anschließend Wald) sowie im Osten, Süden und Westen durch Wald begrenzt. Die nächstgelegenen Wohnbebauungen befinden sich mindestens 700 m von der Deponie entfernt.

In der Prognose war zu klären ob die Belastung durch Staubinhaltsstoffe den Anforderungen nach Ziffer 4.2.1 TA Luft i. V. m. der 39. BImSchV für Staubinhaltsstoffe in PM10 und die Anforderungen nach Ziffer 4.5. TA Luft für Staubinhaltsstoffe in Gesamtstaub für die Parameter Arsen, Blei, Cadmium, Nickel, Quecksilber, Thallium, Benzo(a)pyren Polychlorierte Dioxine und Furane und polychlorierte Biphenyle, erfüllt sind. Dies ist gegeben, wenn die prognostizierten Immissionswerte für Schadstoffemissionen bzw. -depositionen nicht überschritten sind.

Bei der Berechnung der möglichen Zusatzbelastung durch diffuse Staubemissionen während des erweiterten Deponiebetriebes waren nur die ca. 20.000 t/a zusätzliche Abfalleinlagerung zum bisherigen Anlagenbetrieb zu berücksichtigen. Betrachtet wurden dabei die Vorgänge Transport, Umschlag (Abkippen und Einbau) und Lagerung (offener Verfüllabschnitt). Es kamen grundsätzlich konservative Ansätze zur Anwendung.

Im Ergebnis überschreitet die Zusatzbelastung die Bagatellschwelle von 0,1 kg/h gemäß Nr. 4.6.1.1. Buchstabe b) der TA Luft um mehr als das Dreifache (0,35 kg/h). In Anbetracht der örtlichen Gegebenheiten und der besonderen Umstände ist die Zusatzbelastung aber immer noch so gering, dass ein Überschreiten der Immissionswerte für die Gesamtbelastung an den Beurteilungspunkten nicht zu befürchten ist:

- Es handelt sich um diffuse bodennahe Staubquellen mit geringen Emissionsmassenströmen.
- Die Deponie ist vollständig von Wald umgeben.
- In Hauptwindrichtung befindet sich schutzwürdige Bebauung erst ab ca. 1,4 km von der Deponieerweiterungsfläche entfernt.
- Zwischen der Erweiterungsfläche und der Bebauung in Hauptwindrichtung bildet die bereits abgedeckte und begrünte Deponie eine weitere Barriere für die Staubausbreitung.
- Die Entfernung schutzwürdiger Bebauung in anderen Richtungen beträgt mindestens 0,7 km.

Die Bestimmung der Immissionskenngößen war deshalb nicht erforderlich.

Geruchsemissionen

Die zur Lagerung und Behandlung eingesetzten Abfälle sind mineralisch und haben kaum geruchsrelevante Eigenschaften. Sonstige Geruchsquellen sind nicht vorhanden.

Lärmemissionen

Zur Beurteilung wurde die Schallimmissionsprognose nach TA Lärm vom 17.07.2020 (Bericht-Nr.: M190358-BE-01)) sowie die Schallimmissionsprognose nach AVV Baulärm vom 15.06.2020 (Bericht-Nr. M190358-B-01) erstellt durch das Büro GICON – Großmann Ingenieur Consult GmbH geprüft.

Die Arbeiten im jeweiligen Bauabschnitt sowie deren Materialanlieferungen erfolgen zwischen 7 Uhr und 20 Uhr. Die Arbeiten im jeweiligen Verfüllabschnitt sowie die Abfallanlieferungen erfolgen Montag bis Samstag zwischen 6 Uhr und 18:30 Uhr, wobei der Wertstoffhof von Montag bis Samstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr betrieben wird.

Folgende Immissionsorte wurden im Gutachten berücksichtigt:

Nr. IO	Adresse (Gebietseinstufung durch Vorhabenträger	IRW* tags in dB (A)	IRW* nachts in dB (A)
1	Wohn- und Geschäftshaus, Urwaldstraße 22, Groß Jamno (AU**)	60	45
2	Wohnhaus Urwaldstraße 27, Groß Jamno (WA)	55	40
3	Wohnhaus Siedlung 16a, Großschacksdorf-Simmersdorf (WA)	55	40
4	Wohnhaus Jether Weg 2, Groß Jamno (AU**)	60	45

*) Immissionsrichtwert

***) Wohngebäude im Außenbereich fallen in die Kategorie Mischgebiet

Die bauplanungsrechtliche Gebietseinordnung erfolgte auf Basis der tatsächlichen Nutzung.

Für die Ermittlung und Beurteilung der durch eine Anlage in der Umgebung verursachten Geräuscheinwirkungen sind die Schallemissionen aller in Verbindung mit der Anlage stehenden Quellen zu beachten. In der Schallimmissionsprognose werden zwei unterschiedliche Ebenen betrachtet. Zum einen die untere Ebene nach Beginn des Deponiebetriebs (E0). Zum anderen die obere Ebene vor Ende des Deponiebetriebs (E1).

Es wurden Schallemissionen von Maschinen und Geräten, Ladevorgängen, Rangiertätigkeiten, Einsatz der Waschanlage sowie der Fahrverkehr von Radladern, Lkws und Pkws betrachtet und für die maßgeblichen Immissionsorte die Beurteilungspegel der Zusatzbelastung berechnet. Eine Betrachtung der Vorbelastung wurde aufgrund der Irrelevanzklausel in Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm nicht vorgenommen. Die Untersuchung des anlagenbezogenen Verkehrs im öffentlichen Verkehrsraum ergab, dass hierfür keine Erfordernisse von organisatorischen Maßnahmen notwendig sind. Die Schallimmissionsprognose

kommt zum Schluss, dass die Beurteilungspegel der Zusatzbelastung die geltenden Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1. der TA Lärm an allen Immissionsorten für den Tagzeitraum um mindestens 12 dB(A) und im Nachtzeitraum um mindestens 17 dB(A) unterschreiten. Kurzzeitige Geräuschspitzen werden ebenfalls eingehalten.

Es ist davon auszugehen, dass unter Beachtung der als Nebenbestimmungen angeordneten Emissionsminderungsmaßnahmen während des Deponiebetriebes schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden.

Tiere und Pflanzen, § 15 Abs. 2 Nr. 2 und 3 KrWG

Pflanzen

Eine Gefährdung von Boden und Pflanzen kann durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Mit den Maßgaben dieses Planfeststellungsbeschlusses werden Beeinträchtigungen, soweit sie nicht vermeidbar sind, kompensiert. Es ist Vorsorge gegenüber vermeidbaren Beeinträchtigungen getroffen worden.

Durch das Vorhaben kommt es auf ca. 51.583 m² zum vollständigen Verlust natürlicher Bodenfunktionen durch Versiegelung. Temporär werden 5.528 m² durch Baustelleneinrichtungsflächen in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme des Schutzgutes Boden ist hierbei mit einem Vollversiegelungsäquivalent von 49.595 m² zu bilanzieren, entfallend auf:

Basisabdichtung:	42.500 m ²	(Vollversiegelung)
Sickerwasserspeicher und Sickerwasseraufbereitungsanlage:	1.186 m ²	(Vollversiegelung)
Fahrbahn inkl. Bankett:	3.921 m ²	(Vollversiegelung)
Versickerungsbecken:	427 m ²	(Teilversiegelung)
Außenböschung:	3.549 m ²	(Teilversiegelung)

Durch die Erweiterung der Deponie Forst-Autobahn kommt es zur Inanspruchnahme des Schutzgutes Flora/ Biotop auf einer Fläche von insgesamt ca. 68.587 m² entfallend auf:

Verlust von Spontanvegetation auf Sekundärstandorten, von Gräsern dominierte Bestände;

weitgehend ohne Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung < 10%):	9.297 m ²
Verlust von Kiefernforst ohne Mischbaumart:	59.290 m ²

Diese Beeinträchtigungen der Schutzgüter Flora/ Biotop können jedoch durch Maßnahmen vor Ort und in Form von Ersatzmaßnahmen im Naturraum kompensiert werden. Für den Kiefernbestand ist dabei ein Kompensationsfaktor von 1,5 (Erstaufforstung) bzw. 3,0 (Waldumbau) gemäß HVE angemessen. Daraus folgt ein Kompensationsbedarf für

das Biotop „Kiefernbestand ohne Mischbaumart“ (Biotop 08480020) von 88.935 m² (in Form einer Erstaufforstung) bzw. 177.870 m² (in Form eines Waldumbaus)).

Die verbleibenden nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Pflanzen/Biotope können durch folgende multifunktionale, im Rahmen des LBP festgelegte Maßnahmen zum Ausgleich bzw. Ersatz, vollständig kompensiert werden:

- Anlage eines Laubgebüsches trocken-trockenwarmer Standorte auf einer Fläche von 9.297 m², Gemarkung Forst (Lausitz), Flur 38, Flurstück 32
- Erstaufforstung der Deponieflächen Reuthen und Jehserig auf einer Fläche von 73.092 m²,
Reuthen: Gemarkung Reuthen, Flur 1, Flurstücke 237/1, 237/2, 238 und 511 (teilw.); Flur 3, Flurstücke 8, 9/1, 9/5, 9/6 und 110 (teilw.)
Jehserig: Gemarkung Jehserig, Flur 2, Flurstücke 190 und 203 (teilw.)
- Waldumbau auf einer Fläche von 49.595 m², Gemarkung Spremberg, Flur 41, Flurstück 12

Baubedingte Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser und Flora/Biotope können durch folgende, im LBP, Kapitel 5.1, festgelegte Vermeidungs-, Schutz-, Rekultivierungs- und Aufwertungsmaßnahmen teilweise vermieden werden:

- V1: Schonender Umgang mit Boden/ Grundwasser
- V2: Reduzierung der Baufläche
- V3: Vegetationsschutz
- V4: Bauzeitenregelung – Rodungsarbeiten
- V5: Ökologische Baubegleitung (ÖBB)
- V6: Renaturierung der temporär beanspruchten Flächen

Tiere

Eine Gefährdung von Tieren kann durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Mit den Maßgaben dieses Planfeststellungsbeschlusses werden Beeinträchtigungen, soweit sie nicht vermeidbar sind, kompensiert. Es ist Vorsorge gegenüber vermeidbaren Beeinträchtigungen getroffen worden.

Auf der geplanten Vorhabenfläche wurden bei Begehungen zur Kartierung der Vegetationsausstattung keine geeigneten Baumhöhlen oder –spalten festgestellt, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen könnten. Auch stellt das Vorhabengebiet kein optimales Jagdgebiet dar. Potenzielle Quartiere sind nicht kompensationspflichtig, die Ausgleichsmaßnahme A3AFB (Ausbringen von Fledermauskästen) ist daher nicht notwendig.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes (UG) zur gegenständlichen Deponieerweiterung wurden in Erfassungen aus 2019 insgesamt 34 Vogelarten nachgewiesen, darunter 10 als „wertgebend“ eingestufte Arten. 21 Arten wurden als Brutvogel im UG festgestellt.

Bei Kartierungen der Erweiterungsfläche im Jahr 2018 konnten insgesamt 64 Individuen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), darunter juvenile, subadulte und adulte Tiere, erfasst und somit eine erfolgreiche Reproduktion nachgewiesen werden. Weitere Reptilienarten konnten während der Kartierungen nicht erfasst werden.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung konnten aufgrund von vorhandener Habitatausstattung ein Vorkommen der Arten Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Wechselkröte, Rotbauchunke und Moorfrosch auf der Vorhabenfläche ausgeschlossen werden. Aufgrund der krautigen Umgebung der Regenwasserrückhaltebecken ist jedoch ein Vorkommen des Laubfrosches nicht vollständig auszuschließen.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fauna können durch folgende, im AFB, Kapitel 7.2, festgelegte Vermeidungsmaßnahmen teilweise vermieden werden:

- V1AFB: Bauzeitenregelung – Holzungsarbeiten
- V2AFB: Bauzeitenregelung – Gehölzrodungen
- V3AFB: Reptilien / Amphibien – Leiteinrichtungen (Baufeld)
- V4AFB: Ökologische Baubegleitung/ -überwachung – Kontrolle des Baufeldes
- V5AFB: Ökologische Baubegleitung/ -überwachung
- V6AFB: Bauzeitenregelung – Tagesbaustelle

Eine Auslösung der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für die Artengruppe der Amphibien, für höhlenbrütende Vögel und die Zauneidechse nicht vermieden werden. Es sind für diese Arten vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgesehen:

- CEF1AFB: Umsiedlung Zauneidechsen
- A3AFB: Ausbringen von Vogelnistkästen

Bei Umsetzung dieser Ausgleichsmaßnahmen bedarf es keiner artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Landschaftsbild

Durch die Errichtung eines weiteren Abfallablagerungsabschnittes und der Erweiterung des bestehenden Deponiebereiches ist grundsätzlich von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen, insbesondere, da diese Geländeerhebungen darstellen.

Im Ergebnis ist hier aber festzustellen, dass sich die Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Wesentlichen auf das Deponiegelände beschränken. Auf Grund der fast durchgehenden Sichtverschattung durch Gehölze am Deponierand und unter Berücksichtigung der Vorbelastung aufgrund der BAB A 15 ist die Beeinträchtigung des Schutzgutes als nicht signifikant einzuschätzen.

Gewässer und Boden, § 15 Abs. 2 Nr. 3 KrWG

Nach den verbindlichen Planunterlagen und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis dieses Planfeststellungsbeschlusses sind vorhabenbedingte schädliche Beeinflussungen von Gewässern oder Boden nicht zu besorgen.

Gewässer, einschließlich Grundwasser

Eine erhebliche Beeinträchtigung sowohl des Grundwassers als auch von Oberflächengewässern durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Oberflächengewässer sind nicht durch das Vorhaben betroffen, da keine Oberflächengewässer im näheren Umfeld der beantragten Erweiterungsfläche vorhanden sind. Auch für das Grundwasser besteht – bei ordnungsgemäßem Bau der technischen Barriere und des Basisabdichtungssystems (incl. 2 Abdichtungskomponenten, Dränschicht und Sickerwasserdrainage) – keine relevante Gefährdung durch die beantragte Erweiterung. Es ergeben sich durch das beantragte Vorhaben keine relevanten Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung.

Für die Überwachung des Schutzgutes Grundwasser sind Errichtung und Betrieb eines standortangepassten Messstellennetzes gemäß den Vorgaben des § 12 Abs. 2 DepV angeordnet, s. Nebenbestimmungen 2.4.

Für das Vorhaben hat die untere Wasserbehörde des Landkreises Dahme Spree-Neiße das Einvernehmen für die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung behandelten Sickerwassers und unbelasteten Oberflächenwassers aus dem Bereich S 6 und der Umfahrungsstraße über ein Versickerungsbecken in das Grundwasser erteilt. Die Erlaubnis wurde in dem im Tenor ersichtlichen Umfang erteilt. Die von der unteren Wasserbehörde vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden unter 2.5 in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Boden

Die Inanspruchnahme des Schutzgutes Bodens ist mit einem Vollversiegelungsäquivalent von 49.595 m² zu bilanzieren.

Diese Beeinträchtigung des Schutzgutes kann jedoch durch Maßnahmen vor Ort (Maßnahmen V1, V2) und in Form von Ersatzmaßnahmen

(Anlage eines Laubgebüschs, Erstaufforstung, Waldumbau) kompensiert werden (Maßnahmen).

Belange der Raumordnung und des Naturschutzes § 15 Abs. 2 Nr. 5 KrWG

Raumordnung

Dem Vorhaben stehen die Ziele der Raumordnung nicht entgegen; gleiches gilt für die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung.

Dies ergibt sich aus der Stellungnahmen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung vom 20.01.2022, der zu Folge die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nicht erforderlich ist, da der geplanten Errichtung einer Deponie die Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen. Im Erweiterungsbereich der Deponie Forst-Autobahn sind in den Festlegungskarten des LEP HR und des Sachlichen Teilregionalplanes II der Region Lausitz-Spreewald keine flächenbezogenen Festsetzungen getroffen worden. Das Vorhaben befindet sich außerhalb des Freiraumverbundes des LEP HR (Ziel Z 6.2 LEP HR) und von Vorrang- und Vorbehaltsflächen für die Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe. Der geringe Abstand (z.T. lediglich 80m) des Erweiterungsbereiches zum Vorranggebiet VR 39 „Bergwerksfeld Jethe“ des Teilregionalplanes II führt dabei zu keinem anderen Ergebnis.

Auch mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald ist das Vorhaben ausweislich der Stellungnahme vom 10.01.2022 vereinbar. Zwar wies die Regionale Planungsgemeinschaft ebenfalls auf die Nähe zum Vorranggebiet VR 39 hin. Negative Auswirkungen der Deponie auf den Abbau in der Vorrangfläche sind jedoch auch aus der Sicht der Fachbehörde nicht erkennbar. Gegen die geplante Deponieerweiterung bestehen somit keine Bedenken.

Naturschutz

Für die nächstgelegenen Schutzausweisungen und geschützten Teile von Natur und Landschaft (Natura 2000-Gebiete, Landschafts- und Naturschutzgebiete – s. hierzu im Einzelnen die Ausführungen im LBP sind aufgrund der Entfernung keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich zudem keine geschützten Biotope (s. LBP S. 40).

Öffentliche Sicherheit und Ordnung, § 15 Abs. 2 Nr. 6 KrWG

Durch die Einbindung aller Behörden, deren Belange durch dieses Vorhaben berührt werden, und die umfängliche Berücksichtigung ihrer Auflagen ist das Vorhaben umfassend geprüft und der Planfeststellungsbe-

schluss mit den notwendigen Regelungen versehen worden.

Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Energieeffizienz, § 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c) KrWG

Es sind keine Anhaltspunkte erkennbar, die darauf hindeuten, dass im Rahmen des Vorhabens Energie nicht sparsam und effizient verwendet wird.

Zuverlässigkeit, Fach- und Sachkunde, § 36 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 KrWG

Anhaltspunkte, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des VT ergeben könnten, sind nicht ersichtlich.

Eine fehlende oder nicht ausreichende Sach- und Fachkunde bei der Errichtung, dem Betrieb und der Nachsorge der Deponie sowie den damit verbundenen Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen werden durch die Anforderungen dieses Planfeststellungsbeschlusses, insbesondere durch die flankierenden Nebenbestimmungen zu dem Qualitätsmanagement zu der Errichtung, zu dem Betrieb und zu den Mess- und Kontrollmaßnahmen ausgeschlossen.

Keine nachteiligen Wirkungen auf Rechte Dritter, § 36 Abs. 1 Nr. 4 KrWG

Die Aufstandsflächen, die für die Erweiterung der Deponie um einen Deponieabschnitt in Anspruch genommen werden, befinden sich im Eigentum des VT (s. mit Schreiben vom 09.11.2023 nachgereichte Unterlagen). Aufgrund einer Neuvermessung erfolgte nach Antragstellung und vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses eine Umbenennung des Flurstücks 32 in Flurstück 33.

Der geplante Deponieabschnitt lässt aufgrund seiner baulichen Ausführung sowie des geplanten Betriebes und der beabsichtigten Organisation weder Umweltbeeinträchtigungen noch andere Beeinträchtigungen benachbarter Grundstücke erwarten.

Nachteilige Wirkungen durch Luft- und Lärmemissionen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Vereinbarkeit mit Abfallwirtschaftsplan, § 36 Abs. 1 Nr. 5 KrWG

Der gegenwärtig geltende Abfallwirtschaftsplan kann dem Vorhaben nur insoweit entgegenstehen, wie er für verbindlich erklärte Feststellungen enthält. Dies ist nicht der Fall, so dass dem Vorhaben schon aus diesem

Grund Feststellungen des Abfallwirtschaftsplanes nicht entgegenstehen können.

Im Weiteren wurde der Bedarf der Deponie von dem VT in dem erforderlichen Umfang begründet (s. Bedarfsanalyse des VT) und steht im Einklang mit den Ergebnissen des Gutachtens „Entscheidungsgrundlage für die Prüfung und Planrechtfertigung im Planfeststellungsverfahren von Deponien für mineralische Abfälle im Land Brandenburg - Erweiterte Fortschreibung 2021“ (s.o., 5.3.1. Planrechtfertigung).

Das Deponievorhaben ist daher aus Sicht der Planfeststellungsbehörde gerechtfertigt und entspricht abfallwirtschaftlichen Belangen.

Sicherheitsleistung, § 36 Abs. 3 KrWG

Von der Erhebung einer Sicherheitsleistung nach § 36 Abs. 3 KrWG i.V.m. § 18 Abs. 4 DepV wird abgesehen.

Es handelt sich bei dem VT um einen Eigenbetrieb des Landkreises; über die Erklärung des Landkreises Spree-Neiße vom 7.12.23, für die Verbindlichkeiten des Eigenbetriebes im Zusammenhang mit der Erweiterung der Deponie Forst-Autobahn jederzeit einzustehen, ist der angestrebte gesetzliche Sicherungszweck hinreichend gewährleistet.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

Die sofortige Vollziehung des beantragten Planfeststellungsbeschlusses für die Erweiterung und den Betrieb der Deponie Forst-Autobahn liegt im öffentlichen Interesse. Der Landkreis Spree-Neiße ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 20 KrWG u.a. dazu verpflichtet, nicht verwertbare, mineralische Abfälle aus dem Landkreis Spree-Neiße ordnungsgemäß zu beseitigen. Bisher wurden nicht verwertbare mineralische Abfälle auf der Deponie Forst-Autobahn beseitigt. Sie ist die einzige hierfür geeignete Anlage im gesamten Gebiet sowohl des Landkreises Spree-Neiße als auch der Stadt Cottbus. Die Kapazitäten der Deponie Forst-Autobahn sind weitestgehend erschöpft. Mit der endgültigen Verfüllung der Deponie voraussichtlich im Jahr 2024 könnte der Landkreis seinen gesetzlichen Verpflichtungen nur noch im Rahmen von Kooperationen mit anderen Landkreisen bzw. Zweckverbänden oder privaten Deponiebetreibern nachkommen. Die Kapazitäten der so genutzten anderen Deponien sind jedoch beschränkt und wären zudem mit deutlich höheren Entsorgungskosten verbunden. Aus diesem Grund verfolgt der Landkreis Spree-Neiße das Vorhaben zur Erweiterung und Betrieb der Deponie Forst-Autobahn (Deponieklasse I). Die zeitnahe Errichtung und Inbetriebnahme der Deponie ist somit notwendig zur Sicherstellung

der ordnungsgemäßen Beseitigung nicht verwertbarer, mineralischer Abfälle sowie der Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung des Landkreises Spree-Neiße aus § 20 KrWG.

Ohne eine sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses besteht die Gefahr einer möglicherweise jahrelangen Verzögerung der Errichtung und Inbetriebnahme der Deponie Forst-Autobahn infolge von gegen den Planfeststellungsbeschluss eingelegten Rechtsbehelfen. Das Abwarten des Eintritts der Bestands- und Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses würde die in der Region angespannte Entsorgungssituation für mineralische Abfälle verschärfen. Dies ist im öffentlichen Interesse an einer gesicherten Abfallentsorgungslage zu vermeiden.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der durch diese Entscheidung zugelassenen Maßnahmen überwiegt das mögliche Interesse Einzelner, von der Realisierung dieser Maßnahmen verschont zu bleiben, bis über ein mögliches Rechtsmittel abschließend entschieden ist, bei Weitem. Das planfestgestellte Vorhaben dient in hohem Maße der Gewährleistung der Entsorgungssicherheit für den Landkreis Spree-Neiße für mineralische Abfälle. Diese zu gewährleisten ist nur möglich, wenn der Vorhabenträger auf der Basis einer rechtlich gesicherten und vollziehbaren Position die umfangreichen und kostenintensiven Maßnahmen zeitnah umsetzen kann. Die Erweiterung der Deponie Forst-Autobahn gewährleistet zudem, dass Entsorgungskapazitäten entsprechend dem Näheprinzip im Einzugsbereich der Deponie zur Verfügung stehen. Dies wiederum hat zur Folge, dass sich die Transportwege für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle auf andere Deponien und damit vor allem auch durch den Transport verursachten Immissionen sowie auch die Transportkosten deutlich reduzieren. Dieser Vorteil gilt insbesondere für den am Standort der Deponie befindlichen Wertstoffhof. Die Erweiterung der Deponie Forst-Autobahn dient mit der umweltverträglichen und kostengünstigen Beseitigung gering belasteter Abfälle sowie der Herstellung der Entsorgungssicherheit dem Wohl der Allgemeinheit. Darüber hinaus besteht auch nach der abfallwirtschaftlichen Betrachtung des Landes Brandenburg ein Bedarf an der Errichtung weiterer Beseitigungskapazitäten für DK I und DK II Abfälle (UEC-Gutachten 2022).

Demgegenüber ist das Interesse eines Einzelnen, von einzelnen Maßnahmen bis zur Entscheidung über sein Rechtsmittel verschont zu bleiben, nachrangig. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Rechte privater Dritter durch die Errichtung und den Betrieb dieser Deponie beeinträchtigt sein könnten. Zudem sind Eingriffe in geschützte Rechtspositionen Einzelner allenfalls überwiegend nicht in Folge der Baumaßnahmen, sondern durch den bereits vorhandenen laufenden – durch die Erweiterung im Übrigen unveränderten - Betrieb der Deponie Forst-Autobahn denkbar. Ein Rechtsverlust des Einzelnen träte insoweit folglich in den meisten Fällen selbst beim sofortigen Beginn der Maß-

nahme nicht ein. Aber auch bei denjenigen Betroffenen, deren Eigentum oder eine andere geschützte Rechtsposition bereits durch die Baumaßnahme betroffen wäre, treten in der Regel bei unterstelltem Erfolg ihres Rechtsbehelfs keine unumkehrbaren Rechtsverluste ein. Vielmehr wäre der Vorhabenträger in diesen Fällen verpflichtet, die Baueinrichtungsmaßnahmen wieder zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Selbst in Fällen, in denen unterstellt wird, dass eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nicht möglich wäre, würden die öffentlichen Interessen die privaten überwiegen. Angesichts des hohen Stellenwerts der Entsorgungssicherheit und des hierdurch bewirkten Schutzes für hochwertige Rechtsgüter, bewertet die Planfeststellungsbehörde die rasche Realisierbarkeit dieses Vorhabens für vorranglicher als die Vermeidung einer solchen, aus oben genannten Gründen eher fernliegenden Rechtsbeeinträchtigung. Ein unumkehrbarer Schaden wäre in diesem Fall vom Vorhabenträger auszugleichen, was als weniger gravierend angesehen wird als der unter Umständen über eine lange Zeit hinausgeschobene Beginn der dringend notwendigen Maßnahmen der Deponieerweiterung.

Im Ergebnis der Abwägung überwiegt bei der Würdigung der vorliegenden Umstände daher das öffentliche Interesse das Aufschiebungsinteresse etwaiger Kläger.

4.2.6 **Vorgaben der DepV**

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 19 Abs. 1 DepV. Mit den Planunterlagen wird das Vorhaben inhaltlich hinreichend und eindeutig beschrieben, um bewerten zu können, dass die an ein derartiges Deponievorhaben zu stellenden Anforderungen eingehalten werden.

Der Name und Sitz des VT, die Deponieklasse, die Bezeichnung der Deponie, die Standortangaben, das zulässige Deponievolumen, die Größe der Ablagerungsfläche und die Endhöhen sind benannt.

Die zugelassenen Abfallarten mit Angabe der Abfallschlüssel und –bezeichnungen nach der Anlage zu der Abfallverzeichnis-Verordnung sowie die Zuordnungskriterien ergeben sich aus den Auflagen.

Die baulichen Anforderungen an die Deponie sind beschrieben; die Einhaltung dieser Anforderungen insgesamt wird durch das Erfordernis einer abfallrechtlichen Abnahme gewährleistet.

Die Anforderungen an den Deponiebetrieb während der Ablagerungsphase, die Mess- und Überwachungsverfahren ergeben sich aus diesem Beschluss.

Die Vorgaben für die Sicherung und Rekultivierung ergeben sich aus dem hier gegenständlichen Planfeststellung. Rechtsgrundlage der Regelungen ist die DepV.

Bei Errichtung und Betrieb der Deponie nach den Planunterlagen sowie bei Einhaltung der hier festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen erfüllt die Deponie die technischen und sachlichen Anforderungen der DepV. Dem Vorsorgegrundsatz des Abfallrechts ist entsprochen.

Dazu im Einzelnen:

Die Deponie genügt den Vorgaben an den Standort. Soweit dies nach den natürlichen Bedingungen nicht der Fall ist, werden die nach der DepV hier vorgesehenen und zugelassenen technischen Maßnahmen angeordnet (technische Barriere). Die beantragte Reduzierung der Dicke der technischen Barriere wird nicht zugelassen. Eine Reduzierung der Dicke der technischen Barriere ist nur zulässig, wenn der vorhandene Untergrund Barriereeigenschaften aufweist, die den Anforderungen der DepV genügen. Die im Bereich der Erweiterung vorhandenen Sande erfüllen diese Anforderung nicht.

Das beantragte Basisabdichtungssystem für den SB III entspricht den Vorgaben der DepV für eine Deponie der Deponieklasse I. Dies gilt ebenfalls für das beantragte Oberflächenabdichtungssystem.

Die Entwässerungseinrichtungen werden rechtskonform errichtet.

Kontrolle und Überwachung erfolgen gemäß den Anforderungen der DepV.

Der Einbau der Abfälle ist DepV-konform geregelt.

4.2.7 **Berücksichtigungsgebot des § 13 Klimaschutzgesetz (KSG)**

Die Planfeststellungsbehörde muss bei ihrer Abwägungsentscheidung nach Art. 20 a GG i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG die Aspekte des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit berücksichtigen (BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022 – 9 A 7.21). Dabei ist unter anderem zu berücksichtigen, welche CO₂-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes ergeben.

Für den Anlieferverkehr sollen laut VT (s. Schreiben vom 8.12.23) stets Lastkraftwagen mit einer geringen Schadstoffklasse eingesetzt werden. Um die für das Vorhaben notwendigen CO₂-Emissionen im Sinne des Klimaschutzes möglichst gering zu halten, hat der VT gem. Ziffer 2.6.4 regelmäßig zu prüfen, ob alternative Transportwege für die Anlieferung von Abfällen, abgesehen von der Anlieferung mittels LKW, zur Verfügung stehen und zumutbare Alternativen, die zu geringeren Emissionen führen würden, zu nutzen.

Weiter ist in Ziffer 2.1.1. ein Auflagenvorbehalt formuliert, der - insbesondere im Fall der weiteren landesrechtlichen Ausgestaltung des KSG - den Erlass weiterer Auflagen, um das Erreichen der Reduzierungsziele

von CO₂-Emissionen zu befördern, zulässt. Dieser Vorbehalt entspricht auch dem Rechtsgedanken der dynamischen abfallrechtlichen/umweltrechtlichen Pflichten, die einem Vertrauensschutztatbestand entgegenstehen.

4.2.8 **Würdigung der Forderungen und Anmerkungen/ Hinweise der Fachbehörden**

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens gemäß § 73 VwVfG erfolgte die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden, Verbände, Ver- und Entsorger, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden.

Es gingen keine privaten Einwendungen ein.

Die Ergebnisse der Prüfungen der vorgetragenen Hinweise, Anmerkungen und Forderungen der Behörden, Verbände und sonstigen Beteiligten und Einrichtungen sind nachfolgend zusammenfassend dargestellt.

Zu den Stellungnahmen und Einwendungen im Einzelnen:

Amt Döbern-Land

In seiner Stellungnahme vom 19.01.2022 äußerte das Amt Döbern-Land Klärungsbedarf hinsichtlich der mit dem prognostizierten höheren Verkehrsaufkommen einhergehenden höheren Lärm- und Stresswerte für das angrenzende Wohngebiet in Simmersdorf-Siedlung sowie möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die nach dem „Teilregionalplan II Region Lausitz-Spreewald“ ausgewiesenen Vorrangfläche VR 39. Darüberhinausgehende Bedenken gegen das Vorhaben äußerte das Amt nicht.

Bewertung

Die betriebs- und verkehrsbedingten Auswirkungen des Vorhabens sind im Jahre 2020 gemäß TA Lärm untersucht worden. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass es auch in Bezug auf das 1200 m von der Vorhabensfläche entfernte Wohngebiet Simmersdorf-Siedlung zu keiner relevanten Erhöhung der Beurteilungspegel für Verkehrsgeräusche kommt. Weitergehende Maßnahmen nach der TA-Lärm sind somit nicht erforderlich.

Das LBGR, die gemeinsame Landesplanungsabteilung und die Regionale Planungsstelle Lausitz-Spreewald wiesen ebenfalls auf den zT sehr geringen (80 m) Abstand zwischen Erweiterungsbereich und Vorranggebiet VR 39 hin. Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG sind Vorranggebiete Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Aus Sicht aller drei Fachbehörden bestehen gegen das Vorhaben dennoch keine Bedenken. Im Ergebnis sind Auswirkungen des Vorhabens auf das VR 39 nicht zu erwarten.

Stadt Forst (Lausitz)

Die Stadt Forst (Lausitz) befürwortet die Erweiterung der Deponie Forst-Autobahn. Weitere Anmerkungen oder Hinweise zu dem Vorhaben ergingen nicht.

Landkreis Spree-Neiße

Die untere Naturschutzbehörde sowie der Fachbereich Bau und Planung (Sachgebiet untere Denkmalschutzbehörde und Kreis- und Bauleitplanung/Tourismus) teilten in der gebündelten Stellungnahme des Landkreises Spree-Neiße vom 18.11.2022 mit, dass Ihre Belange von dem Vorhaben nicht betroffen sind, bzw. dass keine grundlegenden Bedenken gegen das Vorhaben vorliegen.

Folgende Behörden brachten Hinweise/Anmerkungen vor:

Untere Wasserbehörde

Seitens der Unteren Wasserbehörde bestehen zum Planfeststellungsverfahren zur Erweiterung der Deponie gem. § 35 Abs. 2 KrWG i.V.m. § 19 Abs. 1 DepV keine Bedenken. Das Benehmen für das Vorhaben aus wasserrechtlicher Sicht wurde damit erteilt. Daher konnte in dem Planfeststellungsbeschluss die Genehmigung zur Einleitung von behandeltem Sickerwasser und unbelastetem Oberflächenwasser über eine Versickerungsanlage in das Grundwasser erteilt werden.

Die wasserrechtliche Erlaubnis geht samt Nebenbestimmungen und Hinweisen in den Planfeststellungsbeschluss ein. Die Lage sowie die geplanten Ausbaudaten der neu zu errichtenden Grundwassermessstellen wurden den Planunterlagen beigelegt.

Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

Aus Sicht der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde bestehen bei Einhaltung der Bedingungen keine Einwände.

Aufgrund zwischenzeitlich durch den Vorhabenträger ergriffener Maßnahmen konnten Wolbäcker auf dem von dem Vorhaben betroffenen Flächen ausgeschlossen werden. Entsprechend wurde auf eine Aufnahme der diesbezüglichen Nebenbestimmungen (u.a. Einholung eines bodenkundlichen Fachgutachtens) verzichtet. Mit diesem Vorgehen erklärte sich die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde mit Stellungnahme vom 12.12.2023 einverstanden.

Gemeinsame Landesplanungsabteilung

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung teilte in ihrer Stellungnahme vom 20.01.2022 mit, dass Belange der Raumordnung nicht entgegenstehen. Auf die Nähe des Erweiterungsbereiches zum Vorranggebiet VR

39 „Bergwerksfeld Jethe“ des Teilregionalplans II wurde lediglich hingewiesen.

Regionale Planungsstelle Lausitz-Spreewald

Die Regionale Planungsgemeinschaft weist in ihrer Stellungnahme vom 10.01.2022 ausdrücklich darauf hin, dass sich die Fläche der Deponie in der Nähe des durch den „Teilregionalplan II Region Lausitz-Spreewald“ ausgewiesenen Vorranggebietes VR 39 befindet. Negative Auswirkungen der Deponie auf den Abbau in der Vorrangfläche sind aus ihrer Sicht allerdings nicht erkennbar, sodass aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken gegen die geplante Deponieerweiterung bestehen.

Landesbetrieb Forst Brandenburg

Der Landesbetrieb Forst hat in seiner Stellungnahme vom 20.01.2022 der Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart für die gesamte Erweiterungsfläche zugestimmt und auch die beantragten Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen der Ersatzaufforstung für den Bauabschnitt I bestätigt.

Die Nebenbestimmungen wurden im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt.

Landesbetrieb Straßenwesen

In seiner Stellungnahme vom 06.12.2021 teilte der Landesbetrieb Straßenwesen mit, dass keine Einwände und Hinweise gegen das Vorhaben der Deponieerweiterung bestehen. Das Vorhaben berührt keine Straßen, die sich in der Baulast des Bundes oder des Landes Brandenburg befinden und vom Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS Bbg) verwaltet werden. Die Verkehrsanbindung erfolgt über den bereits bestehenden Straßenanschluss der Verbindungsstraße „Zur Deponie“, die von der B 115, Abschnitt 095 zur Deponie führt.

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)

Mit seiner Stellungnahme vom 13.12.2021 teilte das LBGR mit, dass aus seiner Sicht gegen die geplante Erweiterung der Deponie keine Einwände bestehen. Hingewiesen wurde jedoch auf das Bergwerksfeld Forst-Hauptfeld (Feldesnummer: 31 – 144) sowie das Bergwerksfeld Jethe (Feldesnummer: 31 – 0160), welches in dem im „Teilregionalplan II Region Lausitz-Spreewald“ ausgewiesenen Vorranggebiet VR 39 liegt. Die rechtlich festgesetzten Bergwerksfelder bzw. das Vorranggebiet dürfen nicht auf Dauer durch Maßnahmen betroffen werden, die eine Rohstoffgewinnung behindern bzw. unmöglich machen.

Der mit öffentlichen Aufgaben betrauten und somit als Träger öffentlicher Belange zu wertende BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH wurde auf Hinweis des LBGR Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Hinweis zur Einholung einer privaten Zustimmung wurde indes nicht aufgenommen, da die Öffentlichkeit im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ordnungsgemäß beteiligt wurde. Zudem wiesen zwar sowohl das LBGR als auch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung und die Regionale Planungsstelle Lausitz-Spreewald auf die Nähe zum VR 39 hin. Im Ergebnis äußerte jedoch keine dieser Fachbehörden konkrete Bedenken oder Einwände zur Erweiterung der Deponie Forst-Autobahn.

Landesamt für Arbeitsschutz

Das Landesamt für Arbeitsschutz teilte in seiner Stellungnahme vom 10.01.2022 mit, dass der Planfeststellung zur Erweiterung der Deponie Forst-Autobahn keine Belange der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit entgegenstehen, wenn sie entsprechend den eingereichten Unterlagen und unter Einhaltung der in den Hinweisen enthaltenen rechtlichen Forderungen erfolgt. Die sich daraus ergebenden Hinweise wurden unter 3.5 in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Landesamt für Umwelt

Das Landesamt für Umwelt als verfahrensführende Behörde hat die Antragsunterlagen geprüft und aus den verschiedenen Bereichen Forderungen und Hinweise erhalten, die als Nebenbestimmungen und Hinweise in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen wurden.

Im Einzelnen:

Referat T 16

Das Abfallreferat des Landesamtes für Umwelt hat die Planunterlagen hinsichtlich der Herkunftsbereiche der Abfälle und der Abfallschlüsselnummern anhand des Orientierungsrahmens des LfU geprüft. Der Orientierungsrahmen stellt eine Grundlage für die Prüfung geeigneter Abfälle zur Deponierung auf DK-I-Deponien dar. Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern 17 01 01, 17 01 02, 17 01 03, 17 01 07, 17 05 04, 19 01 12 und 19 12 09 können auf DK-I-Deponien grundsätzlich angenommen werden. Mineralische Abfälle mit Gefährlichkeitsmerkmalen sind prioritär auf DK-III-Deponien zu entsorgen.

Die Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern 010407, 040220, 100125, 110114, 190805, 190814, 190905 und 190906 wurden nicht in den Katalog der zur Ablagerung zugelassenen Abfälle aufgenommen, da diese die Zuordnungswerte für die Deponieklasse I – insbesondere hinsichtlich der Parameter Glühverlust und TOC - regelmäßig nicht einhalten.

Die Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern 090199, 100215, 101016 und 190199 wurden nicht in den Katalog der zur Ablagerung zugelassenen Abfälle aufgenommen, da die Abfallbeschreibung zu unspezifisch ist.

Bei den Abfällen der Abfallschlüsselnummern 100105 und 100107 handelt es sich um verwertbare Abfälle. Verwertbare Abfälle dürfen nicht deponiert werden.

Da die Verarbeitung von Asbest unzulässig ist, können Abfälle der Abfallschlüsselnummer 061304 nicht anfallen. Die Abfallschlüsselnummer wurde deshalb ebenfalls nicht in den Abfallartenkatalog übernommen.

In dem Erweiterungsbereich des Deponieabschnittes Schüttbereich SB II mit einem Volumen von 100.000 m³ können die Abfälle (DK II) abgelagert werden, die mit vorangegangenen Bescheiden des Landesamtes für den SB II zugelassen sind, insbesondere mit der Plangenehmigung vom 02.11.2012 (Az.: RW 1-65.007-71-82-53/003).

Referat N 1

Die obere Naturschutzbehörde hat in ihrer abschließenden Stellungnahme vom 08.11.2023 erklärt, dass das Vorhaben bei Durchführung der geplanten Maßnahmen aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan und bei Einhaltung der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen naturschutzrechtlich zulässig ist. Der Landschaftspflegerische Begleitplan wurde entsprechend den Maßgaben der abschließenden Stellungnahme angepasst.

Referat T 24

Gemäß der Stellungnahme vom 21.01.2022 bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gegen die Planfeststellung des Vorhabens keine Bedenken, wenn die mitgeteilten Nebenbestimmungen und Hinweise erfüllt bzw. berücksichtigt werden. Die Nebenbestimmungen wurden überwiegend in diesen Bescheid übernommen. Keine Berücksichtigung fand die Maßgabe Nr. 6, wonach durch die Eingangskontrolle sicherzustellen ist, dass nur zugelassene Abfallarten in der Anlage angenommen werden. Im Falle der Anlieferung von Abfällen, die die Annahmekriterien nicht einhalten, oder anderer als der zugelassenen Abfallarten seien diese durch das Anlagenpersonal sicher zu stellen bzw. zurückzuweisen. Diese Forderung ist nicht notwendig, weil deren Inhalt gesetzlich geregelt ist (§§ 6 ff. DepV).

Referat W13 und T16 Bereich Grundwasser

Die wasserrechtlichen Belange wurden in Bezug auf das Grund- und Sickerwasser von den Referaten W 13 und T 16 geprüft. Es erfolgte eine

Abstimmung zum Grundwassermonitoring (Dauer-Messstellen An-/Abstrom; temporären Grundwassermessstellen, zur Durchführung der Basismessung [Nullmessung]). Die im Rahmen der Grundwasserüberwachung notwendigen Regelungen wurden als Nebenbestimmungen unter 2.4 in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Kampfmittelbeseitigungsdienst

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst teilt in seiner Stellungnahme vom 17.12.2021 mit, dass zur Planung keine grundsätzlichen Einwände bestehen. Eine Überprüfung der konkreten Kampfmittelbelastung fand in der Zeit vom 02.05.2022 bis 10.11.2022 statt. Die Kampfmittelfreiheit wurde mit Protokoll vom 05.01.2023 bescheinigt.

Telekom Deutschland GmbH

Die Telekom Deutschland GmbH hat durch die Deutsche Telekom Technik GmbH mit Stellungnahme vom 25.11.2021 mitgeteilt, dass sich im Bereich der geplanten Erweiterung der Deponie keine Telekommunikationsleitungen befinden und damit Belange der Telekom nicht berührt werden.

EWE Netz GmbH

Die EWE Netz GmbH teilte in ihrer Stellungnahme vom 24.11.2021 mit, dass sie im Bereich der Vorhabenfläche keine Versorgungsleitungen betreibt und damit nicht vom Vorhaben betroffen ist.

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH teilte in ihrer Stellungnahme vom 24.11.2021 mit, dass sich das Verfahrensgebiet außerhalb des Netzgebietes der envia Mitteldeutsche Energie AG, der envia THERM GmbH oder der envia TEL GmbH befindet.

NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG

Die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg teilte in ihrer Stellungnahme vom 17.10.2023 mit, dass sich im räumlichen Bereich der geplanten Baumaßnahmen Anlagen der NBB mit einem Betriebsdruck > 4 bar befinden. Um die Belange der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG zu berücksichtigen wurden die Nebenbestimmungen unter 2.10.3 aufgenommen. Der Lageplan wurde dem Vorhabenträger zusammen mit der Stellungnahme der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG übersandt.

Die Autobahn GmbH des Bundes

Die Autobahn GmbH des Bundes stimmt der Erweiterung der Deponie Forst-Autobahn zu, wenn der künftige Betrieb der Deponie und deren technischer Einrichtungen unter Einhaltung der Nebenbestimmungen 2.10 erfolgt. Die Nachforderung, die Anbauverbotszone zur besseren Übersichtlichkeit in den Lageplan mit einzuzeichnen, wurde erfüllt.

Fernstraßen-Bundesamt

Das Fernstraßen-Bundesamt erteilte mit seiner Stellungnahme vom 21.01.2022 die nach § 9 Abs. 2 FStrG erforderliche straßenrechtliche Zustimmung zur Erweiterung der Deponie Forst-Autobahn. Darüber hinaus ergingen keine Nebenbestimmungen oder Anmerkungen. Die Nachforderung, die Anbauverbotszone zur besseren Übersichtlichkeit in den Lageplan mit einzuzeichnen, wurde erfüllt.

4.3 Gesamtabwägung

Nach der Abwägung aller Belange wird festgestellt, dass

- die Bedarfsbegründung des VT anzuerkennen ist,
- der Umfang der Planunterlagen ausreichend ist, das Vorhaben eindeutig zu beschreiben, um eine hinreichend bestimmte Entscheidung zu erteilen,
- bei der Ausführung des Vorhabens keine Gefahr für das Wohl der Allgemeinheit im Sinne des § 15 Abs. 2 KrWG besteht,
- die beabsichtigte technische Ausführung des Vorhabens den einschlägigen rechtlichen und technischen Regelungen entspricht,
- aufgrund der Einhaltung des Standes der Technik Vorsorge gegen die Beeinträchtigung der Schutzgüter getroffen wird,
- die Zuverlässigkeit der Trägerin des Vorhabens gegeben ist,
- nachteilige Wirkungen auf das Recht anderer nicht zu erwarten sind,
- das Vorhaben dem Abfallwirtschaftsplan nicht entgegensteht,
- die Umweltverträglichkeitsprüfung die grundsätzliche Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen des Naturschutzes gezeigt hat und
- die im Anhörungsverfahren eingegangenen Bewertungen / Einwendungen, Anmerkungen und Forderungen dem Vorhaben nicht grundsätzlich entgegenstehen.

Für alle negativen Auswirkungen, die durch das Vorhaben verursacht werden, konnten schutzgutbezogen geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen getroffen werden.

Insgesamt kann das Vorhaben als vereinbar mit den umweltbezogenen Rechtsvorschriften eingestuft werden; auch im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge gemäß § 12 UVPG.

Im Ergebnis ergibt die Abwägung der Interessen an der Realisierung des Vorhabens gegen die sonstigen öffentlichen und individuellen Interessen, die dem Vorhaben entgegengehalten werden können, dass die Vorteile der Errichtung und des Betriebes der durch die Planunterlagen beschriebenen Erweiterung der Deponie Forst-Autobahn gegenüber den damit zwingend einhergehenden Nachteilen und Belastungen und den Beeinträchtigungen für die Natur überwiegen. Das Vorhaben konnte daher nach pflichtgemäßer Ausübung des Planungsermessens mit den entsprechenden Inhalts- und Nebenbestimmungen planfestgestellt werden.

4.4 Gebührenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 10, 11, 12, 14 GebGBbg i. V. m. den Tarifstellen 3.1.10 d), g), i) der Anlage 2 der GebOMUGV und § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 GebGBbg.

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Spree-Neiße ist als VT Gebührenschuldner. Die Gebühr ist mit der Beendigung der Amtshandlung, hier die Planfeststellung § 35 Abs. 2 KrWG, auch entstanden.

Die Höhe der Gebühr für die Entscheidung über das Vorhaben bestimmt sich nach der Tarifstelle 3.1.10 der Anlage 2 der GebOMUGV anhand der Errichtungskosten. Errichtungskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der Planfeststellung oder Plangenehmigung errichtet werden dürfen, einschließlich Mehrwertsteuer. Nicht zu den Errichtungskosten zählen solche, die durch Stilllegungs- und Nachsorgemaßnahmen für Deponien verursacht werden, insbesondere zur Herstellung eines Oberflächenabdichtungssystems einschließlich Rekultivierungsschicht

Nach der Kostenschätzung des VT betragen die Kosten für die hier beantragten Errichtungsmaßnahmen 9.821.003,60 EUR brutto.

Bei Errichtungskosten bis 51.130.000 EUR berechnet sich die Gebührenhöhe nach Tarifstelle 3.1.10 Buchstabe c) der GebOMUGV mit der Formel: $3.350 + 0,0035 \times (E - 512.000)$. Somit ergibt sich eine Gebühr von **35.931,51 EUR**.

In dem Zulassungsverfahren wurde eine Prüfung der Umweltverträglichkeit gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen. Nach Anlage 2, Tarifstelle 3.1.10 Buchstabe g) GebOMUGV ist der sich aus Buchstabe c) ergebende Betrag daher um 10 Prozent, mindestens jedoch um 511 EUR, höchstens um 25.565 EUR zu erhöhen. 10 Prozent dieses Betrages sind **3.593,15 EUR**.

Die Gebühr für die Unterrichtung über den Umfang der beizubringenden Unterlagen nach § 5 UVPG (Scoping) beträgt 3 % der Entscheidung nach 3.1.10 c) mindestens jedoch 153 EUR. Damit ergibt sich eine Gebühr von **1.077,95 EUR**.

Für die Erlaubnis zur Umwandlung von Wald ist zudem nach Tarifstelle 5.2.2.1 der Anlage 2 zu § 1 GebOLandw eine Gebühr von 350 EUR zuzüglich 1 EUR je m² mithin in Höhe von insgesamt (350 EUR + (59.290 m² Waldumwandlung x 1,- EUR)=) **59.640,00 EUR** zu erheben.

Der Ausnahmetatbestand des § 8 Abs. 1 GebGBbg, wonach Gemeinden, Gemeindeverbände und deren Zweckverbände im Land Brandenburg von Gebühren befreit sind, greift hier nicht. Der Landkreis ist zwar ein Gemeindeverband (§ 122 Abs. 1 Bbg KVerfG) i.S.d. § 8 GebGBbg und der Eigenbetrieb diesem als Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (§ 92 Abs. 2a Bbg KVerf) zuzuordnen. Der Landkreis ist jedoch aufgrund § 9 Abs. 2 Nr. 4 BbgAbfBodG in der Lage, die Gebühren einem Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen. Zudem handelt es sich bei dem Eigenbetrieb um ein wirtschaftliches Unternehmen des Landkreises (s. § 92 KommVerfG). In diesen Fällen gilt die Gebührenbefreiung nach § 8 Abs. 1 GebGBbg nicht (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 und 5 GebGBbg).

Folglich war eine Gesamtgebühr in Höhe von **100.242,61 EUR** zu erheben.

5 Rechtsgrundlagen

Richtlinie 92/43/ EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie (ABl. L 206 S. 7)

Gesetze des Bundes

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I [Nr. 10] S. 212, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I [Nr. 51] S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I [Nr. 51] S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist

Gesetze des Landes Brandenburg

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) in der Fassung vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 3], ber. GVBl. I/13, [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I/20, Nr. [28])

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28])

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 215), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl. I/23, [Nr. 16])

Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 11] S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32])

Rechtsverordnungen des Bundes

Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598)

Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334)

Verordnungen des Landes Brandenburg

Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzes (Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung – AbfBodZV) vom 23. September 2004 (GVBl. II/04, [Nr. 33], S. 842), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2023 (GVBl. II/23, [Nr. 33])

Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV) vom 22. November 2011 (GVBl. II/11, [Nr. 77]),

zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 31. Januar 2022 (GVBl.II/22, [Nr. 19], S. 7).

Verwaltungsvorschriften

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm), vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAAnz AT 08.06.2017 B5)

Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. S. 1050)

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg,
Hardenbergstraße 31
10623 Berlin**

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung) zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg über die auf der Internetseite <https://www.berlin.de/gerichte/oberverwaltungsgericht/service/egvp/> bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Gegen die wasserrechtliche Erlaubnis sowie gegen die Gebührenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam erhoben werden.

Im Auftrag

Dr. Hochbaum

Dieses Dokument wurde am 4. Januar 2024 durch Francisca Hochbaum schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.